

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2013	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2 Öffentliche Petitionen	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	9
1.4 Ausübung der Befugnisse	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	10
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	11
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	12
2 Einzelne Anliegen	13
2.1 Bundestag	13
2.2 Bundeskanzleramt	13
2.2.1 Bessere Förderung des deutschen Kinderfilms	13
2.3 Auswärtiges Amt	14
2.3.1 Erhaltung des deutschen Generalkonsulates in Straßburg	14
2.3.2 Besuch der Schwiegereltern aus Teheran	14
2.3.3 Geduldssprobe: eine Überstellung nach Deutschland	15

	Seite
2.4 Bundesministerium des Innern.....	15
2.4.1 Wahlrecht für Menschen mit geistiger Behinderung	17
2.4.2 Regelung für Sternenkinder gefunden	18
2.4.3 Aufenthalt für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer sichern.....	18
2.4.4 Änderung des Passgesetzes	19
2.4.5 Zweiter Einsatzanzug für Bundesbereitschaftspolizei	19
2.4.6 Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Laufbahnwechsel	20
2.4.7 Urlaubsabgeltung für Beamtinnen und Beamte	20
2.4.8 Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte.....	21
2.4.9 Vorzeitige Auszahlung der Zusatzversorgung	21
2.5 Bundesministerium der Justiz	22
2.5.1 Mehr Transparenz bei gerichtlichen Gutachten	22
2.5.2 Schutz gefährdeter Zeugen bei gerichtlichen Aussagen	23
2.5.3 Bessere Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten	23
2.5.4 Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.....	24
2.5.5 Abschaffung des Richtervorbehalts zur Anordnung einer Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten.....	24
2.5.6 Verbot der Nachahmung von Einsatzfahrzeugen.....	25
2.5.7 Beweiserhebungs-und Verwertungsverbote für einen verbesserten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient	25
2.5.8 Weiterentwicklung des Betreuungsrechts	26
2.5.9 Anspruch des ehrenamtlichen Betreuers auf Aufwandsentschädigung nach dem Tod des Betreuten.....	26
2.5.10 Online-Beantragung von Führungszeugnissen	27
2.5.11 Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen	27
2.5.12 Kritik an den Regelungen zugunsten von selbständigen Unterhaltsberechtigten	28
2.5.13 Neue Kostenverteilung in Ehescheidungsverfahren	28
2.5.14 Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe	29
2.5.15 Besserer Schutz bei Abschluss von Bauverträgen	29
2.5.16 Urheberrechtsabgabe für Antennengemeinschaften.....	30
2.5.17 Kritik am Erbbaurecht.....	30
2.5.18 Tätigkeit der GEMA	31

	Seite
2.5.19 Mehr Transparenz bei Tarifen der GEMA.....	32
2.5.20 Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Offenlegung der Jahresabschlüsse	32
2.5.21 Reform des Zwangsvollstreckungsrechts.....	33
2.5.22 Erleichterte Berufung nach § 522 der Zivilprozessordnung	33
2.5.23 Kleiderständer in Hakenkreuz-Form.....	33
2.5.24 Keine Patente auf Lebensmittel	34
2.6 Bundesministerium der Finanzen.....	35
2.6.1 Entschädigung für Vermögensverluste infolge des Zwangsumtauschs griechischer Staatsanleihen.....	35
2.6.2 Jährliche Anpassung des Einkommensteuertarifs gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex	36
2.6.3 Geldwerte Vorteile für Reservisten der Bundeswehr.....	37
2.6.4 Umsatzsteuerbefreiung für sachbezogene Spenden an Wohlfahrtsverbände	38
2.6.5 Steuerfreiheit für private Musik-, Tanz- und Ballettschulen.....	38
2.6.6 Steuerfreiheit für Bier, das in Haushalten zum Eigenbedarf hergestellt wird.....	39
2.6.7 Steuerbescheinigung der Bank trotz Nichtveranlagungsbescheinigung	40
2.6.8 Investitionsvorrangverfahren für Grundstücke im „Johannisviertel“ in Berlin-Mitte.....	40
2.6.9 Schadenersatzansprüche wegen Neuverlegung einer Abwasserleitung.....	41
2.6.10 Teilnahme an Telearbeit im Hauptzollamt Berlin.....	42
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	42
2.7.1 Messung des „Bruttonationalglücks“.....	44
2.7.2 Schutz der Netzneutralität.....	44
2.7.3 Strom- und Gassperren	45
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	46
2.8.1 Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern	48
2.8.2 Bitte um schnellere Bearbeitung eines Antrags	48
2.8.3 Fehlerhafte Anwendung von Anrechnungsvorschriften	48
2.8.4 Anrechnung von Kindererziehungszeiten	49
2.8.5 Beitragsersatzung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	49
2.8.6 Höhere Rentenleistung für Menschen, die ein Leben lang gearbeitet und dabei wenig verdient haben.....	50

	Seite
2.8.7 Amtspflichtverletzung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund	51
2.8.8 Beratungsmangel erkannt – Rentenbeiträge gesichert	51
2.8.9 Rentenbewilligung durch Petitionsverfahren	52
2.8.10 Rückforderung der Halbwaisenrente hinfällig	52
2.8.11 Finanzierung eines Multikommanders als behinderungsbedingte Zusatzausstattung im Kfz.....	52
2.8.12 Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme	53
2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	53
2.9.1 Beratung von Kunden von kommunalen Versorgungsbetrieben durch Verbraucherzentralen.....	54
2.9.2 Gefahr durch Schlagfallen	54
2.9.3 Kennzeichnung von ESL-Milch.....	55
2.9.4 Sind Tagespflegemütter und –väter Lebensmittelunternehmer?.....	56
2.10 Bundesministerium der Verteidigung	56
2.10.1 Lärmbelastung durch Tiefflüge.....	57
2.10.2 Erstattung von Taxi-Wartekosten	58
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	58
2.11.1 Strengerer Jugendschutz bei Filmvorführungen	59
2.11.2 Verringerung der Kostenbeteiligung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	59
2.11.3 Kindergeld für ein in Rumänien lebendes Kind.....	60
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	60
2.12.2 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per E-Mail.....	61
2.12.2 Keine Preisbindung für ausländische Versandapotheken	62
2.12.3 Bessere Rahmenbedingungen für die Pflege von behinderten Kindern	62
2.12.4 Abschaffung des Zuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung.....	65
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	66
2.13.1 Smartphone-Benutzung im Auto	68
2.13.2 Schienenlärm in Coswig	68
2.13.3 Schienenlärm und Streckenführung der Bahn im Gebiet Bad Oeynhausens und Hameln	69
2.13.4 Fluggäste im Rollstuhl	70
2.13.5 Fluglärm im Großraum Halle/Leipzig	70

	Seite
2.13.6 Berücksichtigung mehrerer Lärmquellen in Birkenwerder.....	71
2.13.7 Städtebauliche Verträge zwischen Gemeinden und Eigengesellschaften.....	72
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	73
2.14.1 Forderung nach rechtlichen Regelungen zur Verminderung der künstlichen Aufhellung des Nachthimmels	73
2.14.2 Beschränkter Einsatz bisphenolhaltiger Produkte.....	74
2.14.3 Importverbot für geschützte Tier- und Holzarten	75
2.14.4 Unterirdische Einlagerung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken	76
2.14.5 Keine Mehrkosten für die Betreiber von Photovoltaikanlagen durch Nachrüstungspflicht	78
2.14.6 Neuregelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Konsequenz aus der Katastrophe im japanischen Fukushima im April 2011	79
2.14.7 „Reference Embryo“ zur Verbesserung im Strahlenschutz	80
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	81
2.15.1 Probleme bei der BAföG-Bewilligung.....	82
2.15.2 Zahlung von BAföG nach Verlagerung des Studienschwerpunktes.....	82
2.15.3 Befreiung von der Rückzahlungspflicht von BAföG-Leistungen.....	83
2.15.4 Verlängerung der Frist zur Abgabe eines Prüfungszeugnisses	83
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	83
3 Abkürzungsverzeichnis	85
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses.....	87
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2013.....	87
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980.....	87
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	88
C. Aufgliederung der Petitionen	89
a) nach Zuständigkeit	89
b) nach Personen.....	90
c) nach Herkunftsländern	91
D. Art der Erledigung der Petitionen	94

	Seite
E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen seit 1980..	95
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2013	96
G. Massen- und Sammelpetitionen 2013	97
H. Öffentliche Petitionen 2013	100
2 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	102
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2013	102
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2013	104
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	106
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	108
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	109
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum	112
7 Ombudsmann-Institute	116
8 Rechtsgrundlagen	117
I. Regelung zum Petitionsrecht im Grundgesetz	117
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes).....	118
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	119
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze).....	121
9 Nettiquette	133
10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens....	134

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2013

2013 war für den Petitionsausschuss ein ungewöhnliches Jahr: Die Bundestagswahl nach der parlamentarischen Sommerpause und die darauf folgenden Sondierungs- und Koalitionsgespräche bescherten den Abgeordneten des Petitionsausschusses eine unfreiwillige und ungewohnt lange Pause: Faktisch war knapp die Hälfte des Jahres keine parlamentarische Beratung der Petitionen möglich. Zwar waren die Mitglieder des Petitionsausschusses bemüht, so viele Eingaben wie möglich in Sondersitzungen abzuarbeiten – doch bei durchschnittlich über 1.200 eingereichten Eingaben im Monat wirkt sich eine mehrmonatige Zwangspause natürlich auf die Bearbeitungszeiten aus.

Vor dem Hintergrund der langen Zeit bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses wurde nach Möglichkeiten gesucht, wie eine zügige Bearbeitung der Sorgen und Nöte auch in Schwebezuständen dieser Art gewährleistet werden könnte. Eine denkbare Lösung offenbarte sich auf willkommene Weise: durch eine Petition. Ein Bürger forderte den Bundestag mittels einer öffentlichen Petition zu einem Gesetz auf, mit dem die Mitglieder des Petitionsausschusses ihre Tätigkeit nach dem Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange ausüben, bis der Ausschuss der neuen Legislaturperiode eingesetzt ist.

Die Petition befindet sich noch in der parlamentarischen Prüfung. Vermutlich wird sie auch Thema der Bund-Länder-Gespräche zu Petitionen im Herbst 2014 in Bremen sein.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2013 wurden 14.800 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. Ein arbeitsreiches Jahr: Bei 250 Werktagen errechnet sich ein Durchschnitt von etwa 60 Zuschriften pro Tag.

6.658 Eingaben gingen auf elektronischem Wege mit dem Web-Formular über das Petitionsportal www.epetitionen.bundestag.de ein – mit 45 Prozent erreichte der Anteil an elektronisch eingereichten Petitionen damit erneut einen Spitzenwert und führte den Trend weiter, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger das Internet nutzen, um sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden.

Mit mittlerweile mehr als 1,6 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern auf der Internetseite des Petitionsausschusses ist www.epetitionen.bundestag.de das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und online zu unterstützen, erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern sich gemeinsam für ein Anliegen stark zu machen.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg zum Internetportal des Petitionsausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Circa 20 Prozent der Nutzer wurden über soziale Netzwerke auf das Internetportal aufmerksam.

Im Berichtszeitraum haben sich 248.880 neue Nutzer im Portal des Petitionsausschusses angemeldet, um im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 426 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2013 wurden fast 500.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Nimmt man noch die Unterstützer per Post und Fax hinzu, dann verdoppelt sich die Zahl derjenigen sogar, die sich hilfeschend an das Parlament wandten.

Neben den Bürgerinnen und Bürgern, die sich über das Internet an den Geschicken der Bundesrepublik beteiligen möchten, widmet sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den privaten Sorgen und Nöten des einzelnen Bürgers, der sich mit einer Einzelpetition an den Ausschuss wendet. Die falsch berechnete Rente, der nicht finanzierte Rollstuhl, das abgelehnte Besuchervisum, die Bearbeitung von persönlichen Bitten und Beschwerden machte für den Petitionsausschuss auch 2013 wieder den Großteil seiner Arbeit aus.

Zwar konnte nicht jedem Petenten zu dem Abschluss verholfen werden, den er sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich sein sollte. Die am meisten gestellte Frage ist jedes Jahr dennoch die nach dem Anteil der positiv erledigten Eingaben, also in wie vielen Fällen die Eingabe im Sinne des Petenten als erfolgreich zu bewerten war. 2013 wurden mehr als ein Drittel der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt, wobei einige Anfragen der Petenten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden konnten, denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitions-

ausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch wieder ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig, um Lösungswege aufzuzeigen.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 16.259 Eingaben, wobei auch 2013 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgearbeitet werden können. 484 Einzelberatungen zu Petitionen wurden vom Ausschuss aufgerufen und zehn dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter bereits im Vorfeld hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 3.076 Petitionen (= 21 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.879 Eingaben (= 13 Prozent) das Bundesministerium der Justiz, gefolgt vom Bundesministerium des Inneren mit 1.791 Petitionen (= 12 Prozent). Das Bundesministerium der Finanzen mit 1.646 (= 11 Prozent) und das Bundesministerium für Gesundheit mit 1.192 Eingaben (= 8 Prozent) belegen die Plätze vier und fünf. Die größte Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Verteidigung mit einem Plus von 127 Eingaben (+ 52,5 Prozent) gegenüber 2012 zu verzeichnen, gefolgt vom Bundeskanzleramt mit 182 Petitionen (+ 50 Prozent) mehr als im Vorjahr.

Erheblich weniger Eingaben entfielen auf das Bundespräsidialamt mit einem Rückgang um 104 Petitionen (- 68,4 Prozent) und auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit 163 Petitionen (- 38,4 Prozent) weniger als im Vorjahr. Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, während aus dem Saarland und Bremen die wenigsten Petitionen kamen. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht wieder Berlin an der Spitze; gefolgt von Brandenburg auf dem zweiten Platz, während die Bundesländer Saarland und Baden-Württemberg die Plätze 15 und 16 belegen.

Auch im Jahr 2013 war der Posteingang im Ausschuss enorm hoch: Neben den 14.800 eingegangenen Petitionen, 13.345 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 8.025 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden.

Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen.

Das Jahr 2013 wurde intensiv dazu genutzt, den Betrieb der im Herbst 2012 gestarteten neuen E-Petitionsplattform zu optimieren. Besondere Berücksichtigung fand dabei das laufende Feedback der Nutzerinnen und Nutzer. Im weiteren Verlauf des Jahres wurden dann Projekte zur funktionalen Weiterentwicklung der Anwendung initiiert. Hierzu zählte als eine der ersten Maßnahmen die Integration des neuen Personalausweises in die Anwendung, welche im ersten Quartal 2014 abgeschlossen sein wird. Das nächste große Ziel ist die Einrichtung von Mechanismen zur einfacheren und strukturierteren Auswertung der Diskussionsforen, damit die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger noch besser in die Petitionsbearbeitung des Ausschusses einfließen können – und auch die Öffentlichkeit nach Ablauf der Mitzeichnungsphase eine übersichtliche Zusammenfassung der Diskussion zur jeder öffentlichen Petition einsehen kann.

Im Berichtszeitraum haben sich 248.880 neue Nutzerinnen und Nutzer angemeldet. Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals kommt gezielt, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Das Petitionsportal wird im Durchschnitt täglich 33.040 Mal angeklickt. Es ist klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2013 wurden 426 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten nach Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere zwingende Gründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zu mehr Demokratie leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2013 fanden 16 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In den Sitzungen wurden insgesamt 484 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Zu Themen, denen ein großer Zuspruch zuteil wurde, finden öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um Themen, die innerhalb von vier Wochen ab Petitionseingang 50.000 und mehr Unterstützer gefunden haben. 2013 wurden in drei Sitzungen zehn Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- Personalvorgaben in Pflegeheimen,
- Abgabepflicht ehrenamtlich geführter, gemeinnütziger Musikvereine und Chöre an die Künstlersozialkasse,
- Altersversorgung von ausgeschiedenen Berufssoldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee,
- Absenkung der Sachkostenpauschale für Dialysepatienten,
- Honorierung der Mehrleistungen von Hausärzten durch die gesetzlichen Krankenkassen

- bezahlbarer Strom für alle Verbraucher,
- Verpflichtung der Internetanbieter zur Netzneutralität und
- Abschaffung der Luftverkehrssteuer.

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus werden diese Sitzungen auch durch das Parlamentsfernsehen übertragen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 124 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 7.621 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2012 erschien am 11. Juni 2013 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Klaus Hagemann, MdB (SPD), Dr. Peter Röhlinger, MdB (FDP), Ingrid Remmers, MdB (DIE LINKE.) und Memet Kilic, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben.

Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 12. Juni 2013 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 17/245).

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Verlauf des Jahres machte der Ausschuss drei Mal von den ihm durch das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch (siehe Anlage 8), indem er Ortsbesichtigungen durchführte. Petitionen zu Lärmschutzmaßnahmen an Schienenwegen und zur Bahnstreckenführung gaben den Anstoß dafür, dass Mitglieder des Ausschusses nach Coswig sowie nach Bad Oeynhausen und Hameln reisten und sich gemeinsam mit Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen ein Bild vor Ort machten. Einen weiteren Anlass zur Durchführung eines Ortstermins gab eine Petition, in der die Koordination mehrerer Großprojekte der Infrastruktur und Energieversorgung in der Region der Gemeinde Birkenwerder und der Stadt Hohen Neuendorf gefordert wird.

Insgesamt fanden 18 Berichterstattergespräche in der Regel mit Vertretern der Ministerien zu den verschiedensten Themen statt, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären.

Beispielhaft seien hier die Themenbereiche Visaangelegenheiten, Auslagerung von Dienstleistungen durch Behörden, Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem Betreuungsbedarf, Unfallversicherung in einer Berufsgenossenschaft, Regelungen zur Altersrente, Auszahlung der Zusatzversorgung, Trassenführung der Deutschen Bahn, Erstattung von Kinderbetreuungskosten, die Sicherheit im Straßenverkehr sowie gesetzliche Regelungen für die Pflichten eines Berufsbetreuers genannt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2013 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zwei Petitionen zur Berücksichtigung und 48 Petitionen zur Erwägung. Bei den 48 Erwägungsbeschlüssen handelt es sich um sechs Einzelvorgänge und eine Leitakte mit zusammen 41 Mehrfachpetitionen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Viele internationale Gäste führten sehr anregende und informative Gespräche im Jahr 2013 mit Mitgliedern des Petitionsausschusses.

Mehrere Besuchergruppen kamen aus der Volksrepublik China. Es waren Mitglieder des Chinesischen Staatlichen Petitionsamtes und des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten. Im Rahmen des Forschungsprojektes „Dialogforum mit moderaten islamistischen Akteuren aus den Transformationsgesellschaften des Nahen Ostens und Nordafrikas“ besuchten den Petitionsausschuss Vertreter moderater islamistischer Parteien aus der Arabischen Republik Ägypten, dem Staat Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik. Ebenso informierten sich Abgeordnete des usbekischen Parlaments und des Parlaments der Republik der Union Myanmar sowie eine Delegation des albanischen Ombudsmannes über die Arbeit des Petitionsausschusses.

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss selbst zwei Delegationsreisen.

Im April besuchte eine Delegation des Ausschusses Wien und Bratislava. In der Hauptstadt Österreichs führten die Delegationsteilnehmer Gespräche mit Mitgliedern des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen im Nationalrat. Außerdem fand ein Treffen mit Mitgliedern der Volksanwaltschaft statt, die seit 2009 auch Sitz des Generalsekretariats des Internationalen Ombudsmann-Instituts (I.O.I.) ist. Der Deutsche Bundestag – vertreten durch den Petitionsausschuss – ist seit Jahren Mitglied in diesem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Ombudsmann-Wesens. Im Gespräch mit dem Generalsekretär des I.O.I. wurde vorrangig die künftige Entwicklung dieser internationalen Organisation, die die Zusammenarbeit von unabhängigen nationalen Verwaltungskontrollorganen unterstützt, thematisiert. In Bratislava informierten sich die Delegationsteilnehmer im Gespräch mit der Ombudsfrau der Slowakischen Republik über das hiesige Ombudsmannwesen. Ebenso fand ein Gedankenaustausch mit Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses und des Sonderausschusses zur Kontrolle des slowakischen Nachrichtendienstes im Nationalrat der Slowakischen Republik sowie dem Justizminister statt.

Eine weitere Delegation des Petitionsausschusses besuchte im Juni die Hauptstädte der Mongolei und der Republik Korea. In Ulan Bator tauschten sich die Abgeordneten mit dem Präsidenten des Großen Staatskhurals, Zandaakhuu Enkhbold, sowie mit Mitgliedern der Nationalen Menschenrechtskommission aus. Außerdem gab es ein Treffen mit den mongolischen Kollegen, den Mitgliedern des Petitionsausschusses des mongolischen Parlaments, um sich über ihre Erfahrungen in ihrem noch jungen Ausschuss zu informieren. Denn nach einer Hospitation einer Delegation des Parlaments der Mongolei im Rahmen der interparlamentarischen Ausbildungshilfe beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2007 hat das mongolische Parlament im August 2012 selbst einen Petitionsausschuss gegründet. In Seoul wurden Gespräche mit Mitgliedern der Nationalen Kommission für Menschenrechte in der Republik Korea und der Anti-Corruption & Civil Rights Commission geführt.

Der Einladung des Präsidenten und der Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs zur feierlichen Verpflichtung von Emily O'Reilly anlässlich ihres Amtsantritts als Europäische Bürgerbeauftragte folgte seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages der stellvertretende Vorsitzende. Im Anschluss an die feierliche Zeremonie übermittelte er Emily O'Reilly die Glückwünsche des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und nutzte die Gelegenheit in Gesprächen mit Bürgerbeauftragten verschiedener europäischer Staaten, Neues über ihre Arbeit zu erfahren und Bekanntschaften aus früheren Veranstaltungen des europäischen Netzwerkes zu vertiefen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller

Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur Petitionen, die bei Parlamenten eingereicht werden, stehen im Schutz des Artikels 17 des Grundgesetzes und garantieren eine Bearbeitung. Beim Deutschen Bundestag erfolgt diese durch den Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2013 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss bereits zum dritten Mal ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

Der Petitionsausschuss beteiligte sich auch 2013 an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Thüringen Ausstellung in Erfurt, auf der Leipziger Buchmesse und auf dem Maimarkt Mannheim Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten. Einige Bitten und Beschwerden wurden dort auch entgegen genommen.

Die drei öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2013 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können über den ‚Video-on-Demand‘-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.

Die Ortstermine des Ausschusses in Coswig, Bad Oeynhausen, Hameln und Birkenwerder wurden von örtlichen Pressevertretern begleitet, die ausführlich über den Besuch des Petitionsausschusses berichteten, der sich gemeinsam mit den Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen ein Bild von der Situation ‚vor Ort‘ machte.

Die Seite ‚e-Petitionen‘ ist mittlerweile ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses. Weitere Informationen über den Ausschuss können im Netz auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen abgerufen werden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seiner Arbeit gewidmet. Das Angebot ‚Petitionswesen im Deutschen Bundestag‘ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt werden. Eine Verlinkung zu ‚heute im bundestag (hib)‘ bietet zusätzlich die Möglichkeit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen werden auch in Fremdsprachen angeboten, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

Die durchweg positive Resonanz bestätigt das Interesse an der Arbeit des Ausschusses.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Gegenüber dem Jahr 2012 ist die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betrafen, von 300 auf 232 gesunken, das entspricht einem Minus von 23 Prozent. Dabei sind die Petitionen, die sich auf die Höhe der Leistungen an Mitglieder des Deutschen Bundestages bezogen, erneut von 17 im Jahr 2012 auf zehn zurückgegangen. Vier Eingaben hatten Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum Gegenstand.

Die Zahl der Eingaben, die sich auf den Deutschen Bundestag allgemein bezogen, hat sich von 207 im Jahr 2012 auf 109 im Berichtszeitraum reduziert. Hier standen insbesondere Themen der Mandatsdauer und des Fraktionszwangs im Vordergrund. Traditionell spielen Fragen der Anwesenheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Plenum wiederum eine große Rolle. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger kritisierten auch den Einfluss des Lobbyismus im Bereich der Gesetzgebung.

In 16 Eingaben wurde das Verhalten von Ausschüssen kritisiert bzw. das Einsetzen spezialisierter Gremien des Deutschen Bundestages gefordert. Hinsichtlich der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages ist die Zahl der Eingaben auf 5 Eingaben im Berichtszeitraum zurückgegangen. Im Vorjahr waren es noch 32 Eingaben.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betrafen vergleichsweise wenige Petitionen das Amt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen waren die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Im Jahr 2013 kam es im zweiten Jahr in Folge wiederum zu einem Anstieg der Eingaben (von 364 auf 546), wobei die übergroße Mehrheit der Petitionen den Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betrafen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder war hier jedoch der Bund sehr oft nicht zuständig und die Petitionen mussten an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben werden. Das betraf beispielsweise den Denkmalschutz und die Museen, zu denen Bürgerinnen und Bürger immer wieder eigene Vorstellungen einbrachten oder Kritik vortrugen.

Dies traf auch auf ein Thema zu, das weiterhin verstärkt im Interesse stand: den seit 1. Januar 2013 eingeführten Rundfunkbeitrag pro Haushalt, unabhängig von der Anzahl und Art der Empfangsgeräte. Es gab an den neuen Modalitäten der Gebührenerhebung und der Höhe der Gebühren heftige Kritik: so bezeichneten z. B. nicht wenige Petentinnen und Petenten den Rundfunkbeitrag als „Zwangsabgabe“. Die Unzufriedenheit erstreckte sich aber auch auf die in den Augen der Petenten unzureichenden Möglichkeiten, sich von der Leistung des Beitrages befreien zu lassen. Das Thema „Rundfunkbeitrag“ entwickelte sich zum „Dauerbrenner“.

Wie bereits in den Vorjahren gab es auch im Berichtsjahr Eingaben, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) bezogen beziehungsweise auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Den Petentinnen und Petenten ging es dabei meist um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend empfanden.

Eine eher kleine Anzahl von Petitionen betraf Kulturfragen im engeren Sinne, darunter beispielsweise Fragen zu den Nationalbibliotheken oder zum Film und dessen Förderung.

2.2.1 Bessere Förderung des deutschen Kinderfilms

Die Situation des unabhängigen deutschen Kinderfilms sei prekär, so schilderte der Petent seine Sorge. Eine „Verarmung der Stoffe“ werde sichtbar, der durch geeignete Maßnahmen entgegengetreten werden müsse. Neue Filmstoffe seien notwendig, damit die heutige Lebenswelt der Kinder gezeigt und damit die Kinder erreicht werden könnten. Der Petent hielt es für ein bedenkliches Zeichen, dass zwei Jahre in Folge auf der Berlinale kein Langspielfilm für Kinder aus Deutschland vertreten gewesen ist.

Diese auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition erhielt über 600 Mitzeichnungen, erlebte aber auch eine kontroverse Diskussion.

Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass Fördergelder für den Kinderfilm in Deutschland durchaus vorhanden sind, so beispielsweise aus der Produktions- und Drehbuchförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder auch aus den Landesmitteln für das „Kuratorium junger deutscher Film“. Dass sich der Kinderfilm in Deutschland dennoch schwertut, was der Petent überzeugend dargelegt hatte, weist darauf hin, dass es Defizite anderer Art geben muss. Der Petitionsausschuss hielt es daher für angebracht, die Novellierung des derzeitigen Filmförderungsgesetzes (FFG), die zum Jahresbeginn 2014 ansteht, in den Blick zu nehmen: Der Kinderfilm solle darin den ihm gebührenden Platz finden, lautete das Votum des Petitionsausschusses, das sich an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Fraktionen des Deutschen Bundestages und die Landesvolksvertretungen richtete.

2.3 Auswärtiges Amt

Für den Bereich der auswärtigen Politik und der Arbeit der Auslandsvertretungen nahmen die Petitionen stark zu: von 338 (2012) auf 457 (2013). Zwei Schwerpunkte ließen sich dabei feststellen: Die Visumanlagen (86 Neueingaben im Jahr 2013) und die verschiedenen Themenbereiche der Außenpolitik (83 Neueingaben im Jahr 2013). Weiterhin fanden sich Eingaben in größerer Zahl zu den Vereinten Nationen, zur Europäischen Union und zu Menschenrechtsfragen. Stark beschäftigte die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2013 auch Folgendes: der Bürgerkrieg in Syrien – wie nicht anders zu erwarten war –, die weitere innenpolitische Entwicklung in Ägypten, Menschenrechtsverletzungen in afrikanischen Krisengebieten, in Russland, in China und in der Türkei, zuletzt auch die innenpolitischen Unruhen in der Ukraine. Zu allen diesen außenpolitischen Themen brachten die Petenten ihre Vorstellungen und Lösungsvorschläge ein, die bestimmt waren von Sorge und Mitgefühl. Von Sorge getragen waren auch diejenigen vereinzelt Petitionen, die sich nach Deutschlands Friedensvertrag erkundigten oder einen Austritt Deutschlands aus der NATO und/oder der EU befürworteten.

2.3.1 Erhaltung des deutschen Generalkonsulates in Straßburg

Mit dem Hinweis auf etwa 50.000 betroffene deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die im Elsass, in Lothringen und in der Champagne-Ardennes leben, zeigte sich der Petent beunruhigt über eine mögliche Schließung des deutschen Generalkonsulates in Straßburg im Jahr 2014. Diese wichtige Anlaufstelle für Passangelegenheiten, Geburtsanzeigen oder Namenseinträge dürfe nicht dem Rotstift zum Opfer fallen. Hinzu komme die wichtige Funktion des Generalkonsulates als Mittler für die Bereiche Kultur und Wirtschaft in der Grenzregion von Nordschweiz, Elsass und Baden. Die Nachfrage des Petitionsausschusses ergab schließlich, dass das Generalkonsulat in Straßburg nicht geschlossen, sondern maßvoll verkleinert werden wird, wobei die Kerndienstleistung – die Passbearbeitung – auch in Zukunft dort angeboten werden wird.

2.3.2 Besuch der Schwiegereltern aus Teheran

Die Petentin berichtete, ihre schon betagten Schwiegereltern aus Teheran hätten den Urlaub in Deutschland mit ihren dort lebenden Söhnen und deren Familien verbringen sollen. Ein weiterer Sohn, der in Indonesien lebt, habe für einige Urlaubstage zur gesamten Familie in Deutschland hinzustoßen wollen. Da ihr Ehemann Lehrer sei, sei dieses sorgfältig geplante Unternehmen an einen zeitlich festgelegten Rahmen gebunden. Nun drohe es an dem Terminmanagement der deutschen Botschaft zu scheitern, das aufgrund seiner automatisierten Terminvergabe wenig flexibel sei. Die Petentin beklagte, die deutsche Auslandsvertretung sei nicht kundenfreundlich, sie sei telefonisch nicht erreichbar und ihr fehle das Verständnis für ältere Menschen.

Nachdem der Petitionsausschuss das Auswärtige Amt (AA) dazu befragt hatte, war die deutsche Botschaft in Teheran bereit, sich direkt mit den Schwiegereltern der Petentin in Verbindung zu setzen, um eine termingerechte Antragstellung zu ermöglichen. Aufgrund eines kurzfristig anberaumten Termins wurden die Besuchsvisa rechtzeitig erteilt, sodass die Schwiegereltern der Petentin den gewünschten Familienurlaub in Deutschland antreten konnten. Die Petentin bedankte sich ausdrücklich für die Unterstützung des Petitionsausschusses.

2.3.3 Geduldsprobe: eine Überstellung nach Deutschland

Ein deutscher Staatsbürger, der in Portugal mit rechtskräftigem Urteil vom 19. September 2011 zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt worden war, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, seinen Antrag vom Januar 2012 auf Überstellung nach Deutschland (Niedersachsen) zu unterstützen. Er berief sich dabei auf den „Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen [...]“. Danach hätte seine Überstellung in nur 120 Tagen vonstatten gehen sollen. Dieser EU-Rahmenbeschluss war zu diesem Zeitpunkt in Deutschland jedoch noch nicht umgesetzt worden, da dies gemeinsam mit einem weiteren EU-Rahmenbeschluss (2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen [...]) geschehen sollte. Da absehbar war, dass dies noch einige Zeit dauern würde, stellte der Petent in Portugal zunächst einen weiteren Antrag, und zwar auf die Verlegung in eine Haftanstalt nach Funchal auf Madeira, wo er sich bessere Haftbedingungen und Besuchsmöglichkeiten erhoffte. Während es zu dieser Verlegung bereits im Sommer 2012 kam, hatte der Antrag auf Verlegung nach Deutschland noch einige Hürden zu nehmen: Das Niedersächsische Justizministerium erhielt erst im März 2012 das Überstellungsgesuch und bat den Rechtsbeistand des Petenten um die Bestätigung des Überstellungswunsches, die im Oktober 2012 dann vorlag. Das Gesuch der portugiesischen Generalstaatsanwaltschaft um Überstellung des Petenten vom Juli 2012 wurde versehentlich zunächst an das Hessische Justizministerium gerichtet und traf deshalb erst im Oktober 2012 im Niedersächsischen Justizministerium ein. Dort musste eine Exequaturentscheidung getroffen werden, um das in Portugal gefällte Urteil im Inland für vollstreckbar zu erklären. Schließlich stimmte das Niedersächsische Justizministerium am 9. August 2013 der Überstellung des Petenten nach Deutschland zu, die dann am 5. Dezember 2013 stattfinden konnte. Ein langer Weg, auf dem der Petitionsausschuss den Petenten begleiten und unterstützen konnte.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist mit 1.791 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (1.755 Eingaben) nahezu konstant geblieben.

Vor dem Hintergrund der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im September 2013 lag der Schwerpunkt der Zuschriften erwartungsgemäß im Bereich des Wahlrechts. So erreichten den Ausschuss über 230 Eingaben, mit denen Änderungen des Wahlrechts angeregt wurden. Der Ausschuss veröffentlichte auf der Internetseite des Deutschen Bundestages Petitionen, mit denen u. a. die Absenkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen sowie die Abschaffung der Drei-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen gefordert wurde. Ferner wurden zahlreiche Vorschläge hinsichtlich der Sitzverteilung zur Vermeidung von Überhangmandaten bei Bundestagswahlen unterbreitet. Auch sollte auf dem Stimmzettel eine Drittstimme als „Ersatzstimme“ eingeführt werden für den Fall, dass eine Partei die Fünf-Prozent-Hürde nicht überwinde. Zudem sprachen sich - wie in den Vorjahren - zahlreiche Petentinnen und Petenten für die Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksabstimmungen aus.

Zuschriften, in denen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 angefochten wurde, wurden an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben, der für diese Einsprüche zuständig ist.

Über 60 Petentinnen und Petenten unterbreiteten Vorschläge zum Themenbereich Parteien. Erneut wurde beispielsweise gefordert, Parteispenden zu verbieten bzw. die Modalitäten der Parteienfinanzierung zu ändern. Ferner wurde mit einer im Internet veröffentlichten Petition ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gefordert. Vereinzelt gab es Zuschriften, in denen das Abstimmungsverfahren über den Koalitionsvertrag beanstandet wurde. Hier wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass er für dieses Thema nicht zuständig ist.

Weitere Eingabeschwerpunkte stellten mit über 200 Zuschriften die Bereiche „Allgemeine innere Verwaltung“ und „Öffentliches Dienstrecht“ dar. Gegenstand der Petitionen waren wie bereits in den Vorjahren die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Beschwerden über die Festsetzung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. In anderen Petitionen wurde die Ungleichbehandlung von Rentnern und Ruhestandsbeamten beanstandet.

Über 100 Petitionen bezogen sich auf den Bereich des Verfassungsrechts. Vorgeschlagen wurden zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes (GG), wie z. B. die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 GG. Weitere Themen betrafen das Verhältnis von Kirche und Staat. Anlässlich aktueller Ereignisse forderten mehrere Petentinnen und Petenten, Staatsleistungen, sogenannte Dotationen, an die Kirchen sollten eingestellt werden. Hierzu veröffentlichte der Ausschuss auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eine Eingabe, die von rund 5.300 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde.

Nahezu identisch blieb die Anzahl der Eingaben im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“. 33 Petitionen erreichten den Ausschuss, im Vorjahr waren es 32 Zuschriften. Erwähnenswert ist, dass sich die Zuschriften überwiegend auf Einzelfälle von Vertriebenen bzw. Spätaussiedlern bezogen. In den Vorjahren lag der Schwerpunkt hingegen noch deutlich im Bereich des Familiennachzugs. Im Jahr 2011 wurde diesbezüglich eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vorgenommen. Wie an den rückläufigen Eingaben im Bereich des Familiennachzugs zu erkennen ist, wird Härtefällen seitdem erfolgreich durch die Möglichkeit entgegengewirkt, enge Familienangehörige rückwirkend in den Spätaussiedlerbescheid aufzunehmen. Weitere Eingaben in dem Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ hatten u. a. die Forderung nach einer Entschädigung deutscher Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und die Überprüfung der Kriegsgefangenenentschädigung zum Inhalt.

Einen sprunghaften Anstieg an Zuschriften verzeichnete der Ausschuss im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts. Hier lag die Anzahl der Petitionen mit 559 mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr. Eingaben, in denen darum gebeten wurde, das Selbsteintrittsrechts im Rahmen der Dublin-II-Verordnung auszuüben, überstiegen im Berichtszeitraum die Gesamtzahl der Vorjahreseingaben. Gingen 2012 insgesamt 250 Zuschriften zum Aufenthalts- und Asylrecht beim Petitionsausschuss ein, lag die Anzahl der Petitionen allein zu Dublin-II-Fällen im Berichtszeitraum bei rund 280. Die meisten Eingaben bezogen sich auf Fälle der bevorstehenden Überstellung nach Polen gemäß der Dublin-II-Verordnung. Auch hier wird im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung deutlich. Lagen im Vorjahr die Zuschriften, die eine Überstellung nach Polen beantragten, nahezu gleichauf, überwog 2013 deutlich der Anteil der Zuschriften, die eine Überstellung nach Polen verhindern wollten. Auch im Berichtsjahr vertraten die Petentinnen und Petenten überwiegend die Auffassung, dass in den jeweiligen Aufnahmeländern die Unterkunft, die Versorgung sowie die medizinische Grundversorgung im Sinne der geltenden Mindeststandards nicht gegeben seien.

Eine erhebliche Anzahl von Mitzeichnungen auf den Internetseiten des Petitionsausschusses erhielt eine Eingabe, mit der gefordert wurde, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dem US-Bürger Edward Snowden politisches Asyl zu gewähren. Rund 13.800 Bürgerinnen und Bürger unterstützten diese Petition. In einer weiteren Eingabe wurde zudem gefordert, ein Gesetz zum Schutz von Informanten zu verabschieden. Mit weiteren ebenfalls öffentlich diskutierten Petitionen sollte erreicht werden, dass deutsche Staatsbürger und Ausländer mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, die nachweisen können, dass sie finanziell leistungsfähig sind, berechtigt sein sollen, syrische Staatsbürger bei sich aufzunehmen. Diese Forderung wurde von 280 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Rund 150 Mal wurde eine Eingabe mitgezeichnet, die zum Ziel hatte, Personen zu schützen, die in Afghanistan die deutschen Truppen unterstützt bzw. für sie gearbeitet haben. Ihnen sollte nach Auffassung der Personen, die diese Petition unterstützten, eine Übersiedlung nach Deutschland ermöglicht werden. Ebenfalls öffentlich diskutiert wurde auf den Internetseiten des Petitionsausschusses eine Eingabe, mit der gefordert wurde, die Not der wohnungs- und obdachlosen Migrantinnen und Migranten insbesondere aus den osteuropäischen Ländern zu lindern und den Zuzug dieser Menschen nach Deutschland zu regeln. Rund 130 Bürgerinnen und Bürger schlossen sich dieser Forderung an.

Während Eingaben aus dem Bereich des Waffenrechts sowie des Melde- und Personenstandswesens im Berichtsjahr rückläufig waren, war ein großer Anstieg an Petitionen zum Thema „Datenschutz“ zu verzeichnen. Gegenstand der Eingaben waren z. B. das Scoring-Verfahren, die Forderung nach einer Änderung des § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes im Zusammenhang mit Restschuldbefreiungen sowie Probleme im Kontext von Videoüberwachungen. Ferner konnte auf der Internetseite eine Petition mitgezeichnet werden, die die geplante Markteinführung von Datenbrillen zum Thema hatte und datenschutzrechtliche Regelungen einforderte.

Besonders hervorzuheben ist die Anzahl von Eingaben, die anlässlich der Enthüllungen über die Überwachung der Internet- und Telekommunikation in Deutschland durch Geheimdienste der USA und Großbritanniens eingingen. Darunter befand sich beispielsweise eine veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der ungehinderten Datenerhebung und Überwachung durch die

Auslandsgeheimdienste NSA und GCHQ wirksam und nachhaltig Einhalt zu gebieten. Ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht wurde u. a. eine Petition, mit der angeregt wurde, dass persönliche Daten, wie Verbindungsdaten, E-Mails, E-Mail- und Postadressen, Telefonnummern, IP-Adressen, Nutzerprofile, Alter, Geschlecht, Zahlungsdaten etc., von in Deutschland tätigen Unternehmen und öffentlichen Stellen weder außerhalb der EU gespeichert noch an Regierungsstellen und Unternehmen außerhalb der EU weitergegeben werden dürfen.

Zum Bereich „Polizei“ gingen insgesamt über 120 Petitionen ein. Soweit diese Beschwerden über Maßnahmen von Landespolizeien enthielten, wurden sie an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben. Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasste sich der Ausschuss vor allem mit Eingaben, die Personalangelegenheiten der Bundespolizei betrafen, wie z. B. Abordnungen, Versetzungen oder Beförderungen. Ferner wurde auf der Internetseite eine Eingabe veröffentlicht, mit der eine Aufschlüsselung der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für Delikte mit Schusswaffenbeteiligung nach Verwendung von legalen oder illegalen Schusswaffen gewünscht wurde.

16 Petitionen widmeten sich im Berichtsjahr dem Sport. So unterstützten Bürgerinnen und Bürger auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages etwa die Bitte, die Sportart Ringen als olympische Disziplin zu erhalten. Andere sprachen sich für einen Boykott der Olympischen Winterspiele 2014 wegen Menschenrechtsverletzungen in Russland aus. In einer weiteren Eingabe wurde zudem ein allgemein verbindliches Anti-Doping-Gesetz gefordert.

2.4.1 Wahlrecht für Menschen mit geistiger Behinderung

Der Ausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Eingabe, mit der gefordert wurde, Menschen mit geistiger Behinderung, für die eine Betreuung bestellt ist, nicht pauschal vom allgemeinen Wahlrecht auszuschließen. Dieser Petition schlossen sich 460 Bürgerinnen und Bürger an.

Zur Begründung des Anliegens führte die Petentin aus, das Wahlrecht sei ein Grundrecht, das allen Deutschen zustehen müsse. Sie stützte sich dabei auf die UN-Behindertenrechtskonvention, welche die Sicherstellung der gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben einfordere.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass das Grundgesetz grundsätzlich auch geistig behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zuspricht. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind allerdings diejenigen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuungsperson bestellt ist. Diese Regelung verdeutlicht, dass das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zusteht, die rechtlich selbstständig handlungs- und entscheidungsfähig sind.

Die Bundesregierung hat auf Nachfrage des Petitionsausschusses auf den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen. In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen soll die reale Praxis in diesem Bereich untersucht und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Wahlbeteiligung entwickelt werden.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ergänzte auf Bitte des Ausschusses, die gesetzlichen Ausschlussstatbestände seien nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Eine vermeintlich fehlende Einsichtsfähigkeit, die immerhin nicht automatisch zur Aberkennung der Geschäftsfähigkeit führe, dürfe nicht per se ein Grund sein, erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen grundlegend vom Wahlrecht und damit von einem elementaren Bereich der politischen Mitbestimmung auszuschließen. Ferner setzt sich der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung dafür ein, Wahlen inklusiv auszugestalten und einen barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten.

Angesichts der Tatsache, dass die UN-Behindertenrechtskonvention die inklusive, partizipative und nicht-diskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe für Menschen mit Behinderungen fordert und das Wahlrecht das ureigenste Bürgerrecht in der Demokratie darstellt, sah der Petitionsausschuss Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Ausschlussstatbestände des Bundeswahlgesetzes.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.2 Regelung für Sternenkinder gefunden

Ausgangspunkt für eine Änderung des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes (PStRÄndG) im Jahr 2013 war eine Petition, mit der gefordert wurde, künftig auch tot geborene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt (sogenannte Sternenkinder), in die Personenstandsregister einzutragen. Zu der Eingabe gab es 8.428 Mitzeichnungen sowie über 11.000 eingereichte Unterschriften. Auch lagen der Untersuchung mehrere sachgleiche Petitionen zugrunde. Der Petitionsausschuss empfahl im Jahr 2011, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen begründet und Abhilfe notwendig sei. Zudem empfahl er, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

In ihrer Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluss teilte die Bundesregierung mit, dass künftig bei Fehlgeburten ein amtlicher Nachweis sowie eine dauerhafte Dokumentation möglich seien. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum PStRÄndG konnte noch eine weitere Verbesserung im Sinne der Petition erreicht werden. In der vom Standesamt auf Wunsch der Eltern ausgestellten neuen Bescheinigung wurden u. a. die Wörter „Leibesfrucht“ und „Fehlgeburt“ durch die Wörter „Kind“ und „§ 31 Absatz 3 PStV“ ersetzt (vgl. BT-Drs. 17/12192). Diese Änderung zeigt, dass es nicht um bürokratische Vorschriften geht, sondern um die ethische Pflicht, Leben als Leben und ein Kind als Kind – auch wenn es gestorben ist – zu bezeichnen. Durch die dauerhafte Dokumentation, die mit der Bescheinigung geschaffen wurde, wird den Eltern von „Sternenkindern“ ein Recht auf Anerkennung ihrer Elternschaft gewährt. Die Möglichkeit, dem Kind einen Namen zu geben und die Zugehörigkeit zur Familie feststellen zu lassen, erleichtert ihnen die Trauerbewältigung.

Mit diesem positiven Ergebnis konnte das Petitionsverfahren im Berichtsjahr beendet werden.

2.4.3 Aufenthalt für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer sichern

Bereits seit der 16. Wahlperiode befasste sich der Petitionsausschuss mit der Forderung, sogenannte Kettenduldungen von Ausländern abzuschaffen sowie die Bleiberechtsregelungen für langfristig im Bundesgebiet geduldete und insbesondere gut integrierte junge ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erleichtern. Zu dieser Eingabe lagen dem Ausschuss rund 27.000 Mitzeichnungen und 3.200 Zuschriften vor. Darüber hinaus gab es weitere sachgleiche Petitionen. Die Eingabe wurde u. a. damit begründet, dass der Gesetzgeber mit dem Zuwanderungsgesetz zwar das Ziel verfolgt habe, Kettenduldungen abzuschaffen, dabei jedoch nicht erfolgreich gewesen sei. Grund hierfür sei die enge Auslegung des Aufenthaltsgesetzes. Das Gesetz müsse daher dahingehend geändert werden, dass es langfristig Geduldeten einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gewähre. Ferner müsse eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die langfristig Geduldeten ein Bleiberecht ermögliche.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorlagen mehrfach intensiv mit den genannten Themenfeldern befasst hat. Er stellte zudem fest, dass das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ inzwischen ergänzt wurde und sich die Innenministerkonferenz darauf verständigt hat, die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre zu verlängern, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber nachweist, dass er sich ernsthaft um die eigenständige Lebensunterhaltssicherung bemüht hat, und zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt nach zwei Jahren eigenständig durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten wurden für Personen geschaffen, die einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen oder ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass aufgrund dieser Regelungen die Anzahl der Geduldeten innerhalb von sechs Jahren nahezu halbiert werden konnte. Ausreisepflichtigen Ausländern wird eine Duldung erteilt, wenn ihre Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihnen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Liegt ein Härtefall vor, darf durch Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn dies nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist. Der Petitionsausschuss setzte dabei voraus, dass die oberste Landesbehörde bei der Ermessensentscheidung, ob ein Härtefall gegeben ist, die tatsächlich erbrachten Integrationsleistungen der betreffenden Person berücksichtigt. Zudem wies er darauf hin, dass es möglich ist, eine humanitäre Lösung für Einzelfälle zu finden, die bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes andernfalls nicht angemessen behandelt werden könnten.

Ferner verwies der Ausschuss auf das in der 17. Wahlperiode verabschiedete „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“, mit dem ein eigenständiger Aufenthaltstitel für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende eingeführt und damit gesetzlich eine stichtagsunabhängige rollierende Bleiberechtsregelung für die Zukunft geschaffen wurde. Ein Großteil der Forderungen war damit nach mehrheitlicher Auffassung des Petitionsausschusses bereits weitgehend berücksichtigt worden.

2.4.4 Änderung des Passgesetzes

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit der Forderung, Kinder wieder im Reisepass der Eltern eintragen lassen zu können. Diese Petition wurde online 240-mal mitgezeichnet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Eintragung den Nachweis der Elternschaft auf Reisen ermöglichen würde. Wenn ein Elternteil durch eine erneute Heirat seinen Familiennamen geändert habe, könne die Elternschaft durch die Reisepässe des Elternteils und des Kindes nicht mehr nachgewiesen werden.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass seit November 2007 Kinder nicht mehr in den elterlichen Reisepass eingetragen werden können. Grundlage hierfür ist das aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person - ein Pass“, das EU-weit bis Juni 2012 umzusetzen war.

Der Ausschuss stellte fest, dass bei einer Eintragung der Kinder in den Reisepass der Eltern in der Praxis die Gefahr besteht, dass ein Elternteil bei familienrechtlichen Streitigkeiten mit den eingetragenen Kindern unberechtigt ins Ausland reist. Dieses Risiko wird durch den Kinderreisepass zumindest verringert, da dieser nur von beiden Elternteilen gemeinsam beantragt werden kann. Bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern kann nur der Elternteil den Pass beantragen, der auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt. Insofern können unberechtigte Personen/Elternteile keinen Reisepassantrag stellen.

Die Elternschaft kann z. B. auf Reisen oder bei nichtbehördlichen Stellen durch eine Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde oder ähnliche Dokumente nachgewiesen werden, insbesondere wenn es verschiedene Familiennamen gibt, ist bei einer Grenzkontrolle die Beziehung der Eltern zum Kind nachweisbar.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Wiedereinführung des Kindereintrags im Reisepass der Eltern nicht erforderlich und aufgrund der EU-Passverordnung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.5 Zweiter Einsatzanzug für Bundesbereitschaftspolizei

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, dass Polizistinnen und Polizisten der Bundesbereitschaftspolizei wieder einen zweiten flammhemmenden Einsatzanzug erhalten sollen. 298 Bürgerinnen und Bürger zeichneten diese Petition mit.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, bei der alten grünen Ausstattung habe jede Einsatzkraft je zwei Anzüge für den Sommer und den Winter besessen. Durch die Einführung der neuen Einsatzanzüge in Blau sei die Anzahl der Anzüge jedoch von vier auf zwei Stück reduziert worden. Da die Bundesbereitschaftspolizei bundesweit Aufgaben wahrnehme und häufig mehrtägige Einsätze habe, sei dieser Umstand nicht tragbar und es müssten Haushaltsmittel für die Anschaffung eines zweiten flammhemmenden Einsatzanzuges bereitgestellt werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass für die Bundesbereitschaftspolizei eine gute, funktionale und sichere Einsatzausstattung und -bekleidung verfügbar ist. Der neue blaue Einsatzanzug ist hinsichtlich der flammhemmenden Eigenschaften, der Möglichkeit, die Schutzausstattung unter dem Einsatzanzug zu tragen, der Verschleißfestigkeit und der Atmungsaktivität gegenüber dem grünen Einsatzanzug deutlich verbessert worden.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass die Ausstattung während der Bearbeitung der Petition durch den Ausschuss aufgestockt wurde und die Vollzugskräfte der Bundesbereitschaftspolizei im Soll jetzt wie folgt ausgestattet sind: zwei flammhemmende Einsatzanzüge, ein flammhemmender Einsatzanzug mit Membran,

ein Mehrzweckanzug, zwei Sätze Funktionswäsche für den Sommer (flammhemmend) und zwei Sätze Funktionswäsche für den Winter (flammhemmend). Somit stehen zwei Einsatzanzüge zur Verfügung, die mit der entsprechenden Funktionswäsche im Sommer und im Winter getragen werden können.

2.4.6 Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Laufbahnwechsel

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Eingabe, mit der eine Bundespolizistin beanstandete, dass ihr die Kinderbetreuungskosten bei ihrem Laufbahnwechsel nicht erstattet worden waren. Zur Begründung führte die Petentin aus, dass sie an einem theoretischen Unterweisungslehrgang zum Laufbahnwechsel nach dem Bundespolizeibeamtengesetz beim Bundesverwaltungsamt in Köln teilgenommen habe. Da sie nicht die Möglichkeit gehabt habe, ihr Baby anderweitig betreuen zu lassen, habe sie es während der sechs Monate zu einer Tagesmutter gegeben, was monatliche Kosten in Höhe von 600 Euro verursacht habe. Unter Hinweis auf die Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsmaßnahmen habe sie die Erstattung der Kinderbetreuungskosten in Höhe von 3.750 Euro beantragt. Dieser Antrag sei durch die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt jedoch abgelehnt worden, da es sich bei dem Lehrgang nicht um eine Fortbildung handele, was jedoch ihrer Ansicht nach nicht zutreffend sei.

Da sich nicht alle Aspekte dieses komplexen Einzelfalles schriftlich klären ließen, führten die Berichterstatter ein ergänzendes Gespräch mit Vertretern des Bundesministerium des Innern (BMI) sowie des BMFSFJ. Die Ministerienvertreter trugen vor, dass die Voraussetzungen einer Kostenerstattung nicht erfüllt seien, da es sich bei der theoretischen Unterweisung der Petentin nicht um eine Fortbildung, sondern um eine Ausbildung gehandelt habe.

Der Petitionsausschuss hingegen betonte, dass die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt und gerade der öffentliche Dienst hier mit gutem Beispiel vorangehen sollte.

Nach nochmaliger Prüfung des Einzelfalles teilte das BMI mit, dass es unter Berücksichtigung der von den Abgeordneten im Berichterstattergespräch vorgetragene Argumente in diesem besonderen Einzelfall ausnahmsweise bereit sei, die bisherigen Bedenken zurückzustellen und der Petentin die Kinderbetreuungskosten zu erstatten.

Aufgrund des Petitionsverfahrens konnte dem Anliegen der Petentin daher entsprochen werden.

2.4.7 Urlaubsabgeltung für Beamtinnen und Beamte

In einem anderen Fall bat ein Petent um Auszahlung seines Erholungsurlaubs, den er aufgrund einer Erkrankung nicht mehr vor seiner Versetzung in den Ruhestand nehmen konnte.

Zur Begründung seines Anliegens trug der Petent vor, er habe unter Hinweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) einen entsprechenden Antrag bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt gestellt. Diese habe ihm jedoch mitgeteilt, dass noch keine Umsetzung des EuGH-Urteils in nationales Recht erfolgt sei.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung zur Klärung des Falls um Stellungnahme.

Das BMI führte aus, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) der Rechtsprechung des EuGH gefolgt sei. Demnach haben Beamtinnen und Beamte einen direkten Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt nicht mehr vor ihrem Ruhestand realisieren konnten. Der Abgeltungsanspruch bestehe jedoch nur für den gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr. Das BMI wies darauf hin, dass die generelle Prüfung, inwieweit das Urteil des BVerwG Änderungen im Urlaubsrecht für den Beamtenbereich erforderlich mache, derzeit noch nicht abgeschlossen sei.

Im hier vorliegenden Fall konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses ein positives Resultat erzielt werden. Dem Antrag wurde stattgegeben.

2.4.8 Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte

Gute Nachrichten erreichten den Petitionsausschuss hinsichtlich des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG). Hier teilte das BMI mit, dass mittlerweile die Regelungen zur Familienpflegezeit im Bundesbeamtengesetz (BBG) ergänzt worden seien. Damit wird es Beamtinnen und Beamten des Bundes ebenso wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht, Angehörige zu pflegen.

Der Ausschuss hatte bereits 2012 eine entsprechende Eingabe beraten und sich für eine Harmonisierung ausgesprochen.

Zur Begründung wurde damals ausgeführt, dass Schwiegereltern gemäß den Hinweisen des BMI zur Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes nicht unter die Bezeichnung „Elternteil“ fielen. Das FPfZG, das im Beamtenrecht nicht angewendet werde, sehe indes vor, die Schwiegereltern in den Personenkreis der zu Pflegenden einzubeziehen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in diesem Bereich unterschiedlich behandelt würden.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung nun mit, dass die Definition des Begriffs „nahe Angehörige“ in § 92a BBG wie beim FPfZG an § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes angelehnt ist und u. a. auch Schwiegereltern umfasst.

Im Hinblick auf das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie begrüßte es der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass mit der wirkungsgleichen Übertragung der Familienpflegezeit auf den Beamtenbereich (Bundesbeamtengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung) jetzt keine Regelungsunterschiede mehr zwischen Tarifbeschäftigten einerseits und Beamtinnen und Beamten des Bundes anderseits bestehen.

2.4.9 Vorzeitige Auszahlung der Zusatzversorgung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um sofortige Auszahlung ihrer Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Da sie die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt habe, erhalte sie keine Betriebsrente der VBL. Eine Erstattung der von ihr eingezahlten Beiträge sei erst mit Vollendung ihres 65. Lebensjahres möglich. Die von ihr erworbene Anwartschaft sei sofort nicht verfallbar und könne daher nicht erstattet werden. Eine vorzeitige Auszahlung von Beiträgen sei nur in den alten Bundesländern zulässig, während für die neuen Bundesländer die Auszahlung der eingezahlten Summe bei vorzeitigem Renteneintritt nicht vorgesehen sei. Dies stelle eine Ungleichbehandlung von Menschen in Ost- und Westdeutschland dar.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petentin an und veranlasste eine Überprüfung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde.

Da die Sach- und Rechtslage durch drei Stellungnahmen der Bundesregierung nicht hinreichend geklärt werden konnte, führte der Ausschuss ein Berichterstattergespräch durch, in dem Vertreter des BMI die unterschiedlichen Finanzierungsverfahren im Abrechnungsverband Ost (kapitalgedecktes Verfahren) und im Abrechnungsverband West (Umlageverfahren) näher darlegten. Durch dieses Gespräch kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Petentin weder nach gesetzlichen noch nach satzungrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge bzw. Abfindung ihrer Anwartschaft hat. Gleichwohl baten die Abgeordneten das BMI zu prüfen, ob es in dem konkreten Einzelfall angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Petentin sowie des relativ geringen Betrages möglich sei, einer Abfindung zuzustimmen, um eine unzumutbare Härte zu vermeiden.

Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit war die VBL bereit, in diesem Einzelfall einer Abfindung der nicht verfallenden Anwartschaft – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zuzustimmen. Durch die Initiative des Petitionsausschusses konnte dem Anliegen der Petentin daher in vollem Umfang entsprochen werden.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich¹ sank gegenüber dem Vorjahr von 2.072 auf 1.879 und bewegte sich damit wieder auf der Höhe des Berichtsjahrs 2011.

Im Jahr 2013 lagen dem Ausschuss viele Petitionen zum Sorgerecht für nichteheliche Kinder vor. Da diese Problematik in den Fachausschüssen beraten wurde, ruhten die entsprechenden Verfahren beim Petitionsausschuss vorübergehend. Inzwischen ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom Deutschen Bundestag beschlossen worden und am 19. Mai 2013 in Kraft getreten. Aufgrund der Bundestagswahl im September 2013 und des Wahlperiodenwechsels konnten viele der Petitionen allerdings nicht mehr im Jahr 2013 abschließend beraten werden. Die Eingaben hatten jedoch zuvor dem Rechtsausschuss bei der parlamentarischen Beratung vorgelegen und flossen auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit ein.

Ferner war der Versorgungsausgleich Gegenstand zahlreicher Petitionen. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben des früheren Ehepartners oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich berechtigten Person rückgängig gemacht werden konnten. Die Rechtslage war in diesen Fällen jedoch eindeutig und der Petitionsausschuss sah keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, so dass den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Beschwerden, in denen sich die Petentinnen und Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Wegen des Wahlperiodenwechsels wurden die meisten dieser Petitionen noch nicht abschließend beraten.

Im Mietrecht wurden zahlreiche gesetzliche Änderungswünsche vorgetragen, die teils die Mieter-, teils die Vermieterseite betrafen. Im Vordergrund standen dabei Eingaben zum Mietrechtsänderungsgesetz, das im Dezember 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war. Die meisten Petitionsverfahren wurden im Berichtsjahr wegen des Wahlperiodenwechsels nicht mehr abgeschlossen; auch hier hatten viele Eingaben den jeweiligen Fachausschüssen während der parlamentarischen Beratung vorgelegen und konnten im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

Oft erreichte den Petitionsausschuss die Bitte, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren gingen eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Staatsanwaltschaften hingegen unterliegen in aller Regel der Landeszuständigkeit; der Deutsche Bundestag kann insofern aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In diesen Fällen besteht für die Bürgerinnen und Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten oder der Strafvollstreckung beanstandet wurden; hier sind ebenfalls nur die Länder zuständig.

2.5.1 Mehr Transparenz bei gerichtlichen Gutachten

In einer öffentlichen Petition, die von 351 Personen mitgezeichnet wurde, forderte ein Petent eine Ergänzung des § 404 der Zivilprozessordnung (ZPO): Sachverständige sollten alle Gründe und Beziehungen nennen müssen, aus denen sie ein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens haben könnten. Zur Begründung führte der Petent an, dass die gerichtlich bestellten Sachverständigen - insbesondere auf den Gebieten der medizinischen Begutachtung und der Unfallbegutachtung - häufig in ein enges Netz aus finanziellen Abhängigkeiten

¹ Seit 17.12.2013: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

und persönlichen Verflechtungen verstrickt seien. Sie arbeiteten oft nicht nur für die Gerichte, sondern auch für Versicherungen und die Industrie.

Der Petitionsausschuss gelangte in seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das geltende Recht den Parteien bereits erheblichen Schutz davor bietet, dass die Gerichte parteiische Sachverständige bestellen. Die Parteien können sich im Rahmen der Anhörung über bisherige Auftraggeber und Tätigkeiten von Sachverständigen informieren und etwaige Einwendungen geltend machen. Überdies steht ihnen nach § 406 ZPO die Möglichkeit zu, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen aus den Gründen abzulehnen, die ebenfalls zur Ablehnung einer Richterin oder eines Richters berechtigen würden.

Gleichwohl hielt der Ausschuss es für überlegenswert, die Gutachterstellung noch transparenter zu gestalten. Dadurch könnte Richterinnen und Richtern die Gutachterausswahl erleichtert und eine bessere Akzeptanz bei der unterlegenen Partei hinsichtlich der getroffenen Entscheidung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) – zuzuleiten, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird.

2.5.2 Schutz gefährdeter Zeugen bei gerichtlichen Aussagen

In einer öffentlichen Petition, die 707 Unterstützerinnen und Unterstützer fand, wurde gefordert, dass die Personalfeststellungen von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht mit der öffentlichen Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse abgeschafft werden sollten. Der Petent schlug vor, die Identität der Zeuginnen und Zeugen stattdessen durch Vorlage eines Personaldokuments zu überprüfen. Zur Begründung trug er vor, dass durch die öffentliche Nennung der Personaldaten gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Datenschutzgesetz verstoßen werde. Zudem befürchtete er mögliche Racheakte aus dem Umfeld von Angeklagten.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Schutz der Adressdaten gefährdeter Zeugen bereits in der Strafprozessordnung vorgesehen ist. Zudem besteht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern eine öffentliche Erörterung der persönlichen Lebensumstände des Zeugen dessen Privatsphäre verletzen würde. Allerdings wird durch die Offenlegung der Daten auch den berechtigten Interessen anderer Verfahrensbeteiligter und wichtigen Verfahrensmaximen der Strafprozessordnung Rechnung getragen. Beispielsweise gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass der Angeklagte sich sinnvoll verteidigen können muss. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ihm bekannt ist, wer Anschuldigungen gegen ihn erhebt und mit welchen Vorwürfen er konfrontiert wird.

Die zwingende Angabe des Alters eines Zeugen erschien dem Ausschuss aber überdenkenswert. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.3 Bessere Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Mit einer öffentlichen Petition, die von 228 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent den § 37 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dahingehend zu ändern, dass Jugendrichterinnen, Jugendrichter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte eine Qualifikation im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden nachweisen müssen. Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass ein faires Verfahren, welches dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung trage, aufgrund der unzureichenden Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nicht gewährleistet sei.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums der Justiz sowie des Rechtsausschusses, da die Petition einen Gegenstand der Beratung im Fachausschuss betraf. Das BMJ wies darauf hin, dass für eine Tätigkeit als Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt nach der Richtlinie zu § 37 JGG bereits Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie und der Jugendpsychiatrie gefordert werden, um dem Erziehungsgedanken gerecht zu werden, der für das Jugendstrafrecht maßgeblich ist. Allerdings wurde eingeräumt, dass diese Vorgaben bei der

Einsetzung von Jugendstaatsanwälten und der Besetzung der Jugendgerichte mehr beachtet werden sollten, da die tatsächliche erzieherische Befähigung und die Erfahrung im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit in der Praxis häufig hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt.

Der Petitionsausschuss hielt es für notwendig, die Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu verbessern. Er stellte jedoch fest, dass der Bund nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf die Aus- und Fortbildung hat, da die Zuständigkeit vorrangig bei den Ländern liegt. Eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen war nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht erforderlich. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zu überweisen und sie im Übrigen abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.5.4 Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Mit einer Petition wurde die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch gefordert. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Ratifikation des Übereinkommens ein wichtiger symbolischer Akt sei, um deutlich zu machen, dass das Parlament offen für eine kritische Betrachtung der aktuellen Gesetzeslage sei und die Bereitschaft habe, Gesetze zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch anzupassen und zu beschließen.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung Gelegenheit, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt bereits im Wesentlichen die umfangreichen Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ergeben. Die Bundesregierung bereitet sowohl die noch erforderlichen gesetzgeberischen Umsetzungsmaßnahmen als auch die Ratifizierung des Übereinkommens vor und strebt an, beide Vorhaben möglichst bald zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.5 Abschaffung des Richtervorbehalts zur Anordnung einer Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten

Mit einer öffentlichen Petition, die von 53 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, den Richtervorbehalt zur Anordnung einer Blutentnahme beim Beschuldigten gemäß § 81a der Strafprozessordnung (StPO) – zumindest bei Verkehrsstraftaten – zu streichen und die Anordnungsbefugnis uneingeschränkt auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die Polizeibeamten, zu übertragen. Zur Begründung führte der Petent an, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch eine entsprechende Gesetzesänderung entlastet und freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person verkürzt werden könnten.

Die parlamentarische Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Die Entnahme von Blutproben nach § 81a StPO bedarf grundsätzlich der Anordnung durch das zuständige Gericht. Nur dann, wenn eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs droht, steht die Anordnung auch der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen (Polizei) zu. Früher herrschte die Auffassung vor, dass immer eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs anzunehmen war, weil sich Alkohol im Blut immer weiter abbaut, je mehr Zeit vergeht. Heute gibt es dagegen eine Tendenz in der Rechtsprechung, die diese generalisierende Auffassung ablehnt und für den Regelfall die Einschaltung des zuständigen Gerichts verlangt.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des Petenten, dass die Gerichte infolge dieser erhöhten Anforderungen in erheblichem Maße belastet werden. Das zuständige Gericht wird regelmäßig keine Entscheidungsalternative haben, als die Blutprobenentnahme anzuordnen, wenn die Polizei ihm entsprechende Anhaltspunkte schildert (Atemalkoholwert, Ausfallerscheinungen). Auch erscheint die Blutentnahme gegenüber einem Festhalten durch die Polizei als relativ geringgewichtiger Eingriff, gerade wenn die richterliche Entscheidung außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegt und deshalb länger dauern kann.

Der Bundesrat hatte während des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag einen vom Land Niedersachsen initiierten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung eingebracht. Dieser sah vor, der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen eine eigene gleichrangige Anordnungs-kompetenz für die Entnahme von Blutproben zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut einzuräumen.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Beratungen empfahl der Ausschuss daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.6 Verbot der Nachahmung von Einsatzfahrzeugen

Ein Petent forderte gesetzliche Regelungen zum Schutz der polizeilichen Einsatzfahrzeuge. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass Privatunternehmen zu Werbezwecken Fahrzeuge mit Blaulicht-Attrappen versähen und damit das Aussehen eines Einsatzfahrzeuges nachahmten. Derartige Nachbauten und Nachahmungen sollten in jeglicher Form verboten sein.

Unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme der Bundesregierung stellte der Petitionsausschuss fest, dass nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nur Berechtigte, wie beispielsweise Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei oder Kommandofahrzeuge der Feuerwehr, Blaulicht an ihrem Kraftfahrzeug anbringen und verwenden dürfen. Die StVZO enthält jedoch keine Vorschriften zur Montage von nichtleuchtenden Blaulicht-Attrappen, zur Verwendung nichtreflektierender Streifen sowie zur farblichen Gestaltung eines Kraftfahrzeuges. Es ist allerdings auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel im Einzelfall möglich, gegen die Nachahmung von Polizeifahrzeugen und die Verwendung von Attrappen einzuschreiten.

Dennoch gelangte der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu der Auffassung, entsprechende Nachahmungen könnten grundsätzlich dazu führen, dass Einsatzfahrzeuge im Straßenverkehr nicht mehr ausreichend ernst genommen werden. Der Ausschuss sah die Gefahr, dass Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes durch die unbefugte Benutzung von Attrappen entwertet werden könnten und dass die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer das Vertrauen in die Echtheit dieser Einsatzfahrzeuge verlieren könnten. Demzufolge hielt es der Ausschuss für notwendig, zu überprüfen, ob Regelungsbedarf hinsichtlich des Äußeren von Fahrzeugen besteht, die Einsatzfahrzeuge nachgebildet sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um diese auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

2.5.7 Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote für einen verbesserten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 824 Mitzeichnende unterstützten, dass der Berufsgeheimnisträgerschutz für Ärzte in der Strafprozessordnung (StPO) dem der Rechtsanwälte, Seelsorger und Abgeordneten gleich zu stellen sei. Zur Begründung trug er vor, dass für Ärztinnen und Ärzte bei einer Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO ein absolutes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot nach § 160a Absatz 1 StPO erforderlich sei, um das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu schützen.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass bei Ärztinnen und Ärzten als zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern nach § 100c Absatz 6 StPO eine Überwachung und Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Worts, beispielsweise in den Praxisräumen, unzulässig ist. Auch eine Überwachung der Telekommunikation kann unverhältnismäßig und damit unzulässig sein, wenn die Arztgespräche dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelte dies aber nicht zwingend für ärztliche Aufzeichnungen.

Der Ausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass es verfassungsrechtlich nicht geboten ist, das absolute Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot nach § 160a Absatz 1 StPO auf zeugnisverweigerungsberechtigte Ärzte

auszudehnen. Dennoch hielt er es für sinnvoll, zu prüfen, ob eine Einbeziehung der Ärztinnen und Ärzte angebracht und im Hinblick auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs des Staates vertretbar ist.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.8 Weiterentwicklung des Betreuungsrechts

Eine Petentin forderte in einer öffentlichen Petition, die von 55 Personen unterstützt wurde, Änderungen im Betreuungsrecht. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen im geltenden Betreuungs- und Unterbringungsrecht nicht gewahrt werde und daher nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sei.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen des BMJ sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ein und stellte fest, dass die Kritik der Petentin an Bestimmungen des Betreuungsrechts zwar nachvollziehbar ist, das geltende Betreuungsrecht jedoch im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention steht. Es gewährleistet die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigten und selbstbestimmten Mitgliedern unserer Gesellschaft. Das Instrument der Betreuung dient dazu, dem Betreuten ein selbstbestimmtes Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen, und erlaubt gleichzeitig Menschen in besonders gefährlichen Situationen zu schützen.

Auch durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 1. Juli 2014 in Kraft tritt, wird die Selbstbestimmung der Betroffenen weiter gestärkt. Durch das Gesetz wird die Stellung der Betreuungsbehörde verbessert, mit dem Ziel, die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers zu verhindern.

Dennoch hielt der Petitionsausschuss es für notwendig, die Zahl der Betreuungen in der Praxis zu beschränken, um im Interesse der betroffenen Person Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht zu reduzieren und andere Möglichkeiten der Unterstützung und Assistenz aufzuzeigen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass eine Weiterentwicklung des Betreuungsrechts zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material, damit sie bei einer künftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.9 Anspruch des ehrenamtlichen Betreuers auf Aufwandsentschädigung nach dem Tod des Betreuten

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, dass die Aufwandsentschädigung für Betreuer in allen Fällen direkt durch die Amtsgerichte erstattet werden solle. Zur Begründung wies er darauf hin, dass sich der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, der dem Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusteht, zunächst gegen den Betreuten selbst richtet und im Falle seines Todes auf die Erben übergehe. Der Betreuer trage dann das Risiko der Vermögenslosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Erben, da er nach dem Tod des Betreuten nicht mehr über dessen Vermögen verfügen könne.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Betreuer die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen kann, wenn der Betreute mittellos ist. Eine entsprechende Regelung im Fall der Vermögenslosigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit der Erben besteht jedoch nicht. Darin sah der Ausschuss eine unbillige Benachteiligung des ehrenamtlichen Betreuers, welche mit der Wertschätzung für das Ehrenamt unvereinbar ist.

Der Petitionsausschuss hielt es daher für erforderlich, die Regelungen zum Schutz der ehrenamtlichen Betreuer vor finanziellen Nachteilen im Fall des Ablebens der Betreuten zu ändern. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ und dem Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung, soweit es um den Schutz der ehrenamtlichen Betreuer vor finanziellen Nachteilen beim Tod der Betreuten geht, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis. Im Übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung zunächst schriftlich mit, dass aus Sicht des BMJ keine Notwendigkeit besteht, die Aufwandsentschädigung dem Betreuer direkt durch die Staatskasse zu erstatten. Der Betreuer kann nach dem Tod des Betreuten wegen seines Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht am Vermögen des Betreuten gegen den Erben geltend machen. Eine abschließende Verständigung mit der Bundesregierung kam noch nicht zustande. Die Beratungen des Petitionsausschusses über das weitere Vorgehen dauern noch an.

2.5.10 Online-Beantragung von Führungszeugnissen

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, die Möglichkeit zu schaffen, ein Führungszeugnis auch online beantragen und abrufen zu können. Zur Begründung trug der Petent vor, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb ein persönliches Erscheinen in der Stadtverwaltung notwendig sei. Im Rahmen einer Online-Anwendung könne beispielsweise der elektronische Identitätsnachweis des neuen Personalausweises genutzt werden.

Der Petitionsausschuss holte zu der Eingabe Stellungnahmen des BMJ und des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein. Darin stand die Bundesregierung einer Änderung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, es bestand jedoch Uneinigkeit zwischen den Ministerien, ob für ein entsprechendes Online-Verfahren eine Änderung des Bundeszentralregisters erforderlich ist.

Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde persönlich zu stellen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass nur die betroffene Person an die hochsensiblen Registerdaten gelangen kann. Bisher konnte eine eindeutige Identifizierung nur durch ein persönliches Erscheinen sichergestellt werden. Mit Einführung des neuen Personalausweises ist nunmehr bei Besitz des Ausweises und der dazugehörigen PIN eine ebenso eindeutige und sichere Identifizierung durch den elektronischen Identitätsnachweis möglich wie bei persönlicher Antragsstellung.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass vom Petenten vorgeschlagene Möglichkeit einer Online-Beantragung eine bürger- und datenfreundliche Lösung darstellt. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ und dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet erschien.

2.5.11 Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen

Mit einer öffentlichen Petition, die 1.850 Unterstützerinnen und Unterstützer fand, wurde gefordert, dass Massenklagen sowie Auktionen von Abmahnungen in Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht mehr möglich sein sollen. Zur Begründung führte der Petent im Wesentlichen an, dass das Institut der Abmahnung von Unternehmen und Rechtsanwälten für eigene finanzielle Interessen missbraucht werde.

Dem Petitionsausschuss war bekannt, dass sich einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darauf spezialisiert haben, mit Abmahnungen, insbesondere im Bereich der Urheberrechtsverletzungen, fortlaufende Einkünfte zu erzielen. Hier sah der Petitionsausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Ausschuss sah jedoch keine Veranlassung, gegen die Veräußerung offener Forderungen aus Urheberrechtsverstößen vorzugehen. Zum einen ist der Schuldner im Fall einer Abtretung besonders geschützt. Zum anderen kann die Mitwirkung eines Rechtsanwalts an der Verwirklichung einer tatsächlich nicht bestehenden Forderung dazu führen, dass die aufsichtsführende Rechtsanwaltskammer einschreitet oder dass es sogar zu einer strafrechtlichen Ahndung kommt.

Soweit die Petition den missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen betrifft, leitete der Deutsche Bundestag sie auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu, damit sie bei künfti-

ger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann. Außerdem gab der Deutsche Bundestag die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

Am 27. Juni 2013 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken; es trat am 8. Oktober 2013 in Kraft.

Mithilfe des Gesetzes sollen missbräuchliche Abmahnungen für sogenannte Abmahnkanzleien unattraktiv werden. Das Gesetz sieht unter anderem eine Streitwertbegrenzung vor, wodurch die anwaltlichen Vergütungen erheblich verringert werden sollen. Zudem können zu Unrecht Abgemahnte künftig Ersatz für die Aufwendungen verlangen, die für die Rechtsverteidigung erforderlich waren.

2.5.12 Kritik an den Regelungen zugunsten von selbständigen Unterhaltsberechtigten

Eine Petentin forderte bessere gesetzliche Regelungen zugunsten von Unterhaltsberechtigten, damit selbständige Unterhaltspflichtige sich nicht arm rechnen könnten, um die Unterhaltspflicht zu umgehen. Zur Begründung trug die Petentin vor, dass die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens in der Praxis häufig schwierig sei und Unterhaltsverfahren sich dementsprechend über mehrere Jahre hinziehen könnten.

Der Petitionsausschuss gelangte in seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf, Selbständige könnten sich ohne Weiteres arm rechnen, nicht zutreffend ist. Trotz der auftretenden Schwierigkeiten bei der Einkommensermittlung hielt er gesetzliche Änderungen im Bereich des materiellen Unterhaltsrechts nicht für erforderlich. Vielmehr betonte er, dass in diesen Fällen besondere Sorgfalt und Augenmaß vom zuständigen Gericht gefordert sind.

Zudem wies der Ausschuss darauf hin, dass mit der teilweisen Neuregelung des Unterhaltsverfahrens durch das seit 2009 geltende „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ erhebliche Verbesserungen bei Unterhaltsklagen im Eilverfahren sowie im eigentlichen Unterhaltsverfahren vorgenommen wurden. So konnte beispielsweise der Rechtsschutz beschleunigt und konnten die Auskunftspflichten deutlicher geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

2.5.13 Neue Kostenverteilung in Ehescheidungsverfahren

Eine Petentin forderte, dass die Kostenteilung in Ehescheidungsverfahren nach dem jeweiligen Einkommen der Parteien berechnet werden sollte. Zur Begründung führte sie an, dass die einkommensschwächere Partei bei einer hälftigen Teilung der Gerichtskosten benachteiligt werde, da sich der Streitwert nach den Einkünften beider Parteien berechne.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass bei einer Scheidung die Kosten der Scheidungssache und der Folgesache nach § 150 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeneinander aufzuheben sind. Dies hat zur Folge, dass jede beteiligte Person seine Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten tragen muss. Der Vorschrift liegt die Abschaffung des Verschuldens- und des Erfolgsprinzips in der Kostenverteilung bei Ehescheidungen zugrunde.

Der Verfahrenswert ist sowohl für die Berechnung der Gerichtskosten als auch für die Höhe der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich. Er ist nach Ermessen zu bestimmen, wobei alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, zu berücksichtigen sind. Dabei ist unter „Einkommensverhältnisse“ das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

Der Ausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass der Vorschlag der Petentin einen völlig anderen Ansatz der Kostenverteilung in Ehescheidungssachen, nämlich einer Kostenverteilung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, enthält, der in die geplante Evaluierung des familiengerichtlichen Verfahrens der Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einbezogen werden sollte. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überle-

gungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.14 Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe

Zahlreiche Petitionen betrafen in diesem Jahr die Frage der endgültigen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe. So wurde in einer öffentlichen Petition, die von 5.998 Mitzeichnern unterstützt wurde, gefordert, dass Homosexuelle und Bisexuelle insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Eheschließung und des Rechts auf gemeinsame Adoption von Kindern wie Eheleute behandelt werden sollten. Dies solle im Grundgesetz verankert werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung sowie des Rechtsausschusses, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Zu der grundsätzlichen Thematik lagen dem Rechtsausschuss gleich mehrere Gesetzesentwürfe und Anträge vor. Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Erkenntnisse, die in einer öffentlichen Beratung in Anwesenheit des Petenten und der Bundesregierung zu der Petition durchgeführt worden war.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass gleichgeschlechtlichen Paaren durch das seit August 2001 geltende Lebenspartnerschaftsgesetz die Möglichkeit eröffnet wurde, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Zudem wurde durch eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen, beispielsweise im öffentlichen Dienstrecht, die rechtliche Gleichstellung bereits in starkem Maße verwirklicht. Allerdings sind eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe nicht in allen Bereichen gleichgestellt. Ausgenommen ist weiterhin das Adoptionsrecht. Zwar ist die Adoption von leiblichen Kindern der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners zulässig, nicht jedoch die gemeinsame Adoption eines Kindes durch beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

Vor dem Hintergrund der andauernden politischen und gesellschaftlichen Diskussion um die Frage der gemeinsamen Adoption gab der Ausschuss die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

Nach Annahme der Beschlussempfehlung durch den Bundestag wurden weitere wichtige Schritte hin zu einer vollständigen Gleichstellung verwirklicht. Es gab Anpassungen bei der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Einkommensteuer und beim Beamten-, Richter- und Soldatenrecht. Mit Urteil vom 19. Februar 2013 hat zudem das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 3 Absatz 1 GG) verletzt. Der Gesetzgeber hat bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Am 20. März 2014 beriet der Deutsche Bundestag zwei diesbezügliche Gesetzesentwürfe (siehe BT-Drsn. 18/577 und 18/841) in erster Lesung. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sukzessivadoption auch für eingetragene Lebenspartnerschaften möglich ist.

2.5.15 Besserer Schutz bei Abschluss von Bauverträgen

Aufgrund ihrer Erfahrungen als Erwerberinnen und Erwerber von Wohneigentum forderten mehrere Petentinnen und Petenten, dass Bauträger verpflichtet werden sollten, einen angemessenen Teil der Kaufpreiszahlungen für Eigentumswohnungen so lange auf Treuhandkonten zu deponieren, bis die Gewährleistungsfristen verstrichen sind. Zur Begründung führten sie an, dass bei einem größeren Investitionsprojekt, das von einem Bauträger erstellt wurde, nur ein kleiner Teil der geplanten „Parkstadt“ tatsächlich realisiert worden sei. Der Prozess gegen den Bauträger wegen der Mängel an den Gebäuden habe mehr als fünf Jahre gedauert, danach seien die Forderungen aufgrund der Insolvenz des Bauträgers nicht mehr durchsetzbar gewesen.

Die parlamentarische Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: Der Bauvertrag ist ein Vertrag eigener Art, der sowohl werkvertragliche als auch kaufvertragliche Elemente enthält. Hinsichtlich etwaiger Mängel am Bauwerk ist insofern das Gewährleistungsrecht des Werkvertragsrechts anzuwenden. Der Ausschuss hielt es jedoch für fraglich, ob das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches den Bedürfnissen der Vertrags-

parteien bei der Abwicklung von Bauverträgen hinreichend gerecht wird. Denn vor der Fertigstellung des Bauwerks besteht für den Besteller ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, wenn der Unternehmer zahlungsunfähig wird und das Bauwerk nicht mehr fertigstellt. Auch hat der Besteller nach der Abnahme, mit der die volle Vergütungspflicht entsteht, kein wirtschaftliches Druckmittel mehr gegenüber dem Unternehmer, um eventuelle Gewährleistungsansprüche während der fünfjährigen Gewährleistungsfrist durchzusetzen.

Gewerbliche Besteller vereinbaren aufgrund dieses Risikos regelmäßig einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme bis zur Abnahme und in Höhe von 5 Prozent zur Absicherung der Mängelgewährleistungsansprüche. Der Petitionsausschuss hielt eine entsprechende gesetzliche Regelung – ebenso wie die von den Petentinnen und Petenten vorgeschlagene Verwahrung eines Teils der Vergütung auf einem Treuhandkonto – für sinnvoll.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet erschien.

2.5.16 Urheberrechtsabgabe für Antennengemeinschaften

Die öffentliche Petition, die von 30.675 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte eine Freistellung von Gebühren, die nach § 20b des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auch bei Antennengemeinschaften für Kabelweiterleitungen erhoben wurden.

Mit seiner Eingabe wies der Petent darauf hin, dass zu Beginn der 1980er Jahre in mehreren Ortschaften der ehemaligen DDR Gemeinschaftsantennen privat angeschafft worden seien, um öffentlich-rechtliche Sender Westdeutschlands empfangen zu können. Ende der 1980er Jahre sei noch einmal investiert worden, um auch private Sender zu sehen. Zu Beginn der 1990er Jahre hätten viele private TV-Sender einen Werbekostenzuschuss für die Einspeisung ihrer Programme in die Kabelanlagen gezahlt. Seit der Einfügung von § 20b UrhG im Jahr 1998 verlangten Verwertungsgesellschaften und Urheber nun jedoch Gebühren für die Kabelweiterleitung. Eine Vergütung sei aufgrund der bloßen Kabelweiterleitung einer Sendung nicht zu rechtfertigen. Es handele sich um eine Doppelvergütung zugunsten der Urheber.

Bereits im Jahr 2012 hatte sich der Petitionsausschuss mit dieser Eingabe befasst und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen und die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung.

In seiner Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte das BMJ am 6. September 2012 mit, dass es bei seiner Haltung bleibe, aufgrund des bestehenden EU-Rechts keinen Änderungsspielraum zu sehen. Dabei bezog es sich auf die europäische Kabel- und Satellitenrichtlinie (Richtlinie 93/83/EWG), die eine Vergütungspflicht bei grenzüberschreitenden Weiterleitungen vorsieht; das Ministerium argumentierte, für rein inländische Weiterleitungen könne nichts anderes gelten.

Der Petitionsausschuss diskutierte daraufhin die Frage nochmals in einer Sitzung am 20. Februar 2013 mit einem Vertreter der Bundesregierung. Der Ausschuss vertrat dabei die Auffassung, dass rein nationale Weiterleitungen nicht Gegenstand der EU-Richtlinie seien, und er wies darauf hin, dass auch in verschiedenen anderen EU-Ländern keine entsprechenden inländischen Regelungen bestünden.

Eine Verständigung mit der Bundesregierung kam in der Sitzung nicht zustande. Die Beratungen des Petitionsausschusses über das weitere Vorgehen dauern noch an.

2.5.17 Kritik am Erbbaurecht

Mit einer Petition aus der 16. Wahlperiode forderte eine Petentin als Interessenvertreterin einer Mehrzahl von Erbbaurechtshabern Verbesserungen bei Wertsicherungsklauseln in Erbbaurechtsverträgen und bei Vereinbarungen eines Ankaufsrechts, angemessenere Erbbauzinsen bei Erneuerung des Erbbaurechts und beim Auslaufen des Erbbaurechts eine Entschädigung in Höhe des Gebäudeverkehrswertes.

Der Ausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung eines wertgesicherten Erbbauzinses ein legitimes Mittel ist, mit der sich der Erbbaurechtgeber gegen eine schrittweise Absenkung des realen Erbbauzin-

ses aufgrund der allgemeinen Geldentwertung schützen kann. Die Vereinbarung einer derartigen Wertsicherungsklausel gewährleistet so die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, ein Erbbaurecht auszugeben.

Der Ausschuss hielt das Einräumen eines gesetzlichen Ankaufsrechts bezüglich des Erbbaugrundstücks für unvereinbar mit dem Sinn und Zweck des Erbbaurechts sowie der grundgesetzlich geschützten Eigentumsgarantie. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist jedoch ohne Weiteres möglich. Auch die Forderung, ein abgelaufenes Erbbaurecht zu einem Erbbauzins zu erneuern, der sich nicht an der bisherigen Bodenentwicklung orientiert, vermochte der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen, da ein entsprechender Kontrahierungszwang den Interessenausgleich zwischen Eigentümer und Erbbauberechtigtem unterlaufen und dadurch auch die Bereitschaft, Erbbaurechte auszugeben, vermindern würde.

Dem Begehren der Petentin nach einer Entschädigung für das Bauwerk in Höhe des vollen Verkehrswertes konnte der Ausschuss letztlich ebenfalls nicht entsprechen, da es nicht Sinn und Zweck des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs des § 27 des Erbbaurechtsgesetzes ist, eine Gleichwertigkeit der Leistungen des Eigentümers und des Erbbaurechtsinhabers sicherzustellen. Dies soll vielmehr über die vereinbarte Höhe des Erbbauzins erfolgen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.18 Tätigkeit der GEMA

Wie bereits in den Jahren zuvor erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben, die sich über die Tätigkeit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) beschwerten.

Dabei wurde teilweise irrtümlich davon ausgegangen, dass die GEMA eine Behörde sei. Tatsächlich handelt es sich bei der GEMA jedoch um einen privatrechtlichen wirtschaftlichen Verein, der nur in besonderen Teilbereichen einer öffentlichen Kontrolle unterliegt. Der Deutsche Bundestag kann dementsprechend nur eingeschränkt tätig werden.

Während die meisten der Petitionen Einzelfälle betrafen, gab es drei Eingaben aus den Vorjahren, die die GEMA grundsätzlicher und umfassender kritisierten. Darunter befand sich auch eine öffentliche Petition, die von 110.472 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Zu den zahlreichen Themen dieser drei „großen“ GEMA-Petitionen gehörten unter anderem Beschwerden über die ungerechte Verteilung der Einnahmen an bestimmte Urheber und mangelnde Mitwirkungsrechte der nichtordentlichen Mitgliedern, obwohl auf diese rund ein Drittel aller Einnahmen entfielen. Ferner wurden im Außenverhältnis zu den Veranstaltern mangelnde Informationen und ungerechte Abrechnungen kritisiert. Als unzureichend wurde auch die Staatsaufsicht über die GEMA durch das Deutsche Patent- und Markenamt angesehen.

Mit diesen drei Eingaben befasste sich der Ausschuss in der gesamten Wahlperiode sehr intensiv; er führte zu ihnen unter anderem eine öffentliche Sitzung und mehrere Berichterstattergespräche mit der GEMA durch.

In seiner parlamentarischen Prüfung hielt der Ausschuss die meisten Kritikpunkte für nachvollziehbar. Die öffentliche Petition empfahl der Petitionsausschuss insbesondere hinsichtlich der oben genannten Punkte, der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Ferner empfahl er, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und sie dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten, soweit es um eine verbesserte Staatsaufsicht geht. Hinsichtlich einiger europäischer Themen empfahl er, die Eingabe dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Schließlich empfahl er, die Petitionen der GEMA zur Information zuzuleiten, soweit mögliche Reformen angesprochen waren.

Bei den beiden anderen „großen“ GEMA-Eingaben traf der Petitionsausschuss entsprechende Empfehlungen.

2.5.19 Mehr Transparenz bei Tarifen der GEMA

Mit einer Reihe sachverwandter Petitionen wurde eine Reduzierung der GEMA-Gebühren für Laienchöre sowie für Vereins- und Kleinkunstveranstaltungen gefordert. Zur Begründung wies eine Petentin auf ihren eigenen Fall hin, wonach bei einem jährlich von ihrem Laienchor veranstalteten Konzert aufgrund der hohen GEMA-Gebühren kaum Einnahmen verblieben.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die GEMA für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsthörsälen einen speziellen Tarif ausgestaltet hat und zudem Pauschalverträge für bestimmte musiktreibende Vereine vorsieht. Ferner besteht die Möglichkeit, die Vergütung zu ermäßigen, sofern die im Tarif festgesetzte Vergütung im Einzelfall unangemessen erscheint. Weiterhin betonte der Ausschuss, dass es grundsätzlich Aufgabe der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie gegebenenfalls der Zivilgerichte ist, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Vergütungsforderungen der GEMA zu überprüfen.

Obwohl den Belangen der Laienchöre und Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstlern in der genannten Weise Rechnung getragen wird, gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die GEMA nicht ausreichend auf Nachlass- und Härtefallmöglichkeiten hinweist. Zwar hatte die GEMA bereits Verbesserungen eingeleitet, beispielsweise bessere Informationsmöglichkeiten über Lizenzierung und Tarifierung auf ihrer Internetseite. Dennoch forderte der Ausschuss die GEMA auf, weiterhin an der Optimierung der Transparenz zu arbeiten und bei erkennbar nicht-professionellen Veranstaltern aktiv auf Möglichkeiten der Vergütungersparnis hinzuweisen. Insoweit empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens der Petentin sah der Petitionsausschuss jedoch keinen Handlungsbedarf. Er sprach daher die Empfehlung aus, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

2.5.20 Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Offenlegung der Jahresabschlüsse

Mit einer Reihe sachverwandter Petitionen wurde gefordert, kleine Kapitalgesellschaften von der Pflicht zu befreien, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, da diese Pflicht eine erhebliche Belastung darstelle. Des Weiteren wurde im Wesentlichen die Höhe der verhängten Ordnungsgelder bei Nichtoffenlegung kritisiert.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss u. a. eine Stellungnahme des Rechtsausschusses, da die Petition einen Gegenstand der Beratung im Fachausschuss betraf. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass durch die Veröffentlichungspflicht dem berechtigten Informationsinteresse der Allgemeinheit hinsichtlich der Frage, ob das jeweilige Unternehmen wirtschaftlich solide ist, Rechnung getragen werden soll. Die Informationen, die aufgrund der Veröffentlichungspflicht zugänglich sind, bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob mit einem Unternehmen Geschäftsbeziehungen aufgenommen, verändert oder beendet werden. Die Verfassungsmäßigkeit der Offenlegungspflicht wurde bereits durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Zudem beruht die Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben.

Der Ausschuss wies ferner darauf hin, dass Kleinstbetriebe künftig Vereinfachungen hinsichtlich ihrer Bilanz-aufstellung, des Anhangs sowie der Pflicht zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse in Anspruch nehmen können. Dies regelt das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, das am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

In Bezug auf die Beanstandung der Höhe des Ordnungsgeldes wies der Ausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in einem Entschließungsantrag (BT-Drs. 17/11702) die Bundesregierung bereits dazu aufgefordert hat, die Höhe des Ordnungsgeldes nach der Unternehmensgröße zu staffeln. Zudem soll ein Ordnungsgeld nur im Fall eines Verschuldens festgesetzt werden und es soll eine Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass im Einzelfall unbillige Härten bei versäumten Fristen abgemildert werden.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, darauf hinzuweisen, dass es notwendig und dringlich ist, das Ordnungsgeld zu senken und das Ordnungsgeldverfahren zu verbessern, wie der Entschließungsantrag fordert. Mit dieser Zielrichtung empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Darüber hin-

aus sah der Ausschuss jedoch keine Veranlassung tätig zu werden und empfahl daher, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.5.21 Reform des Zwangsvollstreckungsrechts

In einer öffentlichen Petition, die von 143 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent die Abschaffung bzw. Überarbeitung des Zwangsversteigerungsrechts, da dieses in seiner derzeitigen Fassung gegen die Grundrechte aus Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße.

Die parlamentarische Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum der betroffenen Person einerseits und dem Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung einer begründeten Geldforderung andererseits. Diesem wird durch das geltende Immobiliervollstreckungsrecht jedoch hinreichend Rechnung getragen. Der Schuldner ist ausreichend geschützt durch die allgemeine Schutzvorschrift des § 765a der Zivilprozessordnung, welcher eine Einstellung oder Untersagung der Zwangsvollstreckung vorsieht, wenn eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte gegeben ist. Zudem hat er einen Anspruch auf eine faire Durchführung des Verfahrens.

Der Ausschuss stellte jedoch auch fest, dass das Zwangsvollstreckungsgesetz in den hundert Jahren seit seinem Inkrafttreten nicht strukturell reformiert worden ist. Es hat lediglich punktuelle Gesetzesänderungen erfahren. Vor diesem Hintergrund gelangte er zu dem Ergebnis, dass es geboten ist, die Notwendigkeit einer Überarbeitung und Modernisierung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrechts zu überprüfen.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet erschien.

2.5.22 Erleichterte Berufung nach § 522 der Zivilprozessordnung

Mit einer Reihe sachverwandter Petitionen wurde die Neufassung des § 522 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gefordert. Insbesondere solle § 522 Absatz 3 ZPO gestrichen werden, der die Unanfechtbarkeit der einstimmigen Zurückweisung der Berufung vorsieht, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Weiterhin solle § 522 Absatz 2 ZPO um das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ergänzt werden. Die Forderungen wurden damit begründet, dass Rechtsmittel unerlässliche Garantien für die Einzelfallgerechtigkeit seien und § 522 Absatz 3 ZPO verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss unter anderem eine Stellungnahme des Rechtsausschusses, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf.

Noch während des Petitionsverfahrens erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO eine Neuregelung, die am 27. Oktober 2011 in Kraft trat. Die wesentliche Neuerung war, dass die Entscheidung, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Absatz 2 ZPO zurückzuweisen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, nicht mehr zwingend ist, sondern jetzt eine Soll-Entscheidung des Berufungsgerichts darstellt. Zudem sind die Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO jetzt in gleicher Weise anfechtbar wie Berufungsurteile. Ab einem Streitwert von 20.000 Euro wurde als statthaftes Rechtsmittel gegen einen Zurückweisungsbeschluss die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingeführt.

Durch die Neuregelungen konnten die in der Eingabe erhobenen Forderungen zumindest teilweise berücksichtigt werden. Weiter gehende Forderungen vermochte der Petitionsausschuss jedoch nicht zu unterstützen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.23 Kleiderständer in Hakenkreuz-Form

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, dass Kleiderständer, die die Form eines Hakenkreuzes haben, nicht mehr in Geschäften aufgestellt werden dürfen.

Der Petent führte aus, dass ihm in einigen Geschäften in Schwerin Kleiderständer mit Füßen in Form von Hakenkreuzen aufgefallen seien. Behörden, die er darauf aufmerksam gemacht habe, hätten trotz seiner Hinweise nichts unternommen.

Die parlamentarische Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Die Verwendung des Hakenkreuzes als Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist in Deutschland verboten und nach § 86a Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches strafbar. Das betrifft sowohl das Zeichen allein als auch die Nutzung in einer seiner zahlreichen Verwendungen (Fahne; Armbinde; Abzeichen usw.). Weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf sah der Petitionsausschuss daher nicht.

Vielmehr war es in diesem Fall Aufgabe von Landesbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, gegen eine unzulässige Verwendung einzuschreiten. Als Bundesgesetzgeber konnte der Deutsche Bundestag insofern nicht selbst tätig werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Allerdings nahm der Ausschuss den Vorgang zum Anlass, in einem Schreiben an den Handelsverband Deutschland auf den Missstand hinzuweisen. Der Handelsverband Deutschland teilte daraufhin mit, dass die von einer Handelskette genutzten Winkelkreuzständer, deren Füße unbeabsichtigt die Form eines Hakenkreuzes besäßen, von dem betroffenen Unternehmen umgehend aus den Geschäften entfernt würden. Ebenso meldete sich die betroffene Handelskette und bestätigte, die kritisierten Ständer nicht mehr zu benutzen.

2.5.24 Keine Patente auf Lebensmittel

Mit einer öffentlichen Petition, die 2.572 Mitzeichnende unterstützten, forderte ein Petent, keine Patente auf Saatgut im Besonderen und Lebensmittel im Allgemeinen zuzulassen und sich für dieses Ziel auch auf der Ebene des Europäischen Parlaments einzusetzen. Zur Begründung führte er an, dass der Zugang zu Saatgütern für Bäuerinnen und Bauern weiterhin frei gestaltet werden müsse. Der Anbau patentierter Lebensmittel verursache erhebliche Kosten und führe zudem zu weitreichenden Problemen wie der Verteuerung von Naturprodukten, einer Minderwertigkeit der Nahrungsmittel und möglichen Preisbindungen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Ausschuss unter anderem eine Stellungnahme des Rechtsausschusses, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass in Deutschland eine Patentierung von „biologischem Material“, wozu auch Saatgut gehört, unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen grundsätzlich zulässig ist. Stammt das biologische Material dagegen von konventionell gezüchteten Pflanzen, darf es jedoch ebenso wie das konventionelle Züchtungsverfahren nicht patentiert werden.

Am 9. Februar 2012 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag mehrerer Fraktionen „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen“ (BT-Drs. 17/8344) an. Damit wurde dem Petitem bereits teilweise entsprochen.

In Bezug auf die Forderung, die EU-Biopatentrichtlinie zu konkretisieren und zu ändern, wies der Ausschuss darauf hin, dass sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Beratungen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Patents im Hinblick auf die Belange der deutschen Bauern und Züchter für eine sogenannte Unberührtheitsklausel zugunsten nationaler Sonderregelungen einsetzt. Zudem fordert die Bundesregierung, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht die Entwicklungen von Patenten im Bereich der Biotechnologie, die ethischen Aspekte sowie die Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Forschung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, das deutsche Patentrecht dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit auch ohne Änderung der EU-Biopatentrichtlinie Änderungen oder Klarstellungen zur Einschränkung der Patentierung von Tieren und Pflanzen möglich sind.

In Bezug auf die Forderung, die EU-Biopatentrichtlinie zu konkretisieren und zu ändern, empfahl der Petitionsausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Zahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr um rund 15 Prozent auf 1.646 Eingaben gesunken. Dies sind knapp 300 Petitionen weniger als im Jahr zuvor. Der Rückgang der Eingaben hat sich auf praktisch alle Zuständigkeitsbereiche der Zuständigkeit des BMF ausgewirkt. Besonders stark war der Rückgang im Bereich der Umsatzsteuer, für den im Berichtszeitraum lediglich 33 Eingaben eingingen (im Vorjahr: 258 Eingaben). Auch in den Teilbereichen Finanzverwaltung (20 Eingaben), Steuerrecht (89 Eingaben) und Steuerpolitik (27 Eingaben) hat sich das Petitionsaufkommen in etwa halbiert.

Im Vergleich zum Jahr 2012 ist im traditionell wichtigsten Bereich der Einkommensteuer die Anzahl der Petitionen nahezu gleich geblieben (220 Eingaben). Thematische Schwerpunkte waren hier die geltenden steuerlichen Regelungen zur Nutzung von Dienstwagen, das Ehegattensplitting, die rückwirkende Besteuerung von Renten und die doppelte Steuerbelastung von im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentnern. Auch im Bereich des Bankenwesens blieb die Anzahl der Eingaben nahezu gleich (107 Eingaben). Inhaltliche Schwerpunkte sind traditionell Beschwerden über das Geschäftsgebahren von Kreditinstituten. Auch Petitionen zum Bankensystem allgemein spielten eine große Rolle.

Im Berichtszeitraum nahmen die Beschwerden über das Handeln verschiedener Behörden der Finanzverwaltung deutlich ab (20 Eingaben im Vergleich zu 53 Eingaben im Jahr 2012). Petitionen, die das Steuerrecht betrafen (89 Eingaben im Vergleich zu 191 Eingaben im Vorjahr), bezogen sich schwerpunktmäßig auf die Modalitäten der Besteuerung von Kapitaleinkünften, auf die Besteuerung ehrenamtlich tätiger Personen und auf den Gesamtkomplex der Steuerhinterziehung.

Die Zahl der Eingaben zur Umsatzsteuer sank besonders stark, nämlich um rund 85 Prozent auf 33 Petitionen. Hier standen die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte Produktgruppen sowie die Umsatzsteuerbelastung im Strombereich im Vordergrund.

2.6.1 Entschädigung für Vermögensverluste infolge des Zwangsumtauschs griechischer Staatsanleihen

Mehrere Petentinnen und Petenten baten um Unterstützung, um insbesondere von der Bundesregierung Entschädigungsleistungen für Vermögensverluste zu erhalten, die sie infolge der Umschuldung griechischer Staatsanleihen im März 2012 erlitten hatten.

Sie trugen vor, der Zwangsumtausch griechischer Staatsanleihen in neue Anleihen durch die nachträgliche Aufnahme einer Kollektivierungsklausel (Collective Action Clauses - CAC) hätte für sie erhebliche wirtschaftliche Verluste mit sich gebracht. Bei den maßgeblichen Entscheidungen in dieser Angelegenheit habe die Bundesregierung insbesondere den Schutz des Privateigentums nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl die Bundesrepublik im Hinblick auf Kleinanleger eine besondere Fürsorgepflicht habe. Sowohl die Bundeskanzlerin als auch sämtliche europäischen Politiker hätten zugesagt, der Schuldenschnitt beruhe auf Freiwilligkeit. Dennoch hätten sie die Aktivierung der CAC durch Griechenland hingegenommen.

Überdies solle die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Entschädigung auch den deutsch-griechischen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV) einschließen. Die Bundesregierung solle alle juristischen Maßnahmen prüfen, die zu einem Ausgleich des Schadens der betroffenen Kleinanleger führten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen Stellungnahmen des BMF ein und machte auf deren Grundlage deutlich, dass Griechenland im Rahmen eines sogenannten Schuldenschnitts den Zwangsumtausch griechischer Staatsanleihen im Wert von ca. 177,2 Mrd. Euro nach Aktivierung entsprechender Zwangsklauseln im März 2012 abgeschlossen hat. Der Tausch betraf alle Anleihen, die unter griechisches Recht fielen. Die übrigen Anleihen im Volumen von 29 Mrd. Euro wurden im April 2012 umgetauscht. Durch den Umtausch verzichteten die Gläubiger auf 53,5 Prozent ihrer Forderungen. Für den Restwert erhielten sie neue Anleihen mit längerer Laufzeit und eine Barauszahlung aus dem Rettungsfonds EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität).

Der Petitionsausschuss stellte klar, dass es sich bei dem Umtausch von Anleihen, die griechischem Recht unterliegen, um eine griechische Angelegenheit handelte, die von den griechischen Stellen in eigener und

ausschließlicher Souveränität entschieden und durchgeführt wurde. Diese wurden dabei von Vertretern der sogenannten Troika unterstützt. Die Bundesregierung war hieran nicht unmittelbar beteiligt; deshalb besteht kein Zusammenhang mit Handlungen der Bundesregierung oder der deutschen Rechtsordnung.

Die Bitte der Petentinnen und Petenten, die Bundesregierung möge, gestützt auf den deutsch-griechischen IFV, ein internationales Schiedsgericht anrufen, vermochte der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen. Der deutsch-griechische IFV ist hinsichtlich des genannten Anleiheumtauschs allenfalls insofern von Bedeutung, als Anleiheinhaber, die durch die nachträgliche Einführung von Zwangsklauseln zur Beteiligung am Schuldenschnitt gezwungen wurden, geltend machen könnten, dass die zwangsweise Umschuldung eine Enteignung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 IFV darstelle und ihnen deshalb eine Entschädigung durch Griechenland zustehe. Die Anteilhaber könnten ggf. verlangen, dass die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ein Schiedsgericht anruft.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung bei der Entscheidung, ob ein solches Schiedsverfahren eingeleitet wird, neben den geltend gemachten Rechten der Betroffenen auch die außenpolitischen Interessen und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens zu berücksichtigen hat. Entscheidend ist für die Bundesregierung das außenpolitische Interesse, die Währung in der Eurozone stabil zu halten. Die Anleiheinhaber besaßen auch nach Auffassung des Petitionsausschusses kein subjektives Recht auf ein Tätigwerden Deutschlands, insbesondere kein Recht auf Einreichung einer Klageschrift bei einem internationalen Schiedsgericht.

Selbst wenn Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten gemäß dem IFV verletzt sein sollten, wiegt aus Sicht des Petitionsausschusses das außen- wie allgemeinpolitische Interesse der Bundesregierung schwerer, die Währung in der Eurozone stabil zu halten. Die Umschuldung Griechenlands ist als Maßnahme zu sehen, die der Stabilisierung Griechenlands und der Eurozone dient. Die Währungsstabilität in der Eurozone ist das wesentliche Ziel deutscher Wirtschafts- und Finanzpolitik. Nach Auffassung des Petitionsausschusses würde es den politischen und institutionellen Bemühungen zur Stabilisierung des Euro entgegenlaufen, wenn die Bundesregierung jetzt Verluste deutscher Anleiheinhaber aus einer solchen Maßnahme zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Verfahrens machen würde. Griechenland dürfte dann mit weiteren Klagen konfrontiert werden, die letztlich darauf abzielen, das Land zu Zahlungen zu veranlassen. Somit würde die angestrebte Liquidität Griechenlands und dessen Fähigkeit, Schulden zu tragen, sowie eine stabile Eurozone durch Schiedsurteile wieder gefährdet werden.

Damit war eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich zu verneinen.

Der Petitionsausschuss ergänzte, dass dem Vernehmen nach die nachträgliche Einführung der Kollektivierungsklausel als rechtlich zumindest umstritten gilt. Einige Anleger aus Deutschland erhoben deshalb Schadenersatzklagen gegen Banken und gegen den griechischen Staat.

Auch wenn der Petitionsausschuss großes Verständnis für den Unmut der Petentinnen und Petenten aufgrund eines Teilverlustes ihrer Ersparnisse hatte, vermochte er ihnen lediglich anheimzustellen, sich an einen fachkundigen Rechtsbeistand zu wenden. Ob gegebenenfalls Schadenersatzansprüche bestehen, kann nur im Einzelfall gerichtlich entschieden werden. Daher konnte der Ausschuss kein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden in Aussicht stellen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.6.2 Jährliche Anpassung des Einkommensteuertarifs gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Mit dieser veröffentlichten Petition, die 171 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, dass der Einkommensteuertarif in § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mindestens einmal pro Jahr gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst wird. Durch den progressiven Verlauf der Berechnungsformel des § 32a Absatz 1 EStG erhöhe sich für die breite Masse der Bevölkerung bei inflationsausgleichenden Lohnerhöhungen die prozentuale Steuerbelastung, während das verfügbare Realeinkommen sinke („kalte Progression“). Dieser Effekt stelle eine unzulässige, versteckte Steuererhöhung dar. Als Vorlage für die vorgeschlagene Regelung könne die regelmäßige Anpassung des Regelsatzes des Arbeitslosengeldes II dienen.

Mit Bezug auf das vorgetragene Anliegen machte der Petitionsausschuss deutlich, dass der deutsche Einkommensteuertarif „progressiv“ ausgestaltet ist. Dies bedeutet, dass einem höheren Einkommen eine prozentual höhere Steuerbelastung zugewiesen wird. Letztlich steigt also nicht nur der Steuerbetrag, sondern auch die Durchschnittsbelastung mit der Einkommenshöhe „progressiv“ an. Dieser Mechanismus wirkt auch bei Lohnerhöhungen, die nur Inflation ausgleichen. In diesem Fall wird zwar der Lohnbetrag erhöht, das reale, preisbereinigte Einkommen bleibt jedoch unverändert. Dieser Effekt wird als „heimliche Steuererhöhung“ bzw. „kalte Progression“ bezeichnet und kann nur durch Tarifkorrektur ausgeglichen werden.

Der Petitionsausschuss rief in Erinnerung, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 17. Januar 2013 das Gesetz zum Abbau der kalten Progression (BT-Drs. 17/8683) beschlossen hat, welches am 25. Februar 2013 verkündet worden ist. Dieses Gesetz sieht eine Änderung des Einkommensteuertarifs vor. Die Tarifformel wird so verändert, dass ein real gleiches, nur nominal gestiegenes Einkommen mit dem gleichen Durchschnittssteuersatz wie zuvor belastet wird. Mathematisch ist hierfür eine Rechtsverschiebung aller Tarifabschnitte um einen einheitlichen Prozentsatz erforderlich. In der Begründung zu diesem Gesetz wird auch die Bereitschaft der Bundesregierung bekräftigt, den Effekt der „kalten Progression“ künftig stärker in das Blickfeld zu nehmen und seine Wirkungen regelmäßig zu überprüfen. Künftig soll alle zwei Jahre das Ausmaß der „kalten Progression“ ermittelt werden und geprüft werden, ob Anpassungen des Tarifverlaufes notwendig sind.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die dargelegten neueren Entwicklungen dem geäußerten Anliegen entgegenkommen. Er konnte jedoch nicht in Aussicht stellen, weiter gehend im Sinne des Anliegens tätig zu werden, und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.6.3 Geldwerte Vorteile für Reservisten der Bundeswehr

Mit einer weiteren veröffentlichten Petition, die von 365 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent eine Regelung vom Deutschen Bundestag, wonach Unterkunft, Verpflegung und Reisekostenzuschüsse für Reservisten der Bundeswehr während eines Reservistendienstes nicht als geldwerte Vorteile besteuert werden. Zur Begründung führte er unter anderem an, dass die Regelung zum geldwerten Vorteil Leistungen und Mehrwert für Steuerpflichtige betreffe, bei dem diese offensichtlich einen Vorteil bei der Nutzung besäßen. Im Fall der Nutzung der Unterkunft in der Kaserne und der Truppenküche könne man nicht von einem ersichtlichen Mehrwert sprechen. Es handele sich nicht um Leistungen, die das Niveau einer zivilen Verköstigung und Übernachtungsgelegenheit hätten. Vielmehr liefen bei jedem Reservisten die Kosten für die Privatwohnung weiter. Darüber hinaus sei keine Wehrsoldentschädigung in angemessener Höhe gegeben.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass ursprünglich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 Änderungen bei der Besteuerung von freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservisten vorgesehen waren. Öffentliche Diskussionen über die Besteuerung von Geld- und Sachzuwendungen an Reservisten machten deutlich, dass teilweise übersehen worden war, dass Unterkunft und Verpflegung sowie der Fahrtkostensatz den Reservisten bereits nach geltendem Recht steuerfrei gewährt werden können. Weiterhin wurde festgestellt, dass Reservisten an ihrem Dienort in der Regel keine regelmäßige Arbeitsstätte begründen.

Der Petitionsausschuss hat im Zusammenhang mit der Prüfung den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten; er war für das Jahressteuergesetz 2013 federführend. Der Finanzausschuss bezog die Eingabe in seine Beratungen zum Jahressteuergesetz 2013 ein. Vor dem Hintergrund, dass die Unterbrechung des normalen Berufslebens für die betroffenen Reservisten mit besonderen Belastungen verbunden ist, wurde das Gesetz aufgrund eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen dahingehend geändert, dass die Bezüge der Reservisten vollständig von der Besteuerung ausgenommen sind.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen entsprochen werden konnte.

2.6.4 Umsatzsteuerbefreiung für sachbezogene Spenden an Wohlfahrtsverbände

Mit dieser veröffentlichten Petition, die 428 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, für Waren und Lebensmittel, die an Wohlfahrtsverbände gespendet werden, eine Umsatzsteuerbefreiung einzuführen. Zur Begründung führte der Petent aus, einige Spender von Waren und Lebensmitteln hätten aufgrund der bisherigen Steuererhebungspraxis bei der Umsatzsteuer die Abgabe von Spenden an Wohlfahrtsverbände eingestellt. Die aktuelle Gesetzgebung sehe vor, dass auf Lebensmittel- und Sachspenden Umsatzsteuer fällig werde, und zwar unabhängig davon, ob die Waren verkauft oder unentgeltlich an sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen weitergegeben würden. Dies führe dazu, dass die Vernichtung genießbarer Lebensmittel gegenwärtig steuerlich günstiger behandelt werde als deren Spende für wohltätige Zwecke.

Der Petitionsausschuss machte bei seiner Prüfung deutlich, dass Lebensmittel- und Sachspenden dem Grunde nach als unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Absatz 1b Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen. Aufgrund der Eingabe griff jedoch das BMF die Problematik der steuerlichen Behandlung von Lebensmitteln auf, welche aus mildtätigen Gründen kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware unentgeltlich an Bedürftige abgegeben werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen unterdessen, in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen von einer Umsatzbesteuerung abzusehen, sofern hierfür keine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt wird.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass durch diese Regelung dem vorgetragenen Anliegen - auch ohne Gewährung einer Steuerbefreiung - weitestgehend entsprochen worden ist. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.5 Steuerfreiheit für private Musik-, Tanz- und Ballettschulen

Mit der veröffentlichten Petition wurde ein uneingeschränkte Steuerfreiheit für private Musik-, Tanz- und Ballettschulen gefordert. Der qualifizierte Unterricht für die erfolgreiche Berufsausbildung zum Tänzer bzw. zum Musiker erfolge bei diesen Einrichtungen bereits im Kindesalter und müsse auch in diesem Alter erfolgen. Bei den infrage kommenden Anbietern handele es sich um solche, deren Bildungsleistungen auch der Freizeitgestaltung dienen können.

Es sei der Wegfall des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nummer 21 UStG beschlossen worden. Daher habe die Kultusministerkonferenz in den Jahren von 1989 bis 2007 mehrere Beschlüsse gefasst, um eine einheitliche Handhabung des Sachverhalts in den Ländern zu gewährleisten. In diesen Beschlüssen sei hervorgehoben worden, dass die privaten Ballett- und Tanzschulen sowie Musikinstitute personell und inhaltlich Unterricht auf einem hohen Niveau anböten und daher bei der Vorbereitung auf die Berufsausbildung von besonderer Bedeutung seien.

Während jedoch Musikschulen kommunale und staatliche Zuwendungen erhalten könnten, bestehe für die privaten Musikerzieher lediglich die Möglichkeit einer Förderung durch Existenzaufbaudarlehen und durch steuerliche Vergünstigungen. Unter diesem Gesichtspunkt komme der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe b) UStG (in der Fassung vor dem Jahr 2000) auch kulturpolitisch eine erhöhte Bedeutung zu.

In der Eingabe wurde ferner darauf hingewiesen, dass Deutschland seit der Anwendungspflicht des Unionsrechts ohne die Kann-Bestimmung des Artikels 133 Buchstabe a der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie ausgekommen sei. Aus den dargelegten Gründen müsse dies auch so bleiben.

Die Petition fand große Resonanz bei vielen Bürgerinnen und Bürgern. Den Petitionsausschuss erreichten hierzu 176 weitere Eingaben gleichen Inhalts. Die Petition wurde von 69.902 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 beabsichtigt war, die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen insgesamt neu zu fassen. Regelungsbedarf bestand insbesondere hinsichtlich der Anpassung des nationalen Umsatzsteuerrechts an das Recht und die Rechtsprechung der EU.

Der Petitionsausschuss rief weiter in Erinnerung, dass der Grundsatz des Entwurfs zur Neufassung des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG eine Umsatzsteuerbefreiung von Schul- und Hochschulunterricht ist. Dies ist unions-

rechtlich vorgegeben. Voraussetzung ist insbesondere, dass diese Bildungsleistungen erbracht werden durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, durch andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung erbracht werden, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannt sind oder durch Privatlehrer. Die Vorschrift unterscheidet zwischen reinen Bildungsleistungen, die anbieterunabhängig stets steuerfrei sind, Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen und - aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben - zwingend immer steuerpflichtig zu behandeln sind und schließlich Bildungsleistungen, die auch der Freizeitgestaltung dienen und dann umsatzsteuerfrei sind, wenn der Leistungserbringer eine öffentliche Einrichtung ist oder keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

Mit der letztgenannten einschränkenden Regelung, die Gegenstand der Petition war, sollte die bereits gegenwärtig bestehende Differenzierung der Steuerbefreiungsvorschriften zwischen gewinnorientiert arbeitenden und öffentlichen bzw. gemeinnützigen Bildungsleistungsanbietern beibehalten werden. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben sind lediglich Bildungsleistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, zwingend von der Umsatzsteuer zu befreien. Unter welchen Voraussetzungen Bildungsleistungen privatrechtlicher Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung anzuerkennen sind, liegt im Ermessen des Mitgliedstaates.

Der Petitionsausschuss hat bei der Prüfung der Eingabe den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, der beim Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2013 (BT-Drs. 17/10000) federführend war, um Stellungnahme gebeten. Die Petition wurde in die Beratungen des Finanzausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 einbezogen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP legten mit Bezug auf das vorgelegte Anliegen einen Änderungsantrag vor, der die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigte Änderung des § 4 Nummer 21 UStG vollständig zurücknimmt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hätten deutlich gemacht, dass die Regelung anscheinend nicht nur erheblichen Aufwand im praktischen Vollzug verursacht, sondern auch EU-rechtlich im Hinblick auf die danach vorgegebene unterschiedliche Behandlung der Leistungen von privat-gewerblichen Bildungsanbietern und Privatlehrerinnen und -lehrern bedenklich ist.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Änderung im Jahressteuergesetz 2013 dem Anliegen der Eingabe Rechnung trägt. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.6.6 Steuerfreiheit für Bier, das in Haushalten zum Eigenbedarf hergestellt wird

Mit der Petition forderte der Petent eine bundeseinheitliche Regelung, hinsichtlich der Steuerfreiheit für Bier, das in Haushalten zum Eigenbedarf hergestellt wird (§ 41 Biersteuerverordnung). Diese Regelung solle Bindungswirkung für sämtliche Finanzbehörden haben. Das Biersteuergesetz sowie die mit diesen zusammenhängenden Vorschriften seien insoweit unvollständig. Gemäß § 41 der Biersteuerverordnung (BierStV) sei es Hobbybrauern gestattet, eine Biermenge von bis zu 200 Litern steuerfrei im eigenen Haushalt zum eigenen Bedarf herzustellen. Es herrsche jedoch Rechtsunklarheit, ob bei mehreren Hausbrauern in einem Haushalt die Menge von 200 Litern auf den Haushalt zu beziehen sei oder auf die Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen. Weiterhin gehe weder aus dem Gesetz noch aus Verwaltungsrichtlinien hervor, ob es sich bei der angegebenen Menge um eine Freimenge oder um eine Freigrenze handele. Des Weiteren sei es nicht nachvollziehbar, weswegen für überaus geringe Steuerbeträge ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand zu betreiben sei. Eine nennenswerte Schädigung für den Fiskus sei bei steuerlicher Freistellung größerer Mengen selbst gebrauten Bieres nicht zu erwarten. Außerdem sei festzustellen, dass von mehreren Hauptzollämtern aus verschiedenen Bundesländern zum Teil widersprüchliche Aussagen bezüglich der Rechtsanwendung vorliegen. Eine Klarstellung sei schon deshalb wichtig, damit unwissentlich begangene Steuerstraftaten vermieden werden könnten.

Die Petition wurde veröffentlicht. Es gingen 242 Mitzeichnungen ein.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Gesetzgeber das BMF ermächtigt hat, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier bis zu einer Menge von zwei Hektolitern im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien, wenn dieses Bier von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird. Der Ordnungsgeber hat diesen Handlungsrahmen vollständig ausgeschöpft, und zwar sowohl in Bezug auf die maximal zulässige Produktionsmenge (zwei Hektoliter pro Kalen-

derjahr) als auch in Bezug auf den begünstigten Personenkreis (d. h. maximal zwei Hektoliter pro Haushalt – und nicht pro Person eines Haushaltes – und Kalenderjahr).

Der Petitionsausschuss stellte weiterhin fest, dass die Bundesregierung die Petition zum Anlass genommen hat, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht über die nachgeordnete Zollverwaltung eine Klarstellung zu der geltenden Rechtslage vorzunehmen, soweit dafür im Rahmen einer bundesweiten Abfrage bei den Hauptzollämtern ein Bedürfnis besteht. Die Bundesfinanzdirektion Südwest ist per Erlass zu einer entsprechenden Abfrage beauftragt worden.

Der Petitionsausschuss äußerte die Überzeugung, dass damit dem vorgetragenen Anliegen entsprochen worden ist. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.7 Steuerbescheinigung der Bank trotz Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Petent beanstandete, dass seine Bank ihm für das Jahr 2011 keine Steuerbescheinigung ausgestellt habe und dass die von ihm gezahlten ausländischen Quellensteuern daher bei seiner Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt worden seien.

Der Petent trug vor, er habe für das Jahr 2011 eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt. Die von seiner Bank, der S Broker AG & Co. KG, ausgestellte Steuerbescheinigung sei aus seiner Sicht fehlerhaft. Sie habe nicht die von ihm benötigten Daten enthalten, die gemäß dem Schreiben des BMF vom 22. Dezember 2009 erforderlich seien. Das Finanzamt Frankfurt (Oder) habe in der Folge die Originalbelege zu den ausländischen Quellensteuern, resultierend aus den Dividendenzahlungen, bei seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 nicht anerkannt. Eine Bescheinigung sei ihm auch nach mehrmaliger Anfrage bei der Bank versagt worden.

Der Petitionsausschuss leitete zu diesem Anliegen eine Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) ein. Die BaFin kam zu dem Ergebnis, dass die Bank sich zu Recht auf die Randziffern 226 und 227 des oben genannten BMF-Schreibens berufen konnte, aus denen hervorgeht, dass eine Bescheinigung zwar ausgestellt werden kann, die bescheinigten Verluste und nicht angerechneten Quellensteuern aber dennoch nicht steuerlich berücksichtigt werden können. Das Institut hatte daher von der Möglichkeit Abstand genommen, eine solche Bescheinigung in Nichtveranlagungsfällen auszustellen. Diese Vorgehensweise ist auch aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden. Es bestand keine Pflicht, die vom Petenten geforderten Daten zu bescheinigen, weil für den maßgeblichen Zeitraum die Nichtveranlagungsbescheinigung zu beachten war.

Um seinem Kunden entgegenzukommen, verfasste das Institut dennoch ein separates Bestätigungsschreiben über die ausländischen Quellensteuern bei der Ertragsabrechnung des Petenten und ließ es dem Petenten zukommen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Entscheidung und freute sich, dem Petenten mitteilen zu können, dass seinem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.6.8 Investitionsvorrangverfahren für Grundstücke im „Johannisviertel“ in Berlin-Mitte

Mit seiner Petition forderte der Petent eine Prüfung des Investitionsvorrangverfahrens bei der Veräußerung von Grundstücken im „Johannisviertel“ in Berlin-Mitte.

Der Petent legte dar, das fragliche Verfahren betreffe die Veräußerung einer ca. 23.600 Quadratmeter großen Freifläche zwischen Johannis-, Friedrich- und Oranienburger Straße, d. h. in exponierter Lage in Berlin-Mitte. Auf dieser Fläche befindet sich derzeit auch das Kunsthaus „Tacheles“. Die betreffenden Grundstücke seien bis 1995 in der Verfügungsbefugnis des Bundes gewesen. Im Jahre 1995 aber seien sie wegen bereits registrierter Restitutionsansprüche in einem sogenannten Investitionsvorrangverfahren an eine Investorengruppe veräußert worden. Die Investorengruppe habe sich in dem maßgeblichen Bescheid verpflichtet, durch ihr Investitionsvorhaben ca. 32.450 Quadratmeter Wohnfläche zu errichten und die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung von ca. 950 Arbeitsplätzen zu schaffen. Dieses Investitionsvorhaben sollte innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Eigentumsübergang und Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung realisiert werden.

Der Petent bemängelte, dass der investive Zweck, der den damaligen Verkauf ausschließlich gerechtfertigt habe, nicht erfüllt worden sei. Die Rechtmäßigkeit der Veräußerung bzw. die nicht erfolgte Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages erscheine daher zweifelhaft. Nach seiner Auffassung hätte die öffentliche Hand zwangsweise durchsetzen müssen, dass der Investor die investiven Maßnahmen auch durchführe. Anderenfalls wäre der Widerruf des Investitionsvorrangbescheides durch die zuständige Behörde zwingend erforderlich gewesen. Denn bereits mit Ablauf der Durchführungsfrist im Jahre 2007 sei unschwer erkennbar gewesen, dass das Vorhaben nicht mehr fristgerecht umgesetzt werden könne. Vor dem Hintergrund der im Jahre 2008 angeordneten Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der Liegenschaft sei das Ermessen der zuständigen Behörde spätestens ab diesem Zeitpunkt auf null reduziert gewesen, sodass der Bescheid zeitnah zu widerrufen gewesen wäre.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen je eine Stellungnahme des BMF und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bund in den Jahren 1996 bis 1998 mit mehreren Kaufverträgen die eingangs genannten Grundstücke wegen vermögensrechtlicher Ansprüche auf der Grundlage eines Investitionsvorrangbescheides an eine Investorengruppe veräußert hatte. Nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz konnten Vorrangverfahren grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2000 eingeleitet werden. Ziel des Gesetzes ist, die bisherigen investiven Vorrangregelungen zu optimieren und die investiven Zwecke zu erweitern, um dadurch Investitionen in den neuen Bundesländern zu erleichtern und zu beschleunigen. Das besagte Areal gehört nunmehr einer Bank, die dieses demnächst zwangsversteigern lassen möchte.

Zu der Äußerung des Petenten, wonach der Investitionsvorrangbescheid im Jahre 2007 bzw. spätestens im Jahre 2008 durch die zuständige Behörde hätte widerrufen werden müssen, teilten die BImA und das BMF übereinstimmend mit, dass weder der Behörde, die für die Erteilung des Investitionsvorrangbescheides zuständig ist, noch dem Anmelder oder dem Verfügungsberechtigten ein durchsetzbares Recht auf Erfüllung des investiven Vorhabens zustehe. Der Widerruf eines Investitionsvorrangbescheides sei im Wesentlichen nur auf Antrag der Restitutionsberechtigten möglich. Der Behörde, die den Investitionsvorrangbescheid erteilt, sei ein eigenes Antragsrecht verwehrt. Die Berechtigten bzw. angehörten Anmelder hätten im vorliegenden Fall keinen Antrag auf Widerruf des Bescheides gestellt, sondern vielmehr auf ihr Recht, einen solchen Antrag zu stellen, verzichtet. Der Widerruf des Investitionsvorrangbescheides sei damit gesetzlich ausgeschlossen gewesen.

Der Petitionsausschuss teilte diese Rechtsauffassung der Bundesregierung bzw. der BImA hinsichtlich der Widerspruchsmöglichkeit nicht uneingeschränkt und hielt das Anliegen des Petenten durchaus für erwägenswert. Ob der fragliche Investitionsvorrangbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig oder rechtmäßig war, vermochte der Petitionsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen nicht zu beurteilen.

Daher und mit Blick auf das große öffentliche Interesse an dem weiteren Schicksal der besagten Liegenschaft empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.6.9 Schadenersatzansprüche wegen Neuverlegung einer Abwasserleitung

Eine Petentin wandte sich mit einer Eingabe gegen die Entscheidung der GVV Kommunalversicherung VVaG (GVV), ihre gegen die Stadt Gummersbach gerichteten Schadenersatzansprüche wegen der Neuverlegung einer Abwasserleitung zurückzuweisen.

Sie trug vor, auf Veranlassung der Stadt Gummersbach sei die Abwasserleitung, die von ihrem Grundstück in das öffentliche Kanalsystem führe, neu verlegt worden. Die Kosten hierfür hätten die Stadtwerke ihr gegenüber geltend gemacht. Dies sei nicht hinzunehmen. Die Stadt Gummersbach treffe nämlich ein Verschulden daran, dass die Verlegung der Hausanschlussleitung erforderlich geworden sei. Die Stadt habe im Jahr 1999 ein Grundstück verkauft und dabei versäumt, die Baulast eintragen zu lassen. Der neue Eigentümer habe daraufhin eine Umverlegung des Kanals, der durch sein Grundstück führt, verlangt. Die Kosten seien daher, so die Sicht der Petentin, von der Stadt zu übernehmen. Die Stadt habe den Vorgang ihrem Haftpflichtversicherer, der GVV, gemeldet. Die GVV habe die Ansprüche der Petentin zurückgewiesen. Wie die Stadt habe die GVV den Standpunkt vertreten, die Petentin habe die Kosten für die Verlegung der Hausanschlussleitung selbst zu tragen.

Der Petitionsausschuss leitete zu diesem Anliegen eine Prüfung durch die BaFin ein. Diese bat die GVV um Stellungnahme. Die GVV gab an, den Sachverhalt nochmals geprüft zu haben. Dabei sei erkannt worden, dass es sich bei dem zu erneuernden Leitungsteil entgegen der vorherigen Auffassung um einen Teil der öffentlichen Abwasseranlage handele. Nach der maßgebenden Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach seien daher die Erneuerungskosten von der Stadt zu übernehmen. Dementsprechend habe die Stadt die Petentin darüber informiert, dass sie die Kosten für die Neuverlegung des Abwasseranschlusses nicht zu tragen habe.

Der Petitionsausschuss freute sich der Petentin mitteilen zu können, dass ihrem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.6.10 Teilnahme an Telearbeit im Hauptzollamt Berlin

Die Petentin wandte sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Teilnahme an der alternierenden Telearbeit durch das Hauptzollamt (HZA) Berlin.

Sie trug vor, sie sei seit 2004 Mitarbeiterin im HZA Berlin bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle. Ihr Mann sei zu 60 Prozent schwerbehindert und erheblich in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Ferner pflege sie ihre Schwiegermutter, bei der eine intensive Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe I vorliege. Aufgrund dieser dem HZA nachgewiesenen sozialen Gründe habe sie im Juni 2012 einen Telearbeitsplatz beantragt. Dieser Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, sie arbeite als Mitarbeiterin der Strafsachenstelle im IT-Verfahren „STRAF“, welches von der Nutzung am Heimarbeitsplatz ausgeschlossen sei; Tätigkeiten ohne dieses Verfahren seien am Telearbeitsplatz nicht möglich.

Die Petentin legte dar, aus ihrer Tätigkeitsdarstellung ergebe sich eindeutig, dass die Datenpflege im IT-Verfahren „STRAF“ neben anderen Tätigkeiten lediglich 15 Prozent ihrer Arbeit ausmache. Praktisch bedeute dies eine Dateneingabe von täglich 20 bis maximal 25 Minuten, welche sie auch an den Amtsarbeitstagen vornehmen könne. Die Verlagerung der Dateneingabe auf die Amtsarbeitstage sei vom HZA mit der Begründung abgelehnt worden, diese Vorgehensweise würde sie am effizienten Arbeiten hindern, was sie nicht nachvollziehen könne. Kurzfristige Informationen und Auswertungen seien schließlich jederzeit telefonisch möglich.

Im Übrigen, so betonte die Petentin, hätten zwei HZA, die sich ebenfalls im Geschäftsbereich der Bundesfinanzdirektion (BFD) Mitte befinden, nachweislich in ihren Strafsachenstellen Telearbeitsplätze gewährt, obwohl auch dort die Beschäftigten im IT-Verfahren „STRAF“ arbeiteten. Die Handlungsweise des HZA Berlin widerspreche nach ihrer Auffassung dem Prinzip der Gleichbehandlung. Es sei schließlich Vorgabe der BFD Mitte, eine einheitliche Verfahrensweise bei der Vergabe von Telearbeitsplätzen sicherzustellen.

Die Petentin verwies schließlich noch auf ein Schreiben des BMF vom 22. Juli 2003, wonach es grundsätzlich keine Arbeitsbereiche gebe, die ausnahmslos von der Möglichkeit der Telearbeit ausgeschlossen seien.

Der Petitionsausschuss leitete zu diesem Anliegen eine Überprüfung durch das BMF ein. Das BMF bat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage über die BFD Mitte das HZA Berlin, den Antrag der Petentin auf Teilnahme an der alternierenden Telearbeit nochmals zu überdenken. Das HZA äußerte schließlich die Absicht, dem Antrag der Petentin stattzugeben und mit ihr eine Vereinbarung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit - wie inhaltlich beantragt - abzuschließen.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Entscheidung, weil damit der schwierigen familiären Situation der Petentin Rechnung getragen werden konnte. Er teilte der Petentin mit, dass ihrem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Anzahl der Neueingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie² (BMWi) stieg nach einem leichten Rückgang im Vorjahr von 609 auf 698 im Berichtsjahr wieder an.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten neben allgemeinen wirtschaftspolitischen Anliegen – wie bereits in den Vorjahren – die Themenkomplexe Energiewirtschaft und Telekommunikation.

² Seit dem 17.12.2013: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

So gingen im Vergleich zum Vorjahr mehr Zuschriften zur Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher Post AG ein. Sofern die Beanstandungen nicht die Sicherstellung des gesetzlich festgelegten Infrastrukturauftrages betrafen, musste der Ausschuss darauf hinweisen, dass die Bereitstellung der entsprechenden Dienstleistungen nach der Privatisierung allein in der unternehmerischen Dispositionsfreiheit der Deutschen Telekom AG bzw. der Deutschen Post AG liegt und somit der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Während sich die Beschwerden im Postbereich vor allem auf eine mangelhafte Zustellung durch die Deutsche Post AG bezogen, dominierten im Bereich der Telekommunikation Eingaben zum Kundenschutz im Telekommunikationsbereich - wie z. B. Beschwerden im Zusammenhang mit Anbieterwechseln, LTE-Tarifen, unberechtigten Forderungen - sowie Anliegen zu den Themen Netzzugang, Breitbandversorgung, Geschwindigkeitsdrosselung, WLAN etc.

Öffentliche Aufmerksamkeit erregte insbesondere eine auf der Internetseite veröffentlichte und von 76.530 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnete Petition, mit der eine Verpflichtung der Internetanbieter (Provider) gefordert wurde, alle Datenpakete von Nutzern unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Herkunft im Sinne der Netzneutralität gleich zu behandeln. Zu dem Thema der Netzneutralität, zu dem über 50 weitere Eingaben eingingen, führte der Petitionsausschuss am 24. Juni 2013 eine öffentliche Sitzung durch (siehe hierzu den Einzelbeitrag 2.7.2).

Weiterhin betrafen viele Petitionen - ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren - die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern und die damit verbundene Beitragspflicht sowie verschiedene Regelungen im Schornsteinfegerrecht. Auch die halbjährlich stattfindende Zeitumstellung war erneut Anlass für fast 60 Zuschriften an den Ausschuss.

Daneben befasste sich der Ausschuss auch mit zahlreichen Petitionen, mit denen gewerberechtliche Vorschriften beanstandet wurden. So forderten beispielsweise einige Petentinnen und Petenten bestimmte Änderungen der Gewerbeordnung oder die Einhaltung der Vorschriften für die Auswechselbarkeit von Batterien und Akkumulatoren; andere Petenten sprachen sich gegen die geplante sogenannte Obsoleszenz aus.

Zudem war mit 40 Neueingaben ein großer Anstieg an Petitionen im Bereich des öffentlichen Vergaberechts zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist eine auf der Internetseite diskutierte Petition, mit der erreicht werden sollte, dass im Rahmen der Modernisierung des EU-Vergaberechts eine sichere und bezahlbare Trinkwasserversorgung sichergestellt wird.

Mit dem Großteil der Eingaben im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen wurde das angestrebte Transatlantische Freihandelsabkommen kritisiert. Die Forderungen hierzu reichten von der Offenlegung der Vertragsunterlagen über einen Volksentscheid hierzu bis hin zum Abbruch der Verhandlungen und den Verzicht auf ein solches Abkommen. Eine Reihe von Eingaben verlangte also Handlungen, die aufgrund der Europäischen Verträge ausschließlich in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen.

Mit 13 Eingaben, teils mit einer Reihe von Unterstützenden, wurde die Beschränkung von Rüstungsexporten gefordert. Beispielsweise wurde verlangt, Rüstungsgüter ausschließlich in Staaten zu exportieren, in denen keine Menschenrechtsverletzungen zu erwarten sind. Verschiedentlich wurde gefordert, die Entscheidung über Rüstungsexporte vom Bundessicherheitsrat auf den Bundestag zu verlagern und die Entscheidungen transparent zu machen. Auch wurden Forderungen erhoben, Waffenexporte generell zu unterbinden. Eine Eingabe, die dieses Ziel hatte, wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert. 1.276 Nutzer unterstützten die Forderung durch ihre Mitzeichnung.

Der deutliche Schwerpunkt der Eingaben im Bereich des Bergbaus hatte den Verzicht auf das sogenannte Fracking-Verfahren zur Förderung von Erdöl und Erdgas zum Ziel.

Einen großen Anteil machten die insgesamt 110 Eingaben zur Energiewirtschaft aus. Im Vordergrund stand die Forderung nach niedrigeren Energiepreisen. Teilweise wurde vorgeschlagen, Versorgungsunternehmen zu verstaatlichen. Die Entlastung mancher Unternehmen von der sogenannten EEG-Umlage war ebenfalls vielfach Gegenstand von Petitionen. Nicht selten suchten Bürgerinnen und Bürger bei Streitigkeiten mit Energieversorgern die Unterstützung des Ausschusses. Diese wurden in der Regel an die Schlichtungsstelle Energie hingewiesen oder aber auf den Zivilrechtsweg, da es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, rechtliche Streitigkeiten zu entscheiden.

Eine Reihe von Petentinnen und Petenten wandte sich gegen Freileitungen zum Stromtransport, andere machten Vorschläge zur Ausgestaltung der Energiewende bzw. mahnten eine behutsamere Ausgestaltung dieses Vorhabens an.

Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages wurde zudem öffentlich die Notwendigkeit einer Neudefinition der Energieeffizienzklassen diskutiert. Für diesen Vorschlag fanden sich 160 Mitzeichnende.

2.7.1 Messung des „Bruttonationalglücks“

Zwei Petenten forderten, dass neben der Messung des Bruttosozialproduktes auch eine Form des „Bruttonationalglücks“ – ähnlich dem Vorbild des Landes Bhutan – eingeführt werden solle. Dieser Vorschlag wurde auch auf den Internetseiten des Petitionsausschusses diskutiert.

Zur Begründung des Anliegens wurde u. a. ausgeführt, dass die Höhe des Bruttosozialproduktes derzeit der wichtigste Indikator für gesellschaftlichen Wohlstand sei. Anstelle einer rein wirtschaftlichen Betrachtung, die zu einem stark verzerrten oder sogar falschen Ergebnis führen könne, solle der Mensch und nicht Waren und Dienstleistungen in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden. Deutschland solle daher einen Umdenkungsprozess einleiten und zum Vorbild für andere Nationen werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass verschiedene Faktoren eine grundlegende Diskussion über gesellschaftlichen Wohlstand, individuelles Wohlergehen und nachhaltige Entwicklung angestoßen und zu der Frage nach einer geeigneten Messgröße für Wohlstand, Lebenszufriedenheit und Glück geführt haben. Als Ursache dieser Diskussion wurden die Unsicherheiten über die künftige Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie der Finanzmärkte, der demografische Wandel, die Gefahren infolge des Klimawandels sowie Probleme aufgrund der sozialen Ungleichheit in der globalen Welt genannt.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass sich die Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“ in der 17. Wahlperiode intensiv mit dieser Thematik befasst und u. a. die Frage der Entwicklung eines ganzheitlichen Wohlstands- bzw. Fortschrittsindikators untersucht hat. Die Erkenntnisse können im Schlussbericht der Enquete-Kommission (BT-Drs. 17/13300) unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung - dem BMWi - als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.2 Schutz der Netzneutralität

Großen Zuspruch erhielt im Berichtsjahr eine Eingabe, mit der eine Verpflichtung der Internetanbieter (Provider) gefordert wurde, die Datenpakete aller Nutzer unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Herkunft im Sinne der sogenannten Netzneutralität gleich zu behandeln. Dieses Anliegen wurde im Internet intensiv diskutiert und von 76.530 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Über 50 Bürgerinnen und Bürger wandten sich zudem mit einer vergleichbaren Forderung an den Petitionsausschuss.

Im Wesentlichen wurde beanstandet, dass ohne die Gewährleistung der Netzneutralität die Gefahr eines „Zwei-Klassen-Internets“ bestehe. Die Provider würden kontrollieren, auf welche Dienste und Inhalte die Nutzer – teilweise nur noch gegen Zuzahlung – zugreifen könnten. Dies käme einer Zensur aus wirtschaftlichen Gründen gleich. Ausgangspunkt der Petitionen war, dass ein führendes Telekommunikationsunternehmen eine Begrenzung des Datenvolumens vorsehen, davon aber die eigenen Dienste teilweise ausnehmen wollte. Daher wurde gefordert, die Netzneutralität gesetzlich festzuschreiben.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe am 24. Juni 2013 in einer öffentlichen Sitzung intensiv beraten. An der Sitzung nahm neben Vertretern der Bundesregierung auch der Hauptpetent teil.

Ferner holte der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages ein.

Als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung befürwortete der Ausschuss ausdrücklich die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Zugangs zum Internet und unterstützte daher die grundsätzliche Zielsetzung der Petition, Netzneutralität zu wahren und Daten im Internet gleich zu behandeln.

Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass das Thema Netzneutralität eingehend von der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ untersucht wurde. Zudem hat sich das Plenum aufgrund von Anträgen verschiedener Fraktionen intensiv mit dem Thema befasst.

Bei der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses teilte die Bundesregierung mit, dass das BMWi den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität (Netzneutralitätsverordnung) vorgelegt hat.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass die Bundesregierung rechtlichen Regelungsbedarf festgestellt hat. Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwerts des Internets sowie noch nicht absehbarer Marktentwicklungen ist es nach Ansicht des Ausschusses nötig, zusätzlich zu den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einen Rechtsrahmen zu schaffen, der alle Internetanbieter gleichermaßen erfasst. Aus der öffentlichen Beratung der Petition zeigte sich, dass einzelne Aspekte der Netzneutralitätsverordnung klärungsbedürftig sind, wie z. B. die formale sowie die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Normen mit denen der Grundsatz der Netzneutralität umfassend gewährleistet sein soll.

Ergänzend wies der Ausschuss darauf hin, dass die Problematik der Netzneutralität und die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs derzeit auch auf europäischer Ebene erörtert werden.

Im Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem BMWi - als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.3 Strom- und Gassperren

Eine Reihe von Petentinnen und Petenten forderte, dass die Sperrung der Strom- oder Gasversorgung nur mit gerichtlichem Urteil möglich sein solle.

Sie argumentierten, bei der Strom- und Gasversorgung handele es sich um menschliche Grundbedürfnisse. Es sei nicht hinnehmbar, wenn beispielsweise Wohnungsmieter die Leidtragenden einer Stromsperrung seien, nachdem die Wohnungsverwaltung es versäumt habe, Forderungen der Stadtwerke auszugleichen.

Der Themenkreis war auch im Bundestags-Plenum Gegenstand verschiedener parlamentarischer Anfragen und Initiativen. Der Petitionsausschuss bat daher nicht nur die Bundesregierung, sondern auch den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es Mietern nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit überlassen ist, wie sie die vertraglichen Beziehungen zum Vermieter gestalten. Auch besteht die Möglichkeit, die Miete empfindlich zu mindern oder weiter gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es zu einer Unterbrechung der Grundversorgung kommt, die vom Vermieter zu verantworten ist. In dem oben skizzierten Beispiel müsste ein Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Wohnungsverwaltung als Kunde des Strom- und Gasversorgers vertragliche Verpflichtungen verletzt hat und dem Versorger die einseitige Erfüllung des Vertrages kaum zugemutet werden kann.

Gerade weil es sich um menschliche Grundbedürfnisse handelt, ist die Belieferung der Verbraucher mit Strom und Gas in der Grundversorgung nicht gänzlich der freien Gestaltung durch die Vertragsparteien überlassen. Eine Versorgungsunterbrechung aufgrund der Nichtleistung fälliger Zahlungen ist gesondert geregelt. Die Sperrung muss zuvor angedroht und der Kunde abgemahnt werden. Drei Tage vor der Unterbrechung muss diese Sperrung nochmals angekündigt werden. Die Kunden haben damit ausreichend Zeit, ihren Pflichten nachzukommen oder eine Vereinbarung mit dem Anbieter zu treffen.

Sperrungen nur nach gerichtlichem Urteil zu ermöglichen, wäre aus Sicht des Ausschusses nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der grundsätzlich privatrechtlichen Ausgestaltung des Versorgungsvertrages. Mit Blick auf die lange Verfahrensdauer ist es auch fraglich, ob Betroffenen überhaupt geholfen wäre, wenn man eine Gerichtsentscheidung zur Voraussetzung machte. Zahlungsrückstände würden dann über einen längeren

Zeitraum verzinst und würden weiter wachsen. Verbraucher mit Zahlungsschwierigkeiten sähen sich schließlich auch noch der zusätzlichen Belastung mit Kosten für die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gegenüber.

Der Petitionsausschuss erachtete daher die geltenden Vorschriften sowie die Möglichkeiten für Mieter, miet- und schadensersatzrechtlich gegen schuldhaft Verletzungen des Mietvertrages vorzugehen, als sachgerecht. Sie lassen weder die Verbraucher schutzlos gegenüber den Versorgern, noch sind Mieter wehrlos gegen Pflichtverletzungen von Vermietern. Der Ausschuss empfahl deshalb, der Forderung nicht zu folgen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Auch wenn die Eingaben zu den Aufgabenfeldern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Vergleich zum Vorjahr um knapp zehn Prozent gesunken sind, stellen sie doch weiterhin den bei weitem größten Anteil an der Gesamtzahl der Petitionen. Im Jahr 2013 handelte es sich um 3.067 Petitionen (2012 waren es 3.379). Mit großem Abstand erst folgen dann die Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz³ mit einer Anzahl von 1.879.

Im Bereich der Arbeitsverwaltung war das Jahr 2013 mit 41,8 Mio. Beschäftigten ein Rekordjahr. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit hat sich die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt leicht erhöht. 2013 waren in Deutschland 2,95 Mio. Menschen arbeitslos gemeldet; rund 1 Mio. bezog Arbeitslosengeld.

Die Gesamtzahl hilfebedürftiger Personen, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten, betrug wie im Vorjahr rund 6,1 Mio. Sie lebten in 3,3 Mio. Bedarfsgemeinschaften. 2013 hat damit jeder zehnte Haushalt in Deutschland Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen (10,2 Prozent). Rund 30 Prozent (1,3 Mio.) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren erwerbstätig und dennoch auf die Grundsicherung angewiesen (sog. Aufstocker).

Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts gab es hinsichtlich der Arbeitsverwaltung nur kleinere Änderungen. In der Öffentlichkeit stieß die Erhöhung des Verdienstes bei Minijobs von 400 Euro auf 450 Euro wohl auf die größte Aufmerksamkeit. Neben der jährlichen Erhöhung des Regelbedarfssatzes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wurde auch die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von sechs auf zwölf Monate verlängert. Die Situation von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern verbesserte sich durch Tarifverträge, die im Laufe des Jahres 2013 in bestimmten Branchen Zuschläge vorsahen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bildete wiederum das Schwergewicht der Thematik der insgesamt 1.464 Eingaben zur Arbeitsverwaltung.

Diese wandten sich vorrangig gegen die Kernelemente der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu zählen die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit (hier insbesondere die Anrechnung von eigenem Vermögen und von Einkünften) und der Erwerbsfähigkeit (hier insbesondere die Feststellungen des ärztlichen Dienstes und die Abgrenzung zur Erwerbsunfähigkeitsrente). Hinsichtlich der Leistungen wurden häufig die Höhe der Regelbedarfssätze, die Darlehensregelungen und die Voraussetzungen des Mehrbedarfsanspruchs kritisiert. Gleiches gilt für die Pflichten der Leistungsberechtigten im SGB II, deren Nichterfüllung sanktioniert wird.

Im Jahre 2013 verhängten die Jobcenter etwas mehr als eine Million Sanktionen. Sie blieben damit in etwa auf dem Niveau von 2012. Sanktionen, die von prozentualen Leistungsminderungen bis hin zum vollständigen Wegfall der Hilfeleistung reichen, können beispielsweise von den Jobcentern nach dem SGB II verhängt werden, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Bereitschaft zu Eigenbemühungen oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verstoßen.

Viele Petentinnen und Petenten wandten sich deshalb wieder gegen die Sanktionsregelungen im SGB II, zuletzt in Form einer öffentlichen Petition mit über 80.000 Mitzeichnenden.

Die Regelungen des SGB II wurden häufig auch im Zusammenhang mit ihrer Anwendung durch die Jobcenter im Einzelfall angegriffen. So beschwerten sich Petentinnen und Petenten häufig über lange Wartezeiten bei der Antrags- und Widerspruchsbearbeitung, über unzureichende Arbeitsvermittlung und Beratung, über unangemessenen Umgang mit den Kundinnen und Kunden, fehlerhafte Bescheide und nicht zuletzt über abgelehnte Anträge und lange Wartezeiten bei den Sozialgerichten.

³ Seit 17.12.2013 : Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Außerdem erreichten den Petitionsausschuss Eingaben zum Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und zum Thema „Arbeitslohn“ - hier gab es insbesondere Forderungen und Anregungen zu Mindestlöhnen. Beim Arbeitslosengeld waren die Anwartschaftszeiten, Sperrzeiten bei verspäteter Meldung der Arbeitslosigkeit sowie der Übergang zur Grundsicherung nach dem SGB II Thema. Ein ebenfalls erheblicher Teil der Petitionen betraf die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).

Zu erwähnen ist außerdem, dass Verbesserungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angemahnt und zahlreiche Vorschläge zur allgemeinen Veränderung der Arbeitsmarktpolitik eingereicht wurden.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Anteil der Eingaben mit 1.205 gegenüber dem Vorjahr (1.468 Eingaben) gesunken. Ein stark vertretenes Thema war die Rentenanpassung 2013. Die Bürgerinnen und Bürger kritisierten dabei insbesondere die geringe und vor allem unterschiedliche Rentenanpassung (in den alten Ländern wurde die Rente um 0,25 Prozent und in den neuen Ländern um 3,29 Prozent zum 1. Juli 2013 angehoben). Die geringe Erhöhung von 0,25 Prozent in den alten Ländern stelle eine Enteignung dar, da die Inflationsrate unterschritten und dadurch die Kaufkraft reduziert werde, argumentierten die Bürgerinnen und Bürger. Auf diese geringe Rentenanpassung könne verzichtet werden. Auch sollte nach Auffassung der Bürgerinnen und Bürger nach über 20 Jahren der staatlichen Einheit ein einheitliches Rentensystem in Ost und West eingeführt werden. Hierzu hat der Petitionsausschuss entschieden, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material für die zukünftige Gesetzgebung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die von 52.976 Personen mitgezeichnet wurde und mit der die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens von ca. 1.500 Euro für jeden Erwachsenen und 1.000 Euro für jedes Kind gefordert wurde, hat der Petitionsausschuss abschließend beraten. Nach Auffassung des Petitionsausschusses können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger durch Einkommen, das auf Erwerbsarbeit beruht und durch die bestehenden sozialen Sicherungssysteme besser befriedigt werden als durch die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Das Petitionsverfahren wurde deshalb abgeschlossen.

Bedingt durch den Wahlperiodenwechsel waren bei den Bürgerinnen und Bürgern besonders die Themen „Lebensleistungsrente“, „Mütterrente“, „Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten“ und „die abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren“ präsent. Hier erreichten den Petitionsausschuss besonders viele Zuschriften. Auf der einen Seite wurden die im Wahlkampf umworbene Reformvorhaben begrüßt. Bestehende Ungerechtigkeiten wie bei der Mütterrente würden endlich beseitigt bzw. abgemildert, so eine Vielzahl der Petentinnen und Petenten. Auf der anderen Seite wurde auch viel Kritik geäußert. Insbesondere die jüngeren Versicherten müssten die mit den Reformvorhaben verbundenen finanziellen Lasten schultern. Vielmehr sollte die gesetzliche Rente für ein Auskommen im Alter sorgen und das Rentenniveau deshalb für alle angehoben werden.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung stieg die Zahl der Petitionen wieder etwas an – von 73 im Jahr 2012 auf 97 im Jahr 2013. Darunter waren vor allem Petitionen zu Einzelfällen, mit denen sich die Petenten hilfesuchend an den Petitionsausschuss wandten, weil z. B. Folgeschäden von Berufskrankheiten oder Berufsunfällen nicht anerkannt und dementsprechende Leistungen nicht gewährt worden waren. Viele Petenten gingen davon aus, dass der Petitionsausschuss eigene medizinische Gutachten veranlassen würde oder solche überprüfen könne. Diese Erwartungen mussten regelmäßig enttäuscht werden, jedoch konnte der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führte. Bei einem kleinen Kreis von Petentinnen und Petenten (meist aus dem landwirtschaftlichen Bereich) ging es um die Höhe der zu leistenden Beiträge für die Unfallversicherung, in wenigen Einzelfällen nur um die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten, die Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Die Zahl der Petitionen zu den Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung halbierte sich in etwa auf 65. Dieser Rückgang ist damit erklärbar, dass die Beschwerden über die noch nicht ausreichende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene (im Rahmen des Nationale Aktionsplans der Bundesregierung – NAP) im Vergleich zu den Vorjahren weniger geworden sind. Die verschiedenen Themenbereiche des NAP, der ein über Jahre andauerndes Großprojekt darstellt, werden nach und nach umgesetzt und mit Leben gefüllt. Die Inklusion der behinderten Menschen in die Gesellschaft schreitet voran. Die Anzahl der Petitionen zu individuellen Anliegen, wie beispielsweise hinsichtlich des Gra-

des der Behinderung, zur Verfügbarkeit von Behindertenparkplätzen oder zu Freifahrtmöglichkeiten im öffentlichen Personennahverkehr, blieb gegenüber den Vorjahren nahezu konstant.

Die Anzahl der Petitionen zur Sozialhilfe erhöhte sich von 91 im Jahr 2012 auf 169 im Jahr 2013. Hier ging es oft um die Höhe des Regelsatzes, um das Schonvermögen oder auch um Mehrbedarfe.

2.8.1 Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern

Mit einer Petition wurde ein Schutz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen bei Beschwerden über Mängel im Rahmen der Pflege gefordert. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass das Informieren über Pflegemängel durch Pflegekräfte schnell zu einer Entlassung führe. Deshalb seien gesetzliche Regelungen zur Gewährleistung einer nachteilsfreien Beschwerdemöglichkeit erforderlich.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung. Er stellte fest, dass Behörden häufig auf interne Informationen aus den Betrieben angewiesen sind, um Missstände zu verhindern oder wirksam bekämpfen zu können. Gleichzeitig muss jedoch auch dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des jeweiligen Arbeitgebers ausreichend Rechnung getragen werden.

Der Ausschuss betonte, dass Hinweisgeber nicht ungeschützt sind, auch wenn es gegenwärtig keine generellen gesetzlichen Regelungen zu ihrem Schutz gibt. Schutz vermitteln beispielsweise die allgemeinen kündigungrechtlichen Vorschriften, das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot sowie die bei der Auslegung dieser Vorschriften zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts.

Zudem wies der Ausschuss darauf hin, dass die G-20-Staaten bereits im Jahr 2011 die notwendigen Standards in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern bei Korruptionsstraftaten diskutiert haben. Vor dem Hintergrund dieser andauernden Diskussion empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.8.2 Bitte um schnellere Bearbeitung eines Antrags

Der Petent war ziemlich verzweifelt, da er zu seinem Gleichstellungsantrag vier Monate lang keine Nachricht vom Arbeitsamt Berlin-Mitte erhalten hatte. In dem Antrag war es ihm darum gegangen, mit seinem Grad der Behinderung von 40 die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen zu erhalten; diese haben einen Behinderungsgrad von mindestens 50. Nach vier Monaten lag noch nicht einmal eine Eingangsbestätigung vor. Zunächst hatte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin gewandt, dieser leitete die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter, der für das Anliegen zuständig war.

Die Nachfrage des Petitionsausschusses, warum sich die Bearbeitung des Antrags verzögert hatte, brachte erfreulicherweise ein schnelles Ergebnis: Rund einen Monat nach der Eingabe nahm die Bundesagentur Berlin-Mitte die Gleichstellung des Petenten rückwirkend zu dem Tag vor, an dem sein Antrag bei ihr einging. Gleichzeitig wurde ein fehlerhafter Feststellungsbescheid korrigiert.

2.8.3 Fehlerhafte Anwendung von Anrechnungsvorschriften

Die Petentin hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, da ihr die steuerfreien Aufstockungsbeträge aus der Altersteilzeit auf ihre Witwenrente aus der Unfallversicherung angerechnet wurden. Sie bat um eine Überprüfung der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung und deren Anwendung. Die vom Petitionsausschuss angestoßene aufsichtsrechtliche Überprüfung ergab in der Tat, dass die zuständige Berufsgenossenschaft ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 nicht berücksichtigt hatte, wonach die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz nicht mehr als vergleichbares Einkommen (im Sinne des § 114 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen und somit auch bei Renten nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die Witwenrente der Petentin wurde daraufhin unverzüglich neu be-

rechnet. Die Petentin hat sich für die vom Petitionsausschuss angestoßene aufsichtsrechtliche Überprüfung erfreut bedankt. Ein positiver Nebeneffekt: Das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde hat die Berufsgenossenschaft dazu aufgefordert, auch vergleichbare Fälle zu überprüfen.

2.8.4 Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Mit einer Petition wurde gefordert, dass allen Müttern die gleiche Erziehungszeit bei der Rentenberechnung angerechnet werden solle.

Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 Kinder bekommen haben, erhielten nur ein Jahr Erziehungszeit pro Kind als Beitragszeit für die Rentenberechnung. Die Leistung dieser Müttergeneration werde nicht in gleicher Weise gewürdigt und anerkannt wie die der Müttergeneration mit Geburten ab 1. Januar 1992, denen drei Jahre pro Kind als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet würden.

Dieses Anliegen erzielte in der Bevölkerung eine große Resonanz. Die Bürgerinnen und Bürger leiteten dem Petitionsausschuss hierzu nicht nur mehrere sachgleiche Eingaben zu, sondern unterstützten das Anliegen auch durch Unterschriftensammlungen mit über 15.300 Unterschriften zum Ende des Jahres 2013. Der Petitionsausschuss griff das Anliegen auf und setzte sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung dafür ein, die Erziehungsleistung von Müttern, die vor 1992 Kinder geboren haben, in der gesetzlichen Rente mehr anzuerkennen. Ihm war wichtig zu betonen, dass die bisherige unterschiedliche rentenrechtliche Anerkennung von 12 Kalendermonaten Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder und 36 Kalendermonaten Kindererziehungszeit für nach dem 31. Dezember 1991 Geborene keinesfalls eine Wertung der Lebensleistung von Erziehenden darstellt. Die finanziellen Folgen, die eine Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten um zwei Jahre für Geburten vor 1992 hervorrufen würde, müssten allerdings sorgsam abgewogen werden. Denn die volle Anerkennung von drei Jahren Kindererziehungszeit würde nach Aussagen der Bundesregierung zu sofortigen Kosten in Höhe von rund 13 Milliarden Euro führen. Ungeachtet dessen konnte der Petitionsausschuss bei seiner parlamentarischen Prüfung feststellen, dass die Bundesregierung sich dem Anliegen nicht verschließt, Verbesserungen für ältere Mütter durch die Anrechnung zumindest eines zweiten Kindererziehungsjahres, also eines weiteren Entgeltpunkts, für vor 1992 geborene Kinder zu erreichen. Der Petitionsausschuss unterstützte dies ausdrücklich. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen, damit das Anliegen nochmals überprüft und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden kann.

2.8.5 Beitragserstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass die Alterskasse für den Gartenbau ihm eine monatliche Rentenzahlung verweigere. Er führte aus, dass er mehr als 20 Jahre einen Gartenbaubetrieb geführt und Pflichtbeiträge geleistet habe. Anschließend sei er als Gärtnermeister angestellt gewesen. Auch nach seiner Erwerbsunfähigkeit habe er nur eine Rente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten, nicht aber eine von der Alterskasse für den Gartenbau. Die beantragte Beitragserstattung sei ihm nicht gewährt worden. Die Alterskasse für den Gartenbau habe ihm entgegengehalten, dass seine Ansprüche verjährt seien.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die damalige Alterskasse für den Gartenbau den Petenten bei der Aufgabe seines gärtnerischen Unternehmens auf die Folgen hingewiesen hatte, die mit der Beendigung der Mitgliedschaft und dem Wegfall der Beitragspflicht verbunden sind. Weiterhin hatte sie ihn über die Möglichkeit der Weiterversicherung und eine mögliche Beitragserstattung informiert. In dem Bescheid war auch der Hinweis enthalten, dass ein Anspruch auf Altersgeld u. a. nur dann besteht, wenn bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ununterbrochen Beiträge gezahlt werden. Im Fall einer Weiterversicherung konnten Personen, die bereits für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Alterskasse für den Gartenbau entrichtet hatten, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht erklären, dass sie weiterhin Beiträge entrichten wollen. Vor Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer wurde der Petent im Jahr 1984 von der Alterskasse für den Gartenbau damit über die Voraussetzungen für einen Altersgeldanspruch informiert und auf die Folgen, die sich aus der Beendigung der landwirtschaftlichen Tä-

tigkeit ergeben sowie auf die Möglichkeit der Weiterversicherung hingewiesen. Der Petent machte von der Möglichkeit der Weiterversicherung keinen Gebrauch.

Dementsprechend musste der Antrag des Petenten auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit abgelehnt werden, da der Petent die Voraussetzung der ununterbrochenen Beitragszahlung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nicht erfüllte. Auch der vom Petenten im Jahr 2004 gestellte Antrag auf Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres wurde zu Recht abgelehnt, da der Petent die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt hatte. Ein Anspruch auf Altersrente setzt gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte neben der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus, dass eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist. Die vom Petenten in der Alterskasse zurückgelegten Zeiten konnten hier jedoch nicht angerechnet werden, da Beiträge, die vor dem Stichtag 1. Januar 1995 gezahlt wurden nur dann anrechenbar sind, wenn die Beiträge ununterbrochen mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gezahlt wurden. Die Entscheidung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, in die die Alterskasse für den Gartenbau unterdessen eingegliedert wurde, war daher rechtmäßig.

Die Entscheidung der Alterskasse für den Gartenbau, eine vom Petenten bereits im März 1994 beantragte Beitragserstattung abzulehnen, war jedoch nicht rechtmäßig. Versicherte können sich die Beiträge, die sie als beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer zu Recht entrichtet haben, auf Antrag erstatten lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Der Petent erfüllt diese Voraussetzungen. Erst am 1. Januar 1995 trat eine Regelung in Kraft, die lediglich eine zeitlich eingeschränkte Möglichkeit vorsah, die volle Erstattung der gezahlten Beiträge zu verlangen. Zuvor konnten die Beiträge unbefristet erstattet werden.

Auf Veranlassung des Petitionsausschusses prüfte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau daher die seinerzeit von der Alterskasse für den Gartenbau getroffene Entscheidung und kam richtigerweise zu dem Ergebnis, dass die vom Petenten gezahlten Alterskassenbeiträge erstattet werden können. Im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens wurde dem Antrag des Petenten daher stattgegeben und die von ihm gezahlten Beiträge wurden verzinst erstattet. Somit konnte – zumindest was die Beitragserstattung betrifft – dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.8.6 Höhere Rentenleistung für Menschen, die ein Leben lang gearbeitet und dabei wenig verdient haben

Die Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und berichtete, dass sie – 1953 geboren – seit dem 16. Lebensjahr ununterbrochen arbeite. Der Beruf der Krankenschwester werde schlecht bezahlt. Die Rentenhöhe werde voraussichtlich 472,05 Euro betragen. Dies sei die Hälfte dessen, was ihr im Jahr 1990 ausgerechnet worden sei, und dies, obwohl es immer geheißen habe, die Rente sei sicher. Sie verfüge nicht über die finanziellen Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden oder ihre Rente derart durch private Vorsorge aufzustocken, dass ein würdiges Leben im Alter möglich werde. Vom Abschluss eines Riester-Vertrages habe man ihr sogar abgeraten, da keine merkliche Aufstockung mehr zu erreichen sei. Sie verfolge deshalb das Anliegen, dass Menschen ihres Geburtsjahrganges, die trotz eines geringen Einkommens auf eine gewisse Rentenhöhe vertraut haben, eine höhere Rente erhalten und den rentennahen Jahrgängen der Bezug der geplanten Zuschuss-Rente durch Übergangsregelungen ermöglicht werde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass im Rahmen des „Regierungsdialogs Rente“ die sogenannte Zuschuss-Rente diskutiert wird. Ziel des Regierungsdialogs ist, Menschen besser zu stellen, die wenig verdient haben, aber ein Leben lang gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Die Zuschuss-Rente soll nach den bisherigen Überlegungen die Lebensleistung im Niedriglohnbereich honorieren und mit einem garantierten monatlichen Alterseinkommen von 850 Euro Sicherheit geben, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Künftig sollen diejenigen besser gestellt werden, die bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 45 Jahre im System der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem anderen vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem versichert waren. Von diesen 45 Jahren sollen sie mindestens 35 Jahre aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege nachweisen und mindestens 35 Jahre zusätzlich privat oder betrieblich vorgesorgt haben.

Der Petitionsausschuss sah – auch aufgrund der eindrucksvollen Schilderungen der Petentin in ihrer Eingabe – die Notwendigkeit, für Geringverdienende im Alter etwas zu tun. Er unterstützte deshalb das grundsätzliche Anliegen der Petentin nach einer höheren Rentenleistung für lebenslang Geringverdienende. Der Petitionsaus-

schuss befürwortete dabei die Forderung der Petentin, durch Übergangsregelungen insbesondere den rentennahen Jahrgängen den Zugang zur Zuschuss-Rente zu ermöglichen. Damit die Petition bei künftiger Gesetzgebung in die Beratungen einbezogen werden kann, empfahl der Petitionsausschuss, diese der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen. Darüber hinaus sprach er sich dafür aus, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, weil sie für parlamentarische Initiativen geeignet erschien.

2.8.7 Amtspflichtverletzung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und berichtete über ein Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit dem er darüber informiert wurde, dass der Abschlag des umgesetzten Versorgungsausgleichs durch die Zahlung von Beiträgen bis zum 31. Dezember 2011 wieder aufgefüllt werden könnte. Im Oktober habe er hierzu gegenüber dem Rentenversicherungsträger die Bereitschaft erklärt und einen Betrag von 35.000 Euro im Vertrauen auf die Gültigkeit der Unterrichtung angewiesen. Dies sei ihm durch die vorzeitige Auflösung eines Bausparvertrages möglich gewesen. Wider Erwarten sei aber die Wiederauffüllung seines Rentenkontos im Januar 2012 ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt worden. Durch die vorzeitige Auflösung des Bausparvertrages sei ihm ein nicht unerheblicher Schaden entstanden, wie zum Beispiel der Verlust von Zinseinkünften. Eine Klage wolle er vermeiden, weil er nicht noch mehr Geld verlieren wolle. Er bat deshalb den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen des Petenten aufsichtsbehördlich überprüfen. Die Überprüfung führte dazu, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund gegenüber dem Petenten eine Amtspflichtverletzung anerkannte und ihm die Höhe des entstandenen Schadens sowie den geltend gemachten Zinsverlust ersetzte. Der vom Petenten eingezahlte Betrag in Höhe von 35.000 Euro wurde ebenfalls zurücküberwiesen. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht, ein in der Regel lang andauerndes Klageverfahren vor dem Sozialgericht konnte vermieden werden. Dem Anliegen des Petenten ist mit Unterstützung des Petitionsausschusses voll entsprochen worden.

2.8.8 Beratungsmangel erkannt – Rentenbeiträge gesichert

Die Petentin wandte sich mit ihrer Petition gegen die ablehnende Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), ihre bei der Bundeswehr durch Nachversicherung erworbenen Rentenbeiträge auf die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr habe sie sich in vollem Umfang über die in dem Beschäftigungsjahr erworbenen Rentenversicherungsbeiträge informiert. Eine Frist, innerhalb derer sie die Übertragung der Nachversicherungsbeiträge hätte beantragen müssen, sei ihr durch die DRV Bund nicht mitgeteilt worden. Dieser Beratungsmangel würde ihr nun angelastet. So sei ihr zwar ein Versicherungsverlauf mit dem Hinweis der erfolgten Nachversicherung für die Zeit bei der Bundeswehr übersandt worden. Die DRV Bund habe sie jedoch nicht weiter auf die Fristen hingewiesen, die im Fall einer Übertragung der erworbenen Rentenversicherungsbeiträge einzuhalten seien. Ihr Widerspruch sei zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss stellte bei der parlamentarischen Prüfung fest, dass die Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Möglichkeit vorsehen, auf Antrag der nachzuversichernden Person die Nachversicherungsbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Nachversicherungsvoraussetzungen (hier Ausscheiden aus der Bundeswehr) begründet wurde. Diese Voraussetzung wurde von der Petentin erfüllt. Allerdings muss darüber hinaus der erforderliche Antrag auf Übertragung der Nachversicherungsbeiträge an das berufsständische Versorgungswerk innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung (hier Ausscheiden aus der Bundeswehr) gestellt werden. Dieser Antrag wurde von der Petentin verspätet gestellt.

Allerdings konnte der Petitionsausschuss erreichen, dass die DRV Bund die Angelegenheit nochmals einer eingehenden Prüfung unterzog. Dabei stellte der Rentenversicherungsträger fest, dass ein ihm anzurechnender Beratungsmangel vorliegt. Die Petentin hatte nämlich innerhalb der gesetzlich geforderten Einjahresfrist einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung gestellt. Bei der Bearbeitung des Befreiungsantrages hätte der Ren-

tenversicherungsträger durchaus die Möglichkeit gehabt, sie auf die gesetzlich festgelegte Einjahresfrist hinzuweisen. Ein solcher Hinweis hätte sogar nahegelegen. Der Beratungsmangel wurde daher durch die DRV Bund anerkannt und die Nachversicherungsbeiträge übertragen, obwohl das Widerspruchsverfahren schon abgeschlossen war. Der Petitionsausschuss konnte der Petentin helfen.

2.8.9 Rentenbewilligung durch Petitionsverfahren

Der 42-jährige Vater zweier kleiner Kinder litt seit dem Jahr 2006 unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Nach einem jahrelangen Martyrium, geprägt von schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Jobwechsel und Jobverlust, einzelnen Therapien, medizinischen Rehabilitationen sowie finanziellen Sorgen, stellte er im April 2011 einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Dieser wurde allerdings vom Rentenversicherungsträger abgelehnt. Das Widerspruchsverfahren zog sich trotz Hilfe des Sozialverbandes VdK hin. Dies veranlasste den Petenten, sich im Januar 2013 an den Petitionsausschuss zu wenden und um Unterstützung zu bitten.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen des Petenten aufsichtsbehördlich überprüfen. Aufgrund der Schilderung des Gesundheitszustands in der Petition befasste sich der beratungsärztliche Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund nochmals intensiv mit dem Rentenanspruch und stellte ein erheblich gemindertes Leistungsvermögen fest. Dem Petenten wurde deshalb eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung sogar rückwirkend ab dem 1. September 2010 zugesprochen. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Dem Anliegen des Petenten ist mit Unterstützung des Petitionsausschusses voll entsprochen worden.

2.8.10 Rückforderung der Halbwaisenrente hinfällig

Die Petentin wandte sich hilfeschend an den Petitionsausschuss. Sie führte aus, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die an sie ausgezahlte Halbwaisenrente zurückfordere und zwar obwohl sie ihren Mitteilungspflichten hinsichtlich der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung und der Weiterführung ihres Studiums trotz der Vollzeitbeschäftigung pflichtgemäß und nachweisbar nachgekommen sei, indem sie ihre Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt habe. Sie habe aufgrund ihres korrekten Vorgehens auf den Bestand des Bewilligungsbescheides vertraut. Der Rückforderungsbetrag belaufe sich auf 2.363,43 Euro. Sie bat den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen der Petentin aufsichtsbehördlich überprüfen. Es stellte sich heraus, dass der Rentenbescheid über die Halbwaisenrente vom November 2011 zurückgenommen und geleistete Zahlungen in Höhe von 2.363,43 Euro zurückgefordert wurden, weil für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. März 2012 keine anspruchsbegründende Schul- oder Berufsausbildung vorlag. Bei der Überprüfung konnte jedoch festgestellt werden, dass sehr wohl von einer solchen Schul- oder Berufsausbildung ausgegangen werden konnte. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hob daraufhin nicht nur den Rückforderungsbescheid auf, sondern leistete eine Nachzahlung in Höhe von 592,32 Euro für den Zeitraum Juli 2011 bis März 2013. Somit konnte das Petitionsverfahren zur Freude der Petentin zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

2.8.11 Finanzierung eines Multikommanders als behinderungsbedingte Zusatzausstattung im Kfz

Eine Petentin wandte sich hilfeschend an den Petitionsausschuss. Sie berichtete über einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit dem zwar ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges und ebenso die Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung Automatik und Handbediengerät zugesagt worden seien. Allerdings lehne die Deutsche Rentenversicherung Bund die Übernahme der Kosten für den aus Sicht der Petentin zwingend notwendigen Multikommander als Bedienhilfe am Lenkrad des Kfz ab, da dieser aus medizinischer Sicht nicht erforderlich sei. Der von ihr eingelegte Widerspruch sei deshalb abgelehnt worden. Im Petitionsverfahren machte die Petentin nochmals deutlich, dass das Kfz ohne den Einbau eines Multikommanders gar nicht zum Verkehr zugelassen werden könne. Dies bestätigte ein Gutachten des TÜV.

Nur mit einem Multikommander sei es ihr möglich, eine Hand immer am Lenkrad zu haben (die andere Hand müsse immer am Gas-/Bremshebel bleiben).

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen der Petentin aufsichtsbehördlich überprüfen. Nach dem Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Überprüfung hat die Deutsche Rentenversicherung Bund sich bereiterklärt, die Kosten für den Einbau eines Multikommanders im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe zu übernehmen. Wegen der Art der Behinderung der Petentin wurde dies sogar als zwingend notwendig angesehen, was ein Gutachten des TÜV bestätigte. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Dem Anliegen der Petentin wurde mit Unterstützung des Petitionsausschusses voll entsprochen.

2.8.12 Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme

Eine Petentin wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, da sie seit fast einem Jahr versucht hatte, durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt zu bekommen. Die Petentin äußerte, dass sie durch ihren Beruf als Sozialpädagogin im Bereich der Familienhilfe jeden Tag sowohl physisch als auch psychisch sehr gefordert sei. Die Folge sei der Ausbruch einer schweren Erkrankung. Ihren Beruf könne sie daher ohne medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr ausüben. Sie benötige diese dringend, da es ihr gesundheitlich sehr schlecht gehe. Diese Rehabilitationsmaßnahme würde ihr jedoch verwehrt. Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer kritisierte sie auch den Umgang der DRV Bund mit Antragstellern und bat den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen der Petentin aufsichtsbehördlich überprüfen. Aufgrund der in der Petition vorgetragene Argumente befasste sich die DRV Bund nochmals intensiv mit dem Anliegen der Petentin, mit dem Ergebnis, dass eine stationäre Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für die Dauer von fünf Wochen bewilligt wurde. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Dem Anliegen der Petentin wurde mit Unterstützung des Petitionsausschusses voll entsprochen.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz⁴

280 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss im Jahr 2013, die vor allem Themen der Ernährung und der Landwirtschaft betrafen. Bei 101 Petitionen ging es wieder – wie schon in vergleichbaren Petitionen der Vorjahre – um Beschwerden im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Produkten wie Lebensmitteln und verschiedenen Gebrauchsgegenständen. Petentinnen und Petenten beschwerten sich unter anderem darüber, dass die bei der Lebensmittelherstellung verwendete Art der Gelatine nicht gekennzeichnet ist. Auch wurden verbesserte Kennzeichnungen für zuckerhaltige Produkte und andere als schädlich angesehene Zusatzstoffe gefordert. Die Kennzeichnung mit einem „Mindesthaltbarkeitsdatum“ sollte verbessert, d. h. deutlicher und außerdem einheitlich, gestaltet werden. Es wurde auch angeregt, dass der Begriff „Mindesthaltbarkeitsdatum“ durch eine Bezeichnung wie „Bestqualitätsdatum“ ersetzt wird, um deutlich zu machen, dass Lebensmittel nach Ablauf dieses Datums nicht zwingend entsorgt werden müssen, und um so der vorzeitigen und übermäßigen Lebensmittelvernichtung entgegenzuwirken.

92 Petitionen betrafen den Bereich des Tierschutzes. Es ging – wie in den Vorjahren – unter anderem um den Einsatz von Medikamenten bei der Haltung von Nutztieren, Fragen zur Zucht von Hunden und zu ihrer tiergerechten Haltung sowie zur Haltung anderer Tiere. Die Vermeidung von Tierversuchen war ebenso ein Anliegen wie humanere Bedingungen bei der Schlachtung von Nutztieren. Vielen Bürgerinnen und Bürgern war ein Einwirken auf Rumänien wegen der dortigen Tötungen von Straßenhunden ein Anliegen.

15 Petitionen hatten Themen des Jagdwesens und des Jagdrechts zum Inhalt.

Wegen der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 holte der Petitionsausschuss bei 24 Petitionen, die Themen zum Inhalt hatten, die von den Änderungen betroffen sein konnten, Stellungnahmen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein. Dies ist von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgeschrieben und stellt sicher, dass die Beratung im Fachausschuss in Kenntnis der vorliegenden Petitionen erfolgt.

⁴ seit 17.12.2013: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

2.9.1 Beratung von Kunden von kommunalen Versorgungsbetrieben durch Verbraucherzentralen

Ein Petent beschwerte sich, dass ihn keine Verbraucherzentrale hinsichtlich seiner Probleme mit seinem kommunalen Wasserversorger beraten hatte. Er führte aus, dass Mietzahlungen für Wasserzähler angepasst worden seien und dass seine Rückfragen hierzu weder schriftlich noch in einem Gespräch ausreichend beantwortet worden seien. Mehrere Verbraucherzentralen verschiedener Bundesländer hätten ihm auf schriftliche Nachfrage mitgeteilt, dass sie Kunden von öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern bei Beschwerden oder bei Fragen nach Transparenz nicht unterstützen dürften. Er bat den Petitionsausschuss daher um Unterstützung.

Die Prüfung, in die eine Stellungnahme der Bundesregierung einbezogen wurde, ergab, dass die Verbraucherzentralen der Bundesländer unabhängige, teilweise durch öffentliche Zuwendungen der Länder finanzierte, eingetragene Vereine sind, die sich satzungsgemäß unter anderem dazu verpflichtet haben, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbraucherspezifischen Themen zu beraten. Um ihre satzungsgemäßen Aufgaben wahrnehmen zu können, erhalten die Verbraucherzentralen eine institutionelle Förderung aus den jeweiligen Landeshaushalten. Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen darf die Beratung eine Rechtsdienstleistung im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Verbraucherzentralen sein. Die Verbraucherzentralen sind in diesen Grenzen in der Auswahl der Beratungsthemen frei. Ausgeschlossen sind aber stets Themen aus den Bereichen Arbeits- und Familienrecht sowie Verwaltungsrecht, da es sich nicht um originär dem Verbraucherschutz zuzuordnende Themenbereiche handelt. Die Zulässigkeit einer Beratung oder eines sonstigen Vorgehens der Verbraucherzentrale muss sich ebenso wie die Beratung aus dem Satzungszweck ergeben.

Die Versorgung mit Wasser wird in Deutschland durch juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts sichergestellt. Die Versorgung der Bürger durch kommunale Betriebe ist dem Bereich der so genannten Leistungsverwaltung zuzuordnen. Die Verwaltung hat die Wahl, wie sie die Leistung dem Bürger gegenüber erbringen möchte, ob als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als juristische Person des Privatrechts.

Die Verbraucherzentrale kann einen Verbraucher, der in einer Leistungsbeziehung mit einem privatrechtlich organisierten Versorgungsunternehmen steht, beraten. Die Verbraucherzentralen dürfen jedoch nicht ihre Instrumentarien zum Schutze der Verbraucher einsetzen, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehung zu einem kommunalen Versorger handelt. Bedient sich, wie im vorliegenden Fall, die Verwaltung der zivilrechtlichen Handlungsform als AG oder GmbH, sind die Verbraucherzentralen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen bzw. gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Petitionsausschuss stellte daher fest, dass der Petent im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Beratung durch die Verbraucherzentrale hatte, da es sich zwischen ihm und dem Versorgungsträger um eine zivilrechtliche Leistungsbeziehung handelte. Hierüber informierte der Petitionsausschuss den Petenten.

2.9.2 Gefahr durch Schlagfallen

Mit der veröffentlichten Petition wurde gefordert, die Verwendung von so genannten Schlagfallen zu verbieten. Es wurde angeführt, dass sich in Deutschland sowohl Menschen als auch Haustiere bereits schwer verletzt hätten. Auch für Kinder bedeute die Verwendung solcher Fallen eine erhebliche Gefahr.

3.185 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen. Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass bei der Jagd, insbesondere bei so genannten Haarraubwildarten, wie z. B. Fuchs, Marder und Waschbär, eine Bejagung mit der Schusswaffe allein nicht ausreichend ist, da diese Tiere sich stark vermehren und überwiegend nachtaktiv leben. Bei der Jagd müssen jedoch die Regelungen des § 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes beachtet werden, wonach die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung bei der waidgerechten Jagd nur zulässig ist, wenn dabei nicht mehr Schmerzen für das Tier entstehen, als unvermeidbar sind. Außerdem dürfen nur diejenigen Wirbeltiere töten, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die jeweiligen Bundesländer sind dafür zuständig, den Antragstellern diese Befugnis entsprechend den jeweiligen Landesgesetzen zu- bzw. abzuerkennen.

Nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes ist zudem die Verwendung von Fanggeräten verboten, die quälend sind, weil sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten. Auch Federwild darf nicht mit

Fallen gefangen oder erlegt werden. Das jeweilige Landesrecht sieht darüber hinaus zusätzliche Anforderungen für die Fallenjagd vor. Hierzu gehören die Durchführung besonderer Lehrgänge, die Überwachung des Falleneinsatzes durch Bauartenzulassung, Anzeigepflichten, Kennzeichnung und Registrierung von Fallen sowie die Überprüfung der Fallen auf ihre Betriebssicherheit. Das jeweilige Landesrecht bestimmt zudem die konkret zulässigen physikalischen Anforderungen an die Bauart und Funktionsweise der Fanggeräte im Hinblick auf ihren Einsatzzweck. Hierzu gehören die Mindestgröße, die Abzugsart und die Mindestklemmkraft. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass weder Menschen noch Haustiere oder geschützte Tiere gefährdet werden. Kommen durch eine Falle Menschen zu Schaden, macht sich der Jäger wegen Körperverletzung strafbar. Ebenso ist es strafbar, Haustiere und geschützte Tiere mit einer Falle zu fangen oder zu töten. Der Einsatz der entsprechenden Falle ist zudem nach dem Tierschutzgesetz zu ahnden. In Deutschland sind darüber hinaus nur bestimmte Fallen, nämlich Zugfallen, nicht jedoch Trittfallen gestattet. Zugfallen lösen nicht schon durch das versehentliche Berühren aus, sondern erst durch die Entfernung des Köders aus der Zugvorrichtung.

Der Petitionsausschuss hat vor allem das Gefahrenpotential gesehen, das darin liegt, dass die Fallen unsachgemäß gehandhabt werden. Ein Vermarktungsverbot für Schlagfallen hält er jedoch nicht für effektiv, da diese heutzutage größtenteils über das Internet gehandelt werden. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist es daher sinnvoller, den Einsatz von Fallen durch strenge jagdrechtliche Vorschriften zu reglementieren.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung, dass die unsachgemäße Verwendung von sogenannten Schlagfallen eine Gefährdung vor allem für Kinder, Haustiere und geschützte Tierarten darstellen kann. Er unterstützte daher den Wunsch nach Überwachung und ggf. strengerer Reglementierung des Einsatzes von Schlagfallen und leitete die Petition allen Landesvolksvertretungen zu.

2.9.3 Kennzeichnung von ESL-Milch

Der Petent wollte mit seiner öffentlichen Petition erreichen, dass ESL-Milch („Extended Shelf Life“ – Milch, die in der Regel länger haltbar ist) nicht als Frischmilch bezeichnet werden darf. Der Milch seien mindestens 10 Prozent der enthaltenen Vitamine entzogen, und der Geschmack erinnere an so genannte H-Milch. Da es für Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig sei, zu erkennen, um welche Art von Milch es sich handle, und immer mehr Hersteller die traditionell hergestellte Frischmilch durch ESL-Milch ersetzt hätten, schlage er vor, dass die ESL-Milch eindeutig gekennzeichnet werden müsse. Die Hersteller sollten verpflichtet werden, die Kennzeichnung auf der Vorderseite der Packung vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss stellte bei der Prüfung des Anliegens fest, dass es schwierig ist, zu definieren, was unter „frisch“ zu verstehen ist bzw. nach welchen Kriterien Frische zu bewerten ist. Auch gibt es keine unmittelbaren Bestimmungen, die die Verwendung der Bezeichnung „frisch“ regeln. So lässt sich weder ein Zusammenhang zu den angewandten Wärmebehandlungsverfahren noch zum Zeitraum von der Gewinnung der Milch bis zu ihrer Verarbeitung oder zur deklarierten Mindesthaltbarkeit herstellen.

Das Max Rubner-Institut, das Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, hat zudem nach Durchführung einer Studie festgestellt, dass ESL-Milch kein minderwertiges Produkt ist. Nennenswerte Vitamin- und Nährstoffverluste seien im Vergleich zu traditionell pasteurisierter Milch nicht festzustellen. Die Bundesregierung hat jedoch intensive Gespräche mit dem Milchindustrie-Verband e. V. und dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. geführt mit dem Ergebnis, dass klassisch pasteurisierte Konsummilch mit dem Zusatz „traditionell hergestellt“ und ESL-Milch mit dem Zusatz „länger haltbar“ zu kennzeichnen ist. Da eine Regelung durch eine Rechtsverordnung erheblich zeitaufwändiger gewesen wäre, hat die Bundesregierung sich für eine freiwillige Kennzeichnungsvereinbarung eingesetzt. Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses haben Industrie und Handel diese freiwillige Kennzeichnung nahezu vollständig umgesetzt. Die Milchindustrie und der Lebensmittelhandel haben sich zudem verpflichtet, die zusätzliche Angabe an gut sichtbarer Stelle aufzubringen.

Der Petitionsausschuss sah daher keinen Anlass, eine verpflichtende gesetzliche Regelung zu unterstützen, da eine ausreichende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die freiwillige Kennzeichnungsregelung gewährleistet ist.

2.9.4 Sind Tagespflegemütter und –väter Lebensmittelunternehmer?

Eine Petentin kritisierte, dass Tagespflegemütter und -väter als Folge EU-rechtlicher Regelungen künftig verpflichtet sein sollen, sich als sogenannte Lebensmittelunternehmer registrieren zu lassen. Sie wollte eine andere Regelung erreichen.

Die Petentin führte aus, dass die EU-Kommission selbst die Anwendung dieser Vorschriften dahingehend eingeschränkt habe, dass Tagesmütter und -väter nicht unter die Definition von „Lebensmittelunternehmer“ fallen würden. In Deutschland würde der Begriff dagegen zu eng ausgelegt und Tagespflegepersonen würden zu einer Registrierung verpflichtet. Diese Einstufung berücksichtige jedoch nicht die Realitäten in der Kindertagespflege, die stets in privat genutzten Wohnbereichen stattfindet. Die Zubereitung und Abgabe von Speisen erfolgten jeweils im Rahmen des familiären Lebens und stünden nicht im Vordergrund der Tätigkeit, wie dies z. B. beim Kantinenbetrieb der Fall sei.

Würden Tagespflegepersonen künftig als Lebensmittelunternehmer behandelt, wären Maßnahmen erforderlich, die in privat genutzten Räumen entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand realisiert werden könnten. Investitionen seien notwendig, so dass viele Tagespflegepersonen sich entschließen könnten, diese Tätigkeit aufzugeben. Zudem würde jedes Bundesland die Anwendung der Verordnung anders auslegen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition eingereicht und von 2.369 Mitzeichnenden unterstützt. Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass Deutschland bei der Umsetzung der EU-Lebensmittel-Hygiene-Verordnung eine abweichende Auffassung vertritt. Die Bundesregierung hält dies für sachgerecht, da bei Tagespflegepersonen ebenso wie z. B. bei Kindertagesstätten eine erhebliche Verantwortung dafür besteht, die betreuten Kinder mit sicheren und hygienisch einwandfreien Lebensmitteln zu versorgen. Insbesondere Kleinkinder und Säuglinge sind besonders empfindlich gegenüber Krankheitserregern, die durch Lebensmittel oder Hygienemängel verbreitet werden, weshalb die Einhaltung der grundlegenden Hygieneanforderungen unabdingbar ist. Erhebliche Erschwernisse für die tägliche Praxis in der Kindertagespflege werden nicht gesehen. Die Anforderungen der EU-Verordnung, die für Tagespflegepersonen relevant sind, z. B. die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Vorrichtungen zum Händewaschen, mit Trinkwasserzufuhr und leicht zu reinigenden Flächen, sind allgemein und so flexibel gefasst, dass sie in einem üblichen Haushalt ohnehin eingehalten werden und unter die Basishygiene fallen. Umfangreiche Dokumentationspflichten sind bei Tagespflegepersonen aufgrund der Größe und überschaubaren Arbeitsabläufe nicht erforderlich. Zudem ist die Registrierung ein einfaches und übliches Verfahren, da ein Anruf bei der zuständigen Behörde ausreicht.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass z. B. der Bundesverband für Kindertagespflege bereits im Dezember 2011 Informationen zur Rechtslage im Internet veröffentlicht hat. Dieser hat auch darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Maßnahme zu wahren. Der Petitionsausschuss sieht es als entscheidend an, dass die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung der Tätigkeit der Tagespflegepersonen angemessen vorgehen und die Belange der Kindertagespflege berücksichtigen. Die Auffassung der Bundesregierung, dass Tagespflegepersonen wegen der großen Verantwortung als „Lebensmittelunternehmer“ eingestuft werden, hält der Petitionsausschuss für nicht zu beanstanden. Damit bei der Überwachung der Tätigkeit die Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigt werden, hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger als im Vorjahr wandten sich mit Bitten und Beschwerden zu Sachverhalten an den Petitionsausschuss, die das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) betrafen. Dabei ist – soweit es sich um Eingaben von Soldaten handelt – regelmäßig eine Abstimmung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages erforderlich. Denn nach den Verfahrensgrundsätzen des Ausschusses wird ein Vorgang immer dann vorrangig vom Wehrbeauftragten bearbeitet, wenn sich ein Soldat sachgleich an beide Petitionsinstanzen gewandt hat (siehe Anlage 8, Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze).

Zum Themenbereich des BMVg gingen im Berichtszeitraum 369 Zuschriften ein, im Vorjahr waren es mit lediglich 253 Eingaben rund ein Drittel weniger. Der Schwerpunkt der Eingaben bezog sich, wie bereits im Jahr zuvor, auf die Auswirkungen der Reform der Bundeswehr. Hier lässt sich jedoch eine deutliche thematische Verschiebung feststellen. Betraf 2012 der überwiegende Teil der Eingaben das Stationierungskonzept sowie die Bundeswehrreform allgemein, standen 2013 insbesondere Beschwerden über die Bearbeitungsdauer

von Beihilfeanträgen im Mittelpunkt. Kritisiert wurde der personelle Engpass in einigen Wehrbereichsverwaltungen, der als ein Ergebnis der Bundeswehrreform angesehen wurde. Dieser Engpass hatte zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Beihilfeleistungen geführt. Viele Beihilfeberechtigte mussten daher längerfristig in Vorausleistung gehen, was zu einer teils erheblichen finanziellen Belastung führte. Der Petitionsausschuss veröffentlichte hierzu auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eine Eingabe, die von über 500 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde. Auch wenn der Vorgang im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurde, konnte den Betroffenen zumindest mitgeteilt werden, dass das BMVg in Kooperation mit dem seit Juli 2013 zuständigen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Maßnahmen ergriffen hat, die den Bearbeitungsengpass auflösen sollen.

Weitere Eingaben, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Reform der Bundeswehr standen, betrafen die Bitte, die Härtefallregelung des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr in Anspruch nehmen zu können. Ferner wurde der Petitionsausschuss mehrfach um Unterstützung bei der Versetzung zu einem neuen Dienstherrn gebeten.

Der Ausschuss befasste sich 2013 darüber hinaus mit Eingaben beispielsweise zur Rechtsstellung der Soldatinnen und Soldaten, zum Wehrsold sowie zum Wehrpflichtgesetz. So veröffentlichte er auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eine Eingabe, die zum Ziel hatte, eine Wiedereinführung der Wehrpflicht beziehungsweise des Zivildienstes zu erreichen. Diese Petition wurde intensiv diskutiert und von über 240 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Diskutiert wurde ferner unter anderem der Vorschlag, eine Angleichung der Bezüge von wehrübenden Reservisten vorzunehmen.

Anlass für eine öffentliche Beratung des Petitionsausschusses war unter anderem eine Eingabe, mit der eine Änderung der in § 26 des Soldatenversorgungsgesetzes geregelten Hinzuverdienstgrenze erwirkt werden sollte. Mit der Petition wurde auf die unterschiedliche Berücksichtigung von Dienstzeiten von Soldaten aufmerksam gemacht, die in der Nationalen Volksarmee (NVA) beziehungsweise in der Bundeswehr gedient hatten. Im Mittelpunkt der Kritik standen verschiedene versorgungsrechtliche Absicherungen. Die Petition war bereits im Vorjahr im Internet veröffentlicht worden und wurde von rund 27.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Der Ausschuss beriet die Forderung im März 2013 gemeinsam mit dem Petenten sowie Vertretern des BMVg. Im Ergebnis der Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass bei der Altersversorgung alle versorgungswirksamen Zeiten sowohl im Osten als auch im Westen berücksichtigt werden, wenngleich systembedingt in anderen Sicherungssystemen. Er wies darauf hin, dass eine lediglich auf die Höhe der Versorgung beschränkte Betrachtung unvollständig sei. Da nach Auffassung des Ausschusses ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung aus Rente und Ruhegehalt aus versorgungsrechtlicher Sicht unverzichtbar ist, wurde diesem Anliegen nicht entsprochen.

Positiv beschieden wurde hingegen eine Forderung eines Petenten, der eine Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes erreichen wollte. In seiner Eingabe schlug der Petent vor, die Hinzuverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte müsse von 400 auf 450 Euro erhöht werden. Damit könne insbesondere Soldaten im Ruhestand geholfen werden, die der NVA angehört hatten. Der Ausschuss prüfte das Anliegen und konnte dem Petenten auch mit Verweis auf einen von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mitteilen, dass dem Anliegen entsprochen wurde. Auch diese Eingabe war zuvor auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht und diskutiert worden.

2.10.1 Lärmbelastung durch Tiefflüge

Eine erhebliche Lärmbelastung durch niedrige Übungsflüge beklagten mehrere Petentinnen und Petenten, die in der Nähe des US-Militärflugplatzes Ramstein wohnen. Sie kritisierten, sie seien fast täglich sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit von erheblichem Fluglärm betroffen, der von dem Militärflugplatz ausgehe. Zusätzlich würden die kurzen Lärmpausen von Kampfjetmanövern unterbrochen. Die Lärmbelastung habe erhebliche gesundheitliche Konsequenzen. Die Petentinnen und Petenten forderten daher zumindest die Verlagerung militärischer Übungsflüge bzw. deren gleichmäßige Verteilung auf das Gebiet der Bundesrepublik.

Der Petitionsausschuss zeigte Verständnis für die Beschwerden. Er wies darauf hin, dass er sich in den letzten Jahren kontinuierlich für eine Entlastung der Bevölkerung eingesetzt und eine Beschränkung des militärischen Flugbetriebs auf das unvermeidliche Maß gefordert hat. Bereits in den vergangenen Legislaturperioden hatte sich der Ausschuss mehrfach mit dem US-Militärflugplatz Ramstein befasst und beispielsweise bei einem

Ortstermin Bürgerinnen und Bürger dazu angehört. Anlässlich der Petition hat sich der Ausschuss erneut umfassend über die Situation informieren lassen. Mit Bezug auf eine parlamentarische Vorlage zum Thema „Militärischer Fluglärm“ bat der Petitionsausschuss zudem den Verteidigungsausschuss um eine Stellungnahme zu den Eingaben. Der Petitionsausschuss erkannte an, dass über die bereits vereinbarte Selbstbeschränkung für militärische Übungsflüge hinaus keine weiteren Einschränkungen möglich sind, da sonst die Einsatzbereitschaft der in der Region stationierten Einheiten der US-Streitkräfte gefährdet wäre. Auch konnte kein generelles Flugverbot an Wochenenden und Feiertagen in Aussicht gestellt werden. Der Ausschuss begrüßte jedoch, dass der militärische Übungsflugbetrieb über dem Saarland und über Rheinland-Pfalz auf das unvermeidliche Maß reduziert wurde.

Im Ergebnis hielt es der Petitionsausschuss für notwendig, das Fluglärmgesetz so zu ändern, dass Menschen, die an Militärflughäfen wohnen, bei den gleichen Grenzwerten den gleichen Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzkosten haben wie Menschen, die an Verkehrsflughäfen wohnen. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Vorbereitungen hierfür begonnen haben. Allerdings ist das Vorhaben im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder komplex. Er empfahl daher, die Eingabe an die Bundesregierung – das BMVg und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und Reaktorsicherheit – zu überweisen, soweit die Änderung des Fluglärmgesetzes betroffen ist. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.10.2 Erstattung von Taxi-Wartekosten

Ein Petent regte an, eine praxisorientiertere Lösung für die Erstattung von medizinisch notwendigen Transportkosten zu finden. Er schilderte, er habe aufgrund einer Strahlentherapie in eine rund 80 Kilometer entfernte Stadt fahren müssen. In Absprache mit einem Taxiunternehmen seien ihm lediglich die Hinfahrt sowie die anschließende Wartezeit während der Behandlung berechnet worden. Die Rückfahrt sei nicht berechnet worden, da das Fahrzeug ohnehin habe wieder zurückfahren müssen. Die Beihilfestelle habe jedoch in ihrem Bescheid erklärt, dass sie zwar die Fahrtkosten, nicht jedoch die Wartekosten übernehme. Hätte der Petent ein weiteres Taxi zur Rückfahrt genommen, wären diese Fahrtkosten erstattet worden. Der Petent legte dar, dass mit einer praxisnäheren Regelung der Beihilfeverordnung im konkreten Fall rund 2.100 Euro hätten gespart werden können.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Regelungen rechtmäßig angewendet worden waren. Er vertrat jedoch die Auffassung, eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen für die Beihilfe könne künftig zu sachgerechteren und finanziell sinnvolleren Lösungen führen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition dem Bundesministerium des Innern als Material zu überweisen, soweit eine Änderung der Vorschriften des Beihilferechts erforderlich ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Auf der Grundlage des genannten Falles konnte der Petitionsausschuss erwirken, dass Aufwendungen für Taxi-Wartekosten im Zusammenhang mit medizinisch notwendigen Fahrten beihilfefähig sind, wenn sie zu Einsparungen gegenüber Einzelfahrten führen.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Der Petitionsausschuss erhielt 356 Eingaben gegenüber 325 Eingaben im Jahr 2012.

Einen Schwerpunkt bildeten, wie bereits im Vorjahr, Petitionen zum Betreuungsgeld. Insbesondere die Stichtagsregelung für die Einführung dieser Leistung zum 1. August 2013 wurde von vielen Betroffenen als ungerecht und als Verstoß gegen Gleichheitsgrundsätze empfunden. Wie auch bereits im Jahr 2012 stellten Petitionen zum Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1975“, zum Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und zum Fonds „Sexueller Kindesmissbrauch“ mit 26 Eingaben einen kleineren Schwerpunkt dar.

Zurückgegangen ist die Zahl der Petitionen zum Gleichstellungsrecht trotz der Diskussion um die gesetzliche Frauenquote in Vorständen und Aufsichtsgremien. Neu dagegen waren mehrere Eingaben von Bundeswehrsoldaten, die nach mehrjähriger Tätigkeit bei der Bundeswehr einen Antrag auf Anerkennung als Kriegs-

dienstverweigerer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gestellt hatten. Leicht rückläufig waren die Beschwerden über individuelle Entscheidungen der örtlichen Jugendämter (41 Petitionen), für die grundsätzlich die jeweilige Landesvolksvertretung zuständig ist. Auch Petitionen zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe waren ebenso wie Petitionen für den Bereich des Jugendschutzes mit insgesamt 15 Petitionen weniger zahlreich als in den Vorjahren.

2.11.1 Strengerer Jugendschutz bei Filmvorführungen

Der Petent wollte eine Streichung der in § 11 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes enthaltenen Regelung erreichen, die es Kindern ab einem Alter von sechs Jahren ermöglicht, Filmvorstellungen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind, in Begleitung einer sorgeberechtigten Person zu besuchen. Er begründete dies damit, dass ein Kind durch die Begleitung eines Elternteiles nicht reifer werde und für eine derartige Ausnahmeregelung kein sachlicher Grund bestehe. Es handelte sich um eine veröffentlichte Petition, die von 155 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden und beeinträchtigenden Medieninhalten ein zentrales und wichtiges Anliegen ist. Gerade aufgrund der schnellen Medienentwicklung kommt diesem Thema wachsende Bedeutung zu. Kinder und Jugendliche gehen oft sehr unbefangen mit den Medien um und ihnen fehlt gelegentlich die Fähigkeit, Gefahren und Risiken realistisch einschätzen zu können.

Das Jugendschutzgesetz regelt, dass sich Kinder oder Jugendliche nur Filme ansehen dürfen, die für ihre Altersstufe freigegeben sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die mit der Petition kritisierte Vorschrift. Nach dieser sogenannten Parental Guidance-Regelung darf ein Kind, das älter als sechs Jahre ist, in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person in der Öffentlichkeit auch Filme sehen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind. Dies soll ermöglichen, dass Eltern mit ihren Kindern Filmveranstaltungen besuchen können, wenn sie ihr Kind für fähig halten, die gezeigten Inhalte zu verarbeiten, und sie dem Kind beratend und erklärend zur Seite stehen. Die Eltern oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen müssen während der gesamten Dauer der Filmvorführung in unmittelbarer Nähe des Kindes sein.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass in Großbritannien mit einer vergleichbaren Regelung gute Erfahrungen gemacht wurden. Der deutsche Gesetzgeber ging davon aus, dass Eltern die Fähigkeiten und den Erfahrungshorizont ihrer Kinder einschätzen können. Sie kennen den geistigen und emotionalen Entwicklungszustand ihres Kindes und können daher individueller und gerechter entscheiden, als die allgemeinen Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) es vorsehen. Die Regelung wurde geschaffen, weil es zuvor viele Beschwerden von Eltern gegeben hatte, die mit ihren jüngeren Kindern einen Film besuchen wollten, der erst ab 12 Jahren freigegeben war. Die damalige Gesetzeslage stieß bei diesen Eltern auf wenig Akzeptanz, da sie ihre erzieherische Verantwortung eigenständig wahrnehmen wollten.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass nach einer von der FSK herausgegebenen Studie aus dem Jahr 2006 die „Parental Guidance“-Regelung sowohl bei den Eltern als auch bei den Kinobetreibern und Verleihunternehmen breite Zustimmung gefunden hat. Da das Jugendschutzgesetz und damit auch die kritisierte Regelung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Petitionsausschusses jedoch von der Bundesregierung hinsichtlich ihres Novellierungsbedarfes überprüft wurden, überwies der Petitionsausschuss die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Material, damit sie in die Überprüfung einbezogen werden konnte.

2.11.2 Verringerung der Kostenbeteiligung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Petentin beanstandete, dass Jugendliche, die in einer Pflegefamilien leben und sich in einer Ausbildung befinden, eine Kostenbeteiligung in Höhe von 75 Prozent ihrer Ausbildungsvergütung leisten müssten. Es wurde ausgeführt, dass hierdurch die Motivation der Jugendlichen beeinträchtigt werde, und angeregt, hier eine andere Regelung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass nach § 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – junge Menschen bei vollstationären Leistungen, d. h. bei der Unterbringung in Pflegefamilien, eine Kostenbeteiligung in Höhe von 75 Prozent des Einkommens leisten mussten. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag läuft es zuwider, wenn jungen Menschen die finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Dazu gehören Tätigkeiten, in denen der junge Mensch Eigeninitiative ergreift und sich verantwortungsbewusst gegenüber seinem Leben und seiner Zukunft zeigt.

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29. August 2013 wurde daher die Regelung geändert, nach der junge Menschen zu den Kosten herangezogen werden.

Seit dem 3. Dezember 2013 liegt es im Ermessen der Jugendämter, ob sie bei jungen Menschen in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien davon absehen, sie an den Kosten zu beteiligen oder ob sie einen geringeren Kostenbeitrag erheben. Voraussetzung ist, dass die jungen Menschen das Einkommen im Rahmen einer Tätigkeit erworben haben, die in besonderem Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Damit wurden die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, entweder ganz davon abzusehen, junge Menschen zu den Kosten heranzuziehen oder die Höhe des Kostenbeitrags zu verringern. Die individuelle Situation junger Menschen kann damit in die Ermessensentscheidung des Jugendamtes einbezogen werden.

2.11.3 Kindergeld für ein in Rumänien lebendes Kind

Die Petentin, eine rumänische Staatsbürgerin, die als Pflegerin in einem Haushalt in Deutschland tätig war und deren minderjähriger Sohn von ihrer Mutter in Rumänien betreut wurde, bat den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer Kindergeldangelegenheit. Sie beschwerte sich darüber, dass ihr Antrag auf Gewährung von Kindergeld seit längerer Zeit unbearbeitet sei. Ihre Mutter habe in Rumänien auf den Bezug von Kindergeld verzichten müssen und sei daher auf das Geld angewiesen.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung. Er stellte fest, dass die Petentin während ihrer Tätigkeit in Deutschland nach Artikel 11 ff. der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 den deutschen Rechtsvorschriften unterlag. Da die Mutter der Petentin das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hatte, stand dieser das Kindergeld gemäß § 63 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu. Gleichzeitig bestand für das in Rumänien lebende Kind ein Anspruch auf Familienleistungen in Rumänien. Die Höhe des Kindergeldanspruches konnte daher nur unter Berücksichtigung der in Rumänien zustehenden Leistung ermittelt werden. Nach einer Abfrage bei der zuständigen rumänischen Stelle lag die erforderliche Bescheinigung der Familienkasse zwar vor, diese war jedoch nicht übersetzt, so dass zunächst eine vorläufige Bewilligung und Auszahlung des Kindergeldes für rund zehn Monate erfolgte.

Über die abschließende Bewilligung sollte entschieden werden, sobald bekannt würde, ob der Vater des Kindes in Rumänien einen Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Seit dem 1. Mai 2013 wird die Bearbeitung dieser Leistung in fünf Bearbeitungszentren vorgenommen. Durch die Umstellung kam es zu Bearbeitungsverzögerungen, wie von der zuständigen Familienkasse mit Bedauern eingeräumt wurde.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betrafen, verringerte sich von 1.419 (2012) auf 1.192 (2013).

Auch in diesem Berichtsjahr wurden wieder wichtige Rechtsänderungen durch den Deutschen Bundestag beschlossen. So wurde das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung beschlossen, das am 1. August 2013 in Kraft trat. Durch das „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ werden Probleme gelöst, die nach der grundsätzlich sinnvollen Einführung der Versicherungspflicht für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall durch das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“

(GKV-WSG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der privaten Krankenversicherung (PKV) entstanden sind.

Seit dem GKV-WSG ist eine Kündigung der Krankenversicherung wegen Beitragsschulden nicht mehr möglich. Um zu verhindern, dass Versicherte zwar den vollen Versicherungsschutz genießen, aber keine Beiträge entrichten, wurden damals Regelungen getroffen, die entsprechende Anreize zur Beitragszahlung setzen sollten. Diese Regelungen erwiesen sich teilweise als nicht zielführend. In der Folge sind sowohl bei gesetzlich als auch bei privat Versicherten, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Beiträge nicht entrichten konnten, zum Teil erhebliche Beitragsrückstände entstanden, die von den Betroffenen selbst kaum mehr abgebaut werden konnten.

187 Eingaben im Berichtsjahr (248 im Jahr 2012) betrafen wieder die Beiträge zur GKV (Beitrags Erhebung, -höhe, -einzug).

Im Bereich der Leistungen der GKV gab es die meisten Petitionen in den Sachbereichen „Zuzahlungen“ (52 Eingaben), „Krankengeld“ (30 Eingaben), „Hilfsmittel/Heilmittel“ (19 Eingaben) und „Vorsorge/ Rehabilitation“ (19 Eingaben).

Im Arzneimittelbereich verringerte sich die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr erneut (von 71 Eingaben auf 49).

2.12.2 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per E-Mail

In einer veröffentlichten Petition, die zu 404 Mitzeichnungen sowie 104 Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen/Krankschreibungen zukünftig per E-Mail von der Arztpraxis an die Krankenkasse und den Arbeitgeber versandt werden sollten.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass man bei jeder Krankschreibung durch den Hausarzt eine Krankmeldung für den Arbeitgeber erhalte, die diesem innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu übergeben sei. Um die Patientinnen und Patienten zu entlasten (Zeitaufwand, Fahrtkosten, Porto), wurde eine Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per E-Mail angeregt.

Die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist u. a. Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und den Anspruch auf Krankengeld. Näheres zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinen Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt.

In den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien ist im Einzelnen vorgesehen, dass der Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf besonderen Vordrucken als Erst- und Folgebescheinigungen ausstellt (§§ 5 und 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien). Ein Versand der ausgefüllten Vordrucke ist in den Richtlinien nicht vorgesehen.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird vom Vertragsarzt ausgehändigt. Die mit der Petition gewünschte unmittelbare Übergabe an den Arbeitgeber würde nach Aussage des BMG dem Grundsatz der Datenerhebung bei Betroffenen nicht gerecht werden. Die versicherte Person sollte die Weitergabe der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung selbst in der Hand behalten. Laut Aussage des BMG spricht allerdings grundsätzlich nichts dagegen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber oder die Krankenkasse übersendet, wenn die versicherte Person in die Übersendung eingewilligt hat.

Das BMG wies außerdem auf Folgendes hin: Die Telematik-Infrastruktur für das Gesundheitswesen schafft grundsätzlich die technologische Basis für die Ablösung papierbasierter Prozesse. Sobald die Aufbauarbeiten für diese Infrastruktur abgeschlossen sind, können die Organisationen der Selbstverwaltung die mit der Petition eingebrachten Vorschläge aufnehmen. Dabei sind die Datensicherheitsaspekte zu berücksichtigen, die sich u. a. in diesem Zusammenhang ergeben.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Eingabe der Bundesregierung - dem BMG - zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.2 Keine Preisbindung für ausländische Versandapotheken

In einer Petition wurde gefordert, für ausländische Versandapotheken die deutsche Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel aufzuheben.

Das Verbot finanzieller Vorteile, so wurde beklagt, sei insbesondere für chronisch Kranke nachteilig.

Für die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in öffentlichen Apotheken in Deutschland gelten die Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung, die einheitliche Abgabepreise der Apotheken vorsieht. Seit dem 1. Januar 2004 erhalten Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel einen Festzuschlag in Höhe von drei Prozent des Einkaufspreises zuzüglich 8,10 Euro pro Packung. Apotheken sind jedoch auch verpflichtet, jeder Krankenkasse einen Abschlag in Höhe von 2,05 Euro pro Packung zu gewähren.

Nach dem „Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln“ (Arzneimittelgesetz - AMG) in der zuletzt durch das „Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 19. Oktober 2012 (Bundesgesetzblatt - I 2012, S. 2192) geänderten Fassung gilt die Arzneimittelpreisverordnung auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die von Apotheken mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums über den Versandhandel in Deutschland in den Verkehr gebracht werden (§ 78 Absatz 1 AMG).

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hatte zuvor am 22. August 2012 entschieden (GmS-OBG 1/10), dass die deutsche Arzneimittelpreisverordnung bereits nach dem bisher geltenden Recht auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel gilt, die von Apotheken mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Versandhandel in Deutschland in den Verkehr gebracht werden und dass diese Regelung auch nicht gegen die europarechtliche Warenverkehrsfreiheit verstößt.

Die Geltung der Arzneimittelpreisverordnung auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die über den Versandhandel nach Deutschland in den Verkehr gebracht werden, sowie die damit einhergehenden Waren- und Geldrabattverbote sind nach Aussage der Bundesregierung aus Gründen des Patientenschutzes sowie zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen ausländischer Versandapotheke und inländischer Apotheke erforderlich. Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen die Preise und Preisspannen den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher, der Apotheken und des Großhandels Rechnung tragen. Sie tragen auch dazu bei, eine flächendeckende Arzneimittelversorgung sicherzustellen.

Ein wesentliches Ziel der Arzneimittelpreisverordnung ist es, den Patienten vor Überforderung zu schützen. Patientinnen und Patienten müssen sich bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln darauf verlassen können, dass sie diese in jeder Apotheke zum gleichen Preis erhalten können. Sie sollen nicht in die Situation gelangen, dass sie im besonderen Zustand der Krankheit bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Preise vergleichen müssen. Schließlich dient die Regelung auch der Rechtssicherheit und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Versandapotheken, die in Deutschland Arzneimittel vertreiben, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben.

Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bleibt es dagegen bei der freien Preisgestaltung durch die Apotheken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.3 Bessere Rahmenbedingungen für die Pflege von behinderten Kindern

In einer veröffentlichten Petition, die zu 754 Mitzeichnungen sowie 32 Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, dass für Eltern, die ihre behinderten Kinder pflegen, bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten, beispielsweise durch Sonderernährungspläne sowie durch therapeutisches Reiten und Schwimmen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass Eltern, die behinderte Kinder pflegen, zu Recht Anerkennung und umfassende Unterstützung erwarten können. Nach geltendem Recht bestehen zahlreiche Ansprüche auf Leistungen:

Sonderernährung für behinderte Kinder

Versicherte der GKV haben Anspruch auf diätetische Lebensmittel in Form von Trink- und Sondernahrung, soweit diese für therapeutische und präventive Behandlung medizinisch notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Das Weitere legt der G-BA in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V fest. Darüber hinaus erstattet die GKV keine Kosten für Nahrungsmittel. Möglicherweise besteht auch ein Anspruch auf einen Mehrbedarf für eine kostenaufwändige Ernährung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 21 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder in der Sozialhilfe nach § 30 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dies setzt Hilfebedürftigkeit des behinderten Kindes voraus.

Therapeutisches Reiten und Schwimmen

Versicherte der GKV haben gemäß § 23 in Verbindung mit § 32 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln, wenn diese notwendig sind, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Zu den Heilmitteln gehören physikalische Therapie (z. B. Krankengymnastik), Ergotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie podologische Therapie. Die Versorgung mit Heilmitteln muss ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Welches Heilmittel bei einer konkret vorliegenden Indikation zulasten der GKV verordnet werden kann, entscheidet der G-BA in seinen oben genannten Richtlinien, die für die Vertragsärzte, Krankenkassen, Versicherten und Leistungserbringer verbindlich sind. Die Organisationen, die auf Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und für die Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblich sind, haben ein Mitberatungsrecht. Der Gesetzgeber hat dem G-BA auch die Aufgabe übertragen, den Nutzen, die medizinische Notwendigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode zu prüfen.

Die Heilmittel-Richtlinie dient dazu, eine Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln zu sichern, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Hierfür legt sie insbesondere die Verordnungsgrundsätze fest und sie enthält einen Katalog verordnungsfähiger Heilmittel, in dem die einzelnen Heilmittel bestimmten Diagnosegruppen zugeordnet und Verordnungsmengen im Regelfall bestimmt sind. Damit wird die notwendige Transparenz über die Verordnungsmöglichkeiten hergestellt, die im Rahmen der GKV bestehen.

Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ist bereits seit Langem als Maßnahme in der Anlage "Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie" der Heilmittel-Richtlinie des G-BA aufgeführt. Der therapeutische Nutzen dieser Maßnahme ist bisher nicht nachgewiesen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hatte im Mai 2003 eine (erneute) Bewertung des therapeutischen Nutzens der Hippotherapie beantragt und dabei auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse verwiesen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Nach Beendigung des Bewertungsverfahrens beschloss der G-BA in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 jedoch, die Hippotherapie weiterhin in der Negativliste nicht verordnungsfähiger Heilmittel zu belassen, da aus den vorliegenden Studien keine zuverlässigen Aussagen zur Wirksamkeit oder zum Nutzen der Hippotherapie abgeleitet werden konnten und im Übrigen für die beanspruchten Indikationen verordnungsfähige Heilmittel als Behandlungsalternativen zur Verfügung stehen.

Zu den nichtverordnungsfähigen Heilmitteln zählen ferner Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind, beispielsweise Schwimmen und Baden, auch in Thermal- und Warmwasserbädern.

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurden 2012 neue gesetzliche Regelungen getroffen, um die Heilmittelversorgung von Patientinnen und Patienten mit langfristigem Behandlungsbedarf (insbesondere Menschen mit schweren und dauerhaften Behinderungen) zu erleichtern. Versicherte mit langfristigem Heilmittelbedarf haben danach die Möglichkeit, sich die erforderlichen Heilmittel für einen geeigneten Zeitraum von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen. Das Nähere, insbesondere Genehmigungsvoraussetzungen, regelt der G-BA in der Heilmittel-Richtlinie. Die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung ersetzt nicht die Heilmittelverordnung, die weiterhin nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie erfolgen muss. Die entsprechenden Verordnungen unterliegen nicht mehr der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel

Die Leistung der sogenannten Verhinderungspflege nach § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die bis zu 1.550 Euro betragen kann, wird nicht pauschal an Pflegebedürftige ausgezahlt, sondern muss - wie alle anderen Leistungen der Pflegeversicherung auch - beantragt werden, eine formlose Antragstellung ist möglich. Entstandene Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Was die in der Petition erwähnten Pflegehilfsmittel (z. B. Windeln) anbelangt, kann der Versicherte wählen, ob er zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel als Sachleistung oder ob er eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Pflegehilfsmittel in Anspruch nehmen will.

Pflegegeld bei Krankenhausaufenthalt

Das Pflegeversicherungsgesetz sah bei Inkrafttreten der Pflegeversicherung ein vollständiges Ruhen aller Leistungen bei Krankenhausaufenthalt vor. Mitte 1996 wurde die Entscheidung für die jetzige Regelung getroffen, wonach - entgegen der Annahme in der Petition, dass während eines Krankenhausaufenthaltes gar kein Pflegegeld gezahlt wird - Pflegegeld in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiter zu zahlen ist. Ziel ist, dass die Pflegebereitschaft der Angehörigen insbesondere bei besonderen Personengruppen, wie z. B. pflegebedürftigen Kindern oder altersverwirrten Personen, auch bei einem Krankenhausaufenthalt aufrecht erhalten bleibt. Pflegebedürftige und Pflegepersonen sollen in einem vertretbaren Umfang die Sicherheit haben, dass die krankheitsbedingte Unterbrechung der Pflegetätigkeit, mit der jederzeit gerechnet werden muss, nicht mit einem sofortigen Stopp der Pflegegeldzahlung verbunden ist.

Erstattung von Fahrkosten durch die Krankenkassen

Zu den Leistungen der GKV gehören nach § 60 SGB V Fahrkosten im Zusammenhang mit medizinisch notwendigen Leistungen. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind,

- bei Leistungen, die stationär erbracht werden,
- bei Rettungsfahrten zum Krankenhaus, auch ohne dass eine stationäre Behandlung erfolgt,
- bei Krankentransporten mit Krankentransportwagen, die aus medizinischen Gründen notwendig sind,
- bei Fahrten zu einer ambulanten Behandlung sowie bei Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung oder einer ambulanten Operation im Krankenhaus, wenn dadurch eine an sich gebotene stationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird; bei mehrmals erforderlichen Behandlungsterminen innerhalb eines Leistungsfalles ist die Eigenbeteiligung der versicherten Personen auf die erste und die letzte Fahrt beschränkt.

§ 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V legt fest, dass Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen übernommen werden. Dem G-BA wurde die Aufgabe zugewiesen, diese Ausnahmefälle in Richtlinien festzulegen. Nach den Krankentransport-Richtlinien des G-BA werden Fahrten zur ambulanten Behandlung auch für schwer in ihrer Mobilität eingeschränkte Patientinnen und Patienten übernommen, wenn

- diese einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ besitzen,
- bei ihnen Pflegebedürftigkeit der Stufe II oder III vorliegt oder
- eine Beeinträchtigung der Mobilität vorliegt, die der Pflegebedürftigkeit der Stufe II oder III vergleichbar ist und eine Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Grundsätzlich ist also auch über diese Fallkonstellationen hinaus eine Übernahme der Fahrkosten zur ambulanten Behandlung möglich.

Zur Erleichterung des verwaltungspraktischen Ablaufs ist es der Krankenkasse möglich, Versicherten einen generellen „Genehmigungsausweis“ auszustellen, wenn diese einen Schwerbehindertenausweis mit einem relevanten Merkzeichen haben oder der Pflegestufe II oder III zugeordnet sind.

Persönliche Assistenz für Schulkinder

Die Kultusverantwortlichen in den Ländern sind verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Schulausbildung zu ermöglichen und eine gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen (Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention). Solange der Kultusbereich seiner originären Leistungsverantwortung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit körperlichen und geistigen Behinderungen nicht nachkommt, werden bei

entsprechendem Bedarf notwendige individuelle Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) gewährt.

Übersicht über bestehende Hilfsangebote für behinderte Kinder und ihre Eltern

Leistungen für behinderte Kinder und ihre Eltern können sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften ergeben. Mögliche Ansprüche bestehen insbesondere nach dem SGB V, SGB XI, SGB XII (Sozialhilfe), SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) und SGB IX (Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen). Beispiele für Leistungsansprüche sind: Ansprüche auf Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, Fahrkosten, Begleitperson im Krankenhaus, Haushaltshilfe, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Leistungen bei Zahnersatz sowie Möglichkeiten zur Befreiung von Zuzahlungen im Rahmen der GKV. Ansprüche auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, insbesondere auf häusliche Pflege, Ansprüche auf Pflegehilfsmittel, auf Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, auf Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen, Ansprüche auf teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege und auf Leistungen für Pflegepersonen. Es kann auch Anspruch bestehen auf Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe. Weitere gesetzliche Regelungen sind Nachteilsausgleiche durch Schwer-behindertenausweise, unentgeltliche Beförderungen einschließlich einer Begleitperson, Parkerleichterungen, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Regelung zum Kindergeld, Regelung für Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Weiterhin gibt es Leistungen und Rechte im Rahmen von Ausbildungsstudium und Beruf, Fördermöglichkeiten für barrierefreies Wohnen und Leistungen für spezielle Wohnformen sowie die Möglichkeit zur Gewährung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets. Es bestehen auch verschiedene Möglichkeiten zur Arbeitsfreistellung.

Betroffene haben ferner Anspruch auf Pflegeberatung durch die Pflegekassen, auf Wunsch auch zu Hause. Diese sind verpflichtet, einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen, der auch Sozialleistungen anderer Träger umfasst. Auf die Vereinbarung eines persönlichen Budgets besteht ein Rechtsanspruch. Damit erhalten Menschen mit Behinderungen anstelle einer Sach- oder Dienstleistung eine Geldzuwendung oder - in bestimmten Ausnahmefällen Gutscheine. Empfangsberechtigte können selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang sie welche Dienstleistung oder Unterstützung in Anspruch nehmen möchten. Diese Leistung bezahlt die Person, die das persönliche Budget erhält, unmittelbar an den Dienstleistenden.

Welche Ansprüche für Menschen mit Behinderung bestehen, muss im Einzelfall individuell ermittelt werden.

Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Kinder, die nicht mehr zu Hause versorgt werden können

Für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für die Betreuung in vollstationären Einrichtungen in Betracht. Für diese Leistungen fällt für die Eltern nach geltendem Recht eine Eigenbeteiligung an, soweit ihnen diese zuzumuten ist; für volljährige behinderte Kinder lag die Eigenbeteiligung im Jahr 2013 bei maximal 54,96 Euro monatlich (vgl. §§ 19, 92, 94 SGB XII).

Aufgrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weiter tätig zu werden und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.4 Abschaffung des Zuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben, in denen gefordert wird, den Zuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung abzuschaffen.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu grundlegend fest, dass mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz - KiBG) das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung umgesetzt wurde. Das BVerfG hat entschieden, dass es mit Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 des GG nicht zu vereinbaren ist, Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder zu belasten.

Das BVerfG führte zur Begründung aus, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sei dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern als konstitutive Leistung bei der Bemessung von Beiträgen nicht berücksichtigt werde. Dadurch werde die Gruppe der Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Fall ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen würden, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Da jede staatliche Gemeinschaft auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen angewiesen sei und ein Interesse der Allgemeinheit an der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien bestehe, seien Erziehungsleistungen zugunsten der Familie in einem sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen. Werde dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führe dies zu einer spezifischen Belastung Kinder erziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen sei.

Das BVerfG hat damit verbindlich entschieden, dass der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung systemspezifisch beitragsrechtlich zu kompensieren ist. Für diese Kompensation des Vorteils kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber nicht die Beiträge der Versicherten mit Kindern reduziert, sondern die Beiträge für Kinderlose um 0,25 Prozent erhöht.

Gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI - (eingefügt durch Artikel 1 KiBG vom 15. Dezember 2004) zahlen kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit 1. Januar 2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten. Mitglieder, die Kinder haben oder hatten, müssen also geringere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen als solche ohne Kinder. Gemäß § 55 Absatz 3 Satz 7 SGB XI zahlen kinderlose Mitglieder, die vor dem Stichtag 1. Januar 1940 geboren sind, den Beitragszuschlag nicht. Ausgenommen sind auch Kinder, Jugendliche und Volljährige, die noch nicht 23 Jahre alt sind sowie Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass bei der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dem Gesetzgeber weitreichende Gestaltungsspielräume zugesprochen wurden; in den Fällen, in denen - wie im vorliegenden Fall - die Bundesgerichtsbarkeiten unmittelbaren Handlungsbedarf festgestellt haben, hat der Gesetzgeber die ergangenen Urteile umgesetzt. Grundsätzliche Änderungen an dem Beitragszuschlag für Kinderlose sind nach Aussage der Bundesregierung nicht vorgesehen, da es verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre, den Beitragsabstand zu beseitigen.

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz) vom 23. Oktober 2012 wurde die dargestellte Rechtslage daher auch nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung⁵

Die Zahl der Eingaben zu verkehrspolitischen Themen nahm weiter ab. Waren es im Vorjahr noch 1.070 Petitionen, gingen im Jahr 2013 trotz einer Reihe öffentlich beachteter Themen nur noch 739 Eingaben ein.

Auf den Bereich Bauwesen entfielen rund 70 Eingaben. Die Petentinnen und Petenten verlangten beispielsweise eine bundesweite Regelung, nach der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtend mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Der Forderung, Nachtspeicherheizungen nicht zu verbieten, wurde mit der Änderung der Energieeinsparverordnung entsprochen. Zudem wurde im Internet eine Petition diskutiert, mit der eine Zulassung sogenannter Earthship-Häuser gefordert wurde. Earthship-Häuser sind Gebäude, welche aus Autoreifen, Plastikflaschen und anderen Gegenständen, die sonst entsorgt würden, errichtet werden. Diese Eingabe wurde von über 230 Personen mitgezeichnet.

Etwa 40 Petitionen gingen zu Aspekten des Wohnungsbaus und des Siedlungswesens ein. Die Zuschriften befassten sich vorwiegend mit Vorschlägen zum sozialen Wohnungsbau sowie zur Höhe und zur Berechnung des Wohngeldes.

Der überwiegende Teil der Eingaben entfiel mit rund 300 Zuschriften auch in diesem Berichtsjahr auf das Straßenverkehrswesen. Das Straßenverkehrsrecht spielte dabei die größte Rolle. Zentrale Themen waren die Verhinderung von Falschfahrten auf Autobahnen sowie Vorschläge zur Umgestaltung des Bußgeldkataloges. Zu letzterem Thema wurde vorgeschlagen, die Bußgelder in ihrer Höhe ins Verhältnis zum Einkommen der

⁵ Seit 17.12.2013: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Bußgeldpflichtigen zu setzen. Auch zum Bereich des Fahrradverkehrs erhielt der Ausschuss viele Neueingaben. Gefordert wurden u. a. eine Helmpflicht für Fahrradfahrer und Kennzeichenpflicht für Räder. Vereinzelt schlug man vor, einen Fahrradführerschein einzuführen, um die Einhaltung der Verkehrsregeln durch die Radler sicherzustellen. Andere Petentinnen und Petenten erwarten hingegen, dies könne durch eine drastische Erhöhung der Verkehrsstrafen für Radfahrer sichergestellt werden.

Wiederholt wurde gefordert, eine Anschnallpflicht in Schulbussen einzuführen. Ein anderer großer Teil der Eingaben hatte, in ganz unterschiedlicher Ausprägung, die Einführung oder Ausgestaltung der Pkw-Maut zum Gegenstand.

Lebhaft wurden auf der Internetseite des Deutschen Bundestags die Vorschläge besprochen, ältere Führerscheininhaber zu einer regelmäßigen Eignungsprüfung zu verpflichten, Wahlwerbung direkt an der Straße zu unterbinden oder für den Konsum von Cannabisprodukten Grenzwerte vergleichbar mit der Promille-Grenze einzuführen. Eine große Zahl von Nutzern unterstützte die Forderung, sogenannte Countdown-Ampeln einzuführen. Diese Anlagen zeigen an, wie lange die jeweilige Ampelphase noch anhält.

Zahlreiche Zuschriften gingen zum Themenbereich Straßenbau ein. Hier sprachen sich die Petentinnen und Petenten deutlich für oder gegen konkrete Straßenbauprojekte aus.

Die Mehrzahl der zum Eisenbahnwesen eingegangenen Neueingaben betraf die Eisenbahnen des Bundes. Angesprochen wurden Fahrgastrechte, Zugverspätungen und es wurde ein Rauchverbot auf Bahnsteigen gefordert. Nicht selten wurden konkrete Forderungen gegenüber der Bahn erhoben, beispielsweise hinsichtlich der Fahrplangestaltung und dem Verhältnis verkaufter Fahrkarten zu vorhandenen Sitzplätzen. Bei manchen Problemen konnten die Einsender oft auf die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr hingewiesen werden. Diese Einrichtung wird im Übrigen künftig auch für Fernbusreisende und Fluggäste die richtige Anlaufstelle sein. Oft bewegten sich die Bitten und Beschwerden aber außerhalb der Möglichkeiten des Petitionsausschusses. Vielmehr waren sie Bereichen zuzuordnen, die eigenverantwortlich vom Unternehmen zu entscheiden sind.

Konkrete Bauprojekte standen auch 2013 im Blickpunkt vieler Zuschriften. So wurden der Bau, die Ertüchtigung oder die Verlegung von Bahnstrecken gefordert; nicht selten wurden ebenjene Projekte zugleich von gegenläufigen Petitionen abgelehnt.

Eine öffentlich diskutierte, von 1.089 Mitzeichnern breit unterstützte Eingabe eines Verbandes verlangte vom Bund, die Länder auch nach 2019 bei der Investitionsförderung des öffentlichen Personennahverkehrs zu unterstützen.

Der Bereich der Luftfahrt war geprägt von Eingaben zum Flughafen Berlin Brandenburg. Das Projekt wurde vielfach kritisiert. Es wurden Vorschläge zur Weiterführung gemacht oder es wurde gefordert, das Projekt umgehend abzubrechen.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Luftrechts wurde unter anderem die Kritik an einer europarechtlichen Regelung öffentlich diskutiert, die es fraglich erscheinen ließ, ob es Luftsportvereinen weiterhin möglich sein wird, Interessierte im Rahmen der Vereinsaktivitäten zum Selbstkostenpreis zu fliegen. Hier konnte der Petitionsausschuss eine rasche Reaktion der Bundesregierung im Sinne der Petentinnen und Petenten verzeichnen.

Auch im Jahr 2013 ging eine Reihe von Zuschriften zum Komplex Lärmschutz im Luftverkehr ein. Oft wurden konkrete Flugrouten kritisiert oder es wurde ein generelles Nachtflugverbot gefordert. Die Forderung, Kunstflüge zur Vermeidung von Lärm grundsätzlich zu verbieten, fand bei der Diskussion im Internet 173 Mitzeichnende.

Auch das Thema Verkehrslärm bewegt nach wie vor große Teile der Bevölkerung. Der Flug-, Straßen- und Schienenlärm war Gegenstand zahlreicher Eingaben (vgl. hierzu auch die Einzelbeiträge 2.13.2, 2.13.3, 2.13.5 und 2.13.6). So wurde als problematisch erachtet, dass Deutschland als Transitland in hohem Maße von dem intensiven Güterverkehr auf Straße und Schiene betroffen ist.

Eine untergeordnete Rolle spielten die Themenkreise Wasserstraßen und Schifffahrt. In rund 20 Eingaben wurden der Ausbau und die Sanierung einzelner Wasserstraßen oder auch der Verzicht auf solche Maßnahmen gefordert. Außerdem wurde verlangt, auch Sportbootunfälle wieder von der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung untersuchen zu lassen. Nach Umsetzung einer europäischen Richtlinie ist dies nämlich nicht grundsätzlich vorgesehen. Der Petent konnte aber auf eine Öffnungsklausel hingewiesen werden. Danach ist

eine Untersuchung dann vorgesehen, wenn ein Staat dies beantragt oder sicherheitserhöhende Erkenntnisse davon zu erwarten sind. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten, dass Personen, die ein freizeitlich betriebenes motorisiertes Wasserfahrzeug führen, verpflichtet sein sollten, wind- und muskelbetriebenen Fahrzeugen innerhalb der Dreimeilenzone auszuweichen. Hierfür fand sich die vergleichsweise hohe Zahl von 3.335 Unterzeichnenden.

2.13.1 Smartphone-Benutzung im Auto

Mehrere Petentinnen und Petenten forderten eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend, dass künftig erlaubt sein sollte, Mobiltelefone während der Fahrt in die Hand zu nehmen. Das Verbot zu telefonieren solle aber beibehalten werden.

Begründet wurde die Forderung damit, dass das Telefonierverbot grundsätzlich zu befürworten sei, es allerdings nicht verständlich sei, warum nach der geltenden Rechtslage während der Fahrt ein Autoradio bedient oder geraucht werden dürfe, es aber nicht zulässig sei, ein Smartphone – beispielsweise zur Navigation – in der Hand zu halten.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sich grundsätzlich so zu verhalten haben, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Der Forderung, das ausdrückliche Verbot, während der Fahrt ein Telefon in die Hand zu nehmen, aufzuheben, wurde deshalb nicht gefolgt.

Der Petitionsausschuss bezog sich auf die Empfehlung von Fachgremien, sämtliche Handlungen von Fahrzeugführern, die nicht dem Fahren dienen und unter denen die Verkehrssicherheit leidet, zu untersagen. Zunächst aber ist die Bundesanstalt für Straßenwesen gebeten, Daten über Ausmaß, Einzelumstände und Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Unfallrelevanz zu erheben. Die Ergebnisse hierzu sind abzuwarten.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Beseitigung von Widersprüchen der geltenden Rechtslage begehrt wird. Ziel war, die Eingabe im Rahmen der anstehenden Reform der betreffenden Vorschrift in die Überlegungen mit einzubeziehen. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.13.2 Schienenlärm in Coswig

Auch in diesem Jahr befasste sich der Ausschuss mit Petitionen gegen Lärmbelastungen, die vom Schienenverkehr ausgehen.

Eine Eingabe hatte die Situation im sächsischen Coswig zum Gegenstand. Nachdem die Bahnstrecke Berlin-Dresden saniert wurde, habe der Bahnverkehr vor Ort stark zugenommen, kritisierten die Petenten. Auch wegen nun höherer Geschwindigkeiten komme es zu einer inakzeptablen Lärmbelastung. Die Petenten schlugen vor, die Geschwindigkeit für die Züge zu senken und Nachtfahrten zu untersagen. Die Petition wurde von rund 2.500 Unterzeichnenden mitgetragen.

Der Ausschuss machte sich vor Ort ein Bild von der Situation, hörte die Petentinnen und Petenten an und ließ sich von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung die Maßnahmen zur Bekämpfung des Schienenlärms beschreiben. Auch Vertreter der Deutschen Bahn AG kamen zu Wort.

Der Petitionsausschuss konnte die Petenten insbesondere auf die Abschaffung des sogenannten Schienenbonus hinweisen. Außerdem werden seit dem 1. Juni 2013 für Güterzüge, die nicht auf geräuscharme Komponenten umgerüstet wurden, höhere Preise für die Nutzung der Schienenwege erhoben. Diese Einnahmen werden durch Bundesmittel ergänzt und für die Umrüstung weiterer Güterwagen auf moderne, leisere Technik eingesetzt. Um Lärm an Schienenwegen zu reduzieren, fördert die Bundesregierung die Entwicklung geräuscharmer Komponenten und im Rahmen des Konjunkturprogramms II die Erprobung innovativer Techniken. Weitere Lärmreduzierungen erwartet der Petitionsausschuss durch die Maßnahmen des Sonderprogramms „Lärmschutz Schiene“.

Der Ausschuss verwies ferner auf das Lärmsanierungsprogramm der Bundesregierung für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Ohne dass ein Rechtsanspruch auf solche Maßnahmen besteht, werden seit 2007 jährlich Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro bereitgestellt. Finanziert werden damit Maßnahmen an den Streckenabschnitten, für die die höchste Belastung ermittelt worden ist.

Werden Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert, besteht ein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge.

Abgesehen von den grundsätzlichen, flächendeckenden Ansätzen war aber zu klären, wie konkret vor Ort geholfen werden könnte. Im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes der Bundesregierung wurde der betreffende Streckenabschnitt bislang nämlich nicht berücksichtigt. Grund hierfür war, dass die ermittelte Belastung geringer als an anderen Streckenabschnitten in der Bundesrepublik war. Die sächsischen Behörden ermittelten jedoch höhere Belastungen.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die zuständigen Stellen das geltende Recht beachtet haben und ihr Handeln nicht zu beanstanden ist. Mit Blick auf die unterschiedlichen Bewertungen der Situation vor Ort wurde dennoch empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen. Ziel ist, dass die Priorisierung der betreffenden Strecke im Lärmsanierungsprogramm des Bundes möglichst bald im Dialog mit den Landesbehörden überprüft wird. Außerdem wurde gegenüber der Bundesregierung angeregt, die Erhöhung der Mittel im Bundeshaushalt für die Lärmsanierung sowie die Reduzierung der Geschwindigkeit bei Nacht zu prüfen und die Umrüstung von Güterwagen zu beschleunigen. Der Ausschuss sprach sich ausdrücklich dafür aus, kurzfristig zumindest im Bereich des Krankenhauses in Coswig eine Lärmschutzwand zu errichten. Im Übrigen wurde empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Entwurf für den Bundeshaushalt 2014 eine Erhöhung der Mittel für die Lärmsanierung vorsieht.

2.13.3 Schienenlärm und Streckenführung der Bahn im Gebiet Bad Oeynhausen und Hameln

Anlässlich eines Ortstermins in Bad Oeynhausen und Hameln befasste sich der Petitionsausschuss mit vier Petitionen zum Thema „Schienenlärm und Streckenführung der Bahn in der Region“.

Zwei Petenten forderten Schallschutzmaßnahmen für die Bahnstrecke Osnabrück-Bünde-Minden-Hannover, die sogenannte Nordstrecke. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass eine Belastung zwar ohne Zweifel besteht. Die Lärmbelastung ist jedoch im bundesweiten Vergleich niedriger als andernorts. Der Ausschuss stellte daher fest, dass mittelfristig nicht mit den geforderten Lärmsanierungsmaßnahmen zu rechnen ist. Dennoch kann auch hier eine Lärmreduzierung erwartet werden. Dieses Ziel wird verfolgt durch die Abschaffung des Schienenbonus und weitere Maßnahmen zum Lärmschutz im Schienenverkehr⁶

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, beide Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Zwei weitere Petitionen aus der Region behandelten das Thema „Streckenführung“. Die Petenten forderten, dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) zu folgen und den Ausbau der Nordstrecke als vorzugswürdig gegenüber der Bahnstrecke Löhne-Hameln-Elze, der sogenannte Südstrecke, zu erachten. Eine aktuelle Bedarfsplanüberprüfung für die Bundesschienenwege hatte nämlich das umgekehrte Ergebnis zur Folge. Der Ausbau der Südstrecke wurde als vordringlich, der der Nordstrecke demgegenüber als nachrangig qualifiziert. Die Petenten kritisierten, die Ausbaukosten seien unzureichend ermittelt, die betreffenden Planfälle nicht gründlich genug untersucht worden.

Vertreter des BMVBS stellten im Gespräch dar, dass für die Nordstrecke keine gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit nachgewiesen werden konnte, als der Bedarfsplan der Bundesschienenwege im Herbst 2010 hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Abschnitte untersucht wurde.

Der Ausschuss stellte vor Ort fest, dass die Südstrecke teilweise durch besiedeltes Gebiet führt und Lärmbelastungen bereits jetzt existieren. Neben der gründlichen Untersuchung aller Alternativen ist aber zu erwarten, dass ein adäquater Lärmschutz gemäß den geltenden Normen Bestandteil der Planungen ist.

⁶ Siehe hierzu auch Beitrag 2.13.2 „Schienenlärm in Coswig“.

Um die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, bat der Ausschuss die Vertreter der Bundesregierung, die Südstrecke kritisch und gegebenenfalls detaillierter – also in kürzeren Abschnitten als bisher – zu betrachten und dabei zu untersuchen, inwieweit sich die benötigten Kapazitäten auch herstellen lassen, wenn die Strecke durchgehend elektrifiziert, zugleich aber nur in bestimmten Streckenbereichen zweigleisig ausgebaut wird.

Mit Blick auf die umfassenden Darstellungen der Petenten kam der Ausschuss ferner zu der Einschätzung, dass die Petitionen sehr gut geeignet sind, exemplarisch die Bedenken von Anwohnern neu zu bauender oder neu auszubauender Bahnstrecken wiederzugeben. Der Ausschuss empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMVBS – zur Erwägung zu überweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung bereits die Vorbereitungen für die Erstellung des BVWP 2015 aufgenommen hat. Erstmals ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben der Strategischen Umweltprüfung Bestandteil der Erarbeitung. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass noch weitere informelle Beteiligungsbausteine für die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Auf diese Weise kann zum einen die Akzeptanz für Verkehrsprojekte bei der Bevölkerung, zum anderen die Offenheit der Vorhabenträger für die Belange der Bürgerinnen und Bürger weiter gefördert werden. Diesem Ziel dient unter anderem das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren, das im Februar 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

2.13.4 Fluggäste im Rollstuhl

In ihrer Mobilität eingeschränkte Fluggäste sind oft darauf angewiesen, bei einer Flugreise Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen. Ein Petent beschwerte sich, da es ihm bei einer Fluggesellschaft nicht möglich war, für seine Ehefrau und sich, beide auf einen Rollstuhl angewiesen, einen gemeinsamen Flug zu buchen. Die notwendige Zusatzleistung konnte systembedingt nämlich nur einmal ausgewählt werden, unabhängig davon, dass für den Flug noch mehr als ein Platz für Personen im Rollstuhl zur Verfügung stand.

Das BMVBS stellte in seiner Stellungnahme zu der Eingabe fest, dass diese Praxis im Widerspruch zu europäischen Vorgaben steht. Buchungen dürfen nicht aus Gründen von Behinderungen abgelehnt werden, es sei denn, Sicherheitsaspekte sprächen dagegen. Die Diskrepanz zwischen der für den jeweiligen Flugzeugtyp zulässigen – und zugleich noch freien – Zahl an Plätzen für Rollstuhlfahrer und der Möglichkeit, diese innerhalb eines Buchungsvorgangs auch in Anspruch zu nehmen, werde rasch von der betreffenden Fluggesellschaft beseitigt.

Die Ankündigung wurde bald darauf umgesetzt. Der Petitionsausschuss konnte den Petenten über das positive Ergebnis des Petitionsverfahrens informieren.

2.13.5 Fluglärm im Großraum Halle/Leipzig

Eine Reihe von Petitionen richtete sich gegen eine neue Flugroute am Flughafen Leipzig/Halle. Die Petentinnen und Petenten bezogen sich auf einen Tages- und Nachtfluglärmsschutz, der 2004 festgeschrieben wurde. Die sogenannte kurze Südabkurvung sei daher inakzeptabel. Der damalige Planfeststellungsbeschluss habe andere Flugrouten zur Grundlage gehabt.

Während des langen Petitionsverfahrens holte der Petitionsausschuss eine Reihe von Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Außerdem führte er Berichterstattergespräche mit dem BMVBS sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

Der Ausschuss stellte fest, dass ein Planfeststellungsbeschluss keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für die Festlegung von Flugrouten darstellen kann. Wegen des zeitlichen Planungsablaufs, technischer Entwicklungen und stets möglicher Veränderungen des internationalen und nationalen Flugverkehrs müssen der Planung von Flugrouten die aktuellen Gegebenheiten zugrunde gelegt werden. Bei der Entwicklung der Routen hat die Sicherheit oberste Priorität. Die übrigen Aspekte, wie beispielsweise die geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs, müssen gegen den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Lärm abgewogen werden.

Der Ausschuss verwies auf den seit den 1990er Jahren laufenden Prozess, den zersplitterten europäischen Flugraum zugunsten der Sicherheit zu einem einheitlichen Luftraum zu entwickeln. Dazu trägt sowohl die

Verkürzung von Flugrouten als auch die Vermeidung von Warteschleifen bei. So können beim Anflug bis zu 15 Prozent Treibstoff eingespart werden.

Mit der Nutzung der kritisierten Route wird bei Abflügen in westliche Richtung eine drastische Streckenreduzierung erreicht. Die Folge sind ein geringerer Kerosinverbrauch und ein verminderter Schadstoffausstoß.

Es zeigte sich hier beispielhaft der typische Zielkonflikt umweltpolitischer Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Planung von Flugrouten. Der Lärmschutz für die Bevölkerung kollidiert mit dem Ziel des Klimaschutzes.

Der Deutsche Bundestag hat durch eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes die Grundlage dafür geschaffen, bei der Festlegung von Flugrouten dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm besonders Rechnung zu tragen. Die Umgebung von Flughäfen wird immer Lärmentwicklungen ausgesetzt sein. Umso wichtiger ist es nach Einschätzung des Petitionsausschusses, bei den Abwägungsentscheidungen einen umfassenden und frühzeitigen Dialog zwischen den Betroffenen und der DFS in Gang zu setzen. Der vorgeschriebenen Beteiligung einer Fluglärmkommission kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Mitglieder des Gremiums sind neben der DFS, dem jeweiligen Flughafen und den Fluggesellschaften auch oberste Landesbehörden der jeweiligen Bundesländer sowie der betroffenen Gemeinden.

Der Petitionsausschuss stellte zwar fest, dass die An- und Abflugrouten für den Flughafen Leipzig/Halle rechtmäßig zustande gekommen sind. Der Ausschuss hatte aber Verständnis für den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, dass Flugrouten festgesetzt werden, die möglichst wenig Lärm verursachen. Deshalb empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – zu überweisen, soweit es im Rahmen der Fachaufsicht über die DFS und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung um die regelmäßige Überprüfung des Flugverkehrs und der Lärmbelastung am Flughafen Leipzig/Halle geht. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das BMVBS wird die geltenden Lärmschutzvorschriften überprüfen und die Grenzwerte anpassen, wenn diese sich als zu hoch erweisen.

2.13.6 Berücksichtigung mehrerer Lärmquellen in Birkenwerder

Die Koordinierung mehrerer großer Infrastrukturmaßnahmen fordert eine Bürgerinitiative aus dem brandenburgischen Birkenwerder.

Dort soll die A 10 auf sechs Fahrstreifen erweitert und die Bahnstrecke Berlin-Rostock ausgebaut werden. Außerdem wird in der Nähe eine Tank- und Rastanlage geplant; die parallel zur Autobahn verlaufende 220-Kilovolt-Freileitung soll auf 380 Kilovolt ausgelegt werden. Die Petenten bewerteten die einzelnen Maßnahmen als notwendig. Jedoch befürchteten sie während der Bauphase und danach eine unverhältnismäßig hohe Belastung, vor allem durch Lärm. Die absehbaren Vorhaben in ihrer zeitlichen und räumlichen Konzentration böten nicht nur die Möglichkeit, die Infrastruktur zu verbessern, sondern auch, mit den Belastungsquellen zukunftsweisend umzugehen.

Der Petitionsausschuss besuchte Birkenwerder im Juni des Berichtsjahres und ließ sich von den Petenten deren Befürchtungen schildern. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, brandenburgischer Behörden, der betroffenen Gemeinden sowie beteiligter Unternehmen erörterte der Ausschuss das Problem vor Ort. Die Mitglieder des Petitionsausschusses unterstützten die grundsätzliche Forderung der Petenten nach enger Zusammenarbeit und nach Koordinierung der Projekte.

Wie der Ausschuss feststellte, werden mit dem Ausbau der Bundesautobahn verschiedene Lärmschutzmaßnahmen realisiert. Dem Vorschlag einiger Petenten, das Autobahnstück mit einer Einhausung zu versehen und diese mit einer Photovoltaik-Anlage auszustatten, folgte der Ausschuss aus wirtschaftlichen Gründen nicht.

Gleiches galt für die Forderung der Petenten, die zu erweiternden Stromkabel als Erdkabel unter der Autobahn zu verlegen oder in die Lärmschutzwände zu integrieren. Auch diesem Vorschlag standen nach Auffassung des Ausschusses wirtschaftliche Erwägungen entgegen.

Im Rahmen des Autobahnausbaus ist außerdem vorgesehen, eine Rastanlage zu errichten. Hierzu stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Parkangebot für Lkw allgemein dringend erweitert werden muss. Der kriti-

sierte Standort blieb auch nach einer kritischen Prüfung der bestgeeignete. Die weiteren Planungen aber wurden bis zur Ermittlung aktueller Bedarfsprognosen für Lkw und Pkw zurückgestellt.

Die Überarbeitung der Bahnstrecke befindet sich in einem frühen Planungsstadium. Die Verbreiterung der Autobahn 10 an der Schnittstelle macht einen längeren Ersatzbau für die vorhandene Eisenbahnbrücke notwendig. Die Brücke ist bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zum Ausbau der Autobahn. Die Petenten forderten deshalb, den erwarteten zusätzlichen Schienenlärm in die Bewertung des Autobahnlärms einzubeziehen. Im konkreten Fall konnte die Forderung unberücksichtigt gelassen werden, denn die Ertüchtigung der Bahnstrecke für höhere Geschwindigkeiten und Achslasten betrifft erst den Abschnitt nördlich des betrachteten Bereichs. In diesem Zusammenhang wurde aber deutlich, dass bei der Bewertung von Lärm und der Konzeption von Gegenmaßnahmen jeweils der einzelne Verkehrsträger betrachtet wird. Für die Anrainer sogenannter Bündelungslagen und Schnittpunkte dürfte es deshalb oft zu unbefriedigenden Zuständen kommen. Selbst wenn die einzelnen Lärmquellen – ggf. durch Gegenmaßnahmen – auf ein nach der Papierlage erträgliches Maß reduziert bleiben, können sie sich dennoch derart ergänzen, dass für die Anwohnerschaft eine hohe Belastung entsteht.

Der Petitionsausschuss erkannte zwar an, dass die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, Straßen- und Schienenlärm zu mindern. Er erachtete es jedoch nicht als sachgerecht, die einzelnen Lärmquellen isoliert zu betrachten und zu bewerten. Die Zahl von Bündelungslagen, in denen verschiedene Lärmquellen zur Gesamtbelastung beitragen, nimmt ebenso zu wie das Verkehrsaufkommen und damit die Emissionen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Schaffung von Regelungen geht, durch die Emissionen verschiedener Lärmquellen in ihrer Gesamtheit betrachtet und zur Ermittlung von Lärmschutzansprüchen insgesamt berücksichtigt werden. Der Landesvolksvertretung Brandenburgs wurde die Petition zugeleitet, soweit es um die Koordinierung und Kommunikation der einzelnen Maßnahmen und die Benennung einer Ansprechperson für die Betroffenen ging.

Nach Einschätzung des Ausschusses zeichnet sich die geforderte Betrachtung des Gesamtlärms bei der Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ab.

2.13.7 Städtebauliche Verträge zwischen Gemeinden und Eigengesellschaften

Bei einer weiteren Eingabe ging es um die Frage, ob Gemeinden mit sogenannten Eigengesellschaften, also juristischen Personen, an denen sie beteiligt sind, Erschließungsverträge abschließen dürfen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte diese Frage im Jahr 2010 auf Grundlage der seinerzeit geltenden Fassung des Baugesetzbuches verneint. Es sei, so der Petent, zweifelhaft, ob mit dem Gesetzentwurf eine klare Regelung gefunden worden sei, die diesbezüglich Rechtssicherheit schaffe.

Der Petent bezog sich auf den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BT-Drs. 17/11468).

Der kritisierte Gesetzentwurf wurde federführend im damaligen Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beraten. Der Petitionsausschuss leitete die Zuschrift deshalb dorthin weiter. Der Fachausschuss empfahl dem Plenum die Annahme eines veränderten Gesetzentwurfes. Unter anderem wurde § 11 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Satz 3 um eine unmissverständliche Regelung ergänzt. Städtebauliche Verträge sind demnach auch zulässig zwischen Gemeinden und juristischen Personen, an denen die Gemeinden beteiligt sind. Das Plenum folgte der Empfehlung des Ausschusses. Das novellierte Baugesetzbuch trat am 21. Juni 2013 in Kraft. Die Befürchtung des Petenten, dass der Abschluss solcher Verträge nicht zulässig sein könnte, stellte sich somit als unbegründet heraus.

Aus Sicht des Petitionsausschusses zeigt sich auch an diesem Beispiel, dass rechtzeitig eingehende Vorschläge aus der Bevölkerung erfolgreich in Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden können.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gegenüber dem Jahr 2012 (459 Eingaben) gab es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit⁷ (BMU) im Jahr 2013 nur noch 391 Eingaben.

Dieser Rückgang ist zum einen auf deutlich weniger Eingaben in den Bereichen „Energiewirtschaft und Strahlenschutz“ zurückzuführen. Zum anderen trug der leichte Rückgang der Petitionen zu Fragen des Immissionsschutzes und alternativer Energiequellen sowie zu der Thematik „Umwelt und Gesundheit“ und zu dem originären Politikfeld „Naturschutz und Ökologie“ des BMU zu dieser Entwicklung bei.

Entgegen diesem Trend hat sich die Anzahl der Eingaben, die den Bereich „Wasserwirtschaft“ betreffen, im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Hintergrund dieser Entwicklung waren die Bitten und Fragen der Bürgerinnen und Bürger, die im Zusammenhang mit den Überschwemmungen an der Elbe im Juni 2013 standen. Im Vergleich zum vorigen Jahr ließ sich auch für das Politikfeld der nuklearen Ver- und Entsorgung ein leichter Zuwachs an Eingaben verzeichnen. Die Eingaben aus diesem Bereich setzten sich überwiegend mit Fragen der Standortauswahl bei der Suche nach einer Endlagerstätte für nukleare Abfälle auseinander.

Viele der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMU bezogen sich auch auf die Themengebiete „Klimaschutz und Umweltpolitik“ oder befassten sich mit Aspekten der Kreislaufwirtschaft. Die Anzahl der Eingaben aus diesen Bereichen blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

2.14.1 Forderung nach rechtlichen Regelungen zur Verminderung der künstlichen Aufhellung des Nachthimmels

Mit der Petition wurden rechtliche Regelungen sowie konkrete Maßnahmen zur Verminderung der künstlichen Aufhellung des Nachthimmels – der sogenannten Lichtverschmutzung – gefordert.

Die Eingabe wurde dahingehend begründet, dass künstliche Beleuchtung das abendliche Firmament derartig aufhelle, dass Mensch und Umwelt durch unnötige Beleuchtung beeinträchtigt und irritiert würden. Insbesondere in Großstädten sei die nächtliche Aufhellung erheblich. Um langwierige Krankheiten oder Schäden zu vermeiden, sollten konkrete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Dieses Anliegen war Gegenstand mehrerer Eingaben, in denen verschiedene Vorschläge zur Vermeidung der sogenannten Lichtverschmutzung vorgetragen werden. Zum einen wurde auf die in den Niederlanden eingesetzte Darklight-Beleuchtung verwiesen, bei der insbesondere das Licht von Brückenbeleuchtungen so gebündelt werde, dass sich hierdurch unnötige Blendungen ausschließen ließen. Der Bund oder die Bundesländer sollten daher die Kommunen durch die Vergabe von Fördermitteln oder zinslosen Krediten zu Investitionen in intelligente Abschaltssysteme oder in geeignete Straßenbeleuchtungen motivieren. Außerdem wurde auf kalifornische Küstenstädte verwiesen, die teilweise auf jedwede Form der Straßenbeleuchtung verzichteten. Auch Deutschland sollte möglichst ohne unnötige Beleuchtungen auskommen.

Bei der Petition handelte es sich um eine veröffentlichte Eingabe, die von 367 Personen unterstützt wurde und zu 19 Diskussionsbeiträgen führte. Den Petitionsausschuss erreichten zu dieser Eingabe zudem drei Mehrfachpetitionen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der deutsche Gesetzgeber den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt hat. Nach dem BImSchG gehörten Lichtimmissionen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Um den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein Beurteilungssystem zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen zur Verfügung zu stellen, hat der Länderausschuss für Immissionsschutz eine Licht-Leitlinie „Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ erarbeitet, die seit Jahren angewendet wird. Die Licht-Leitlinie sieht zurzeit vor, helle und weitreichende künstliche Lichtquellen in der freien Landschaft zu vermeiden und Licht ausschließlich in jene Bereiche zu lenken, die künstlich beleuchtet werden müssen. Aufgrund unterschiedlicher Praxiserfahrungen wird die Licht-Leitlinie gegenwärtig überarbeitet.

⁷ Seit 17.12.2013: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Weiterhin verwies der Petitionsausschuss auf den Bürgerdialog zur Nachhaltigkeit, in dem das Thema „Lichtverschmutzung“ diskutiert wurde. Das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger fand Eingang in den Fortschrittsbericht 2012 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Parallel zu laufenden Forschungsvorhaben, wie dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2010 initiierten Projekt „Verlust der Nacht“, sind bereits weitere Maßnahmen zur Verringerung der Lichtverschmutzung ergriffen worden. So rief das BMU im Jahr 2009 einen bundesweiten Wettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ aus. Das Ziel des Wettbewerbs bestand darin, Kommunen zum Austausch ihrer energieineffizienten Beleuchtungstechnik anzuregen. Die Innovativkonzepte wurden unter anderem mit Fördermitteln umgesetzt. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass bei den erfolgreich umgesetzten Projekten eine Stromeinsparung von durchschnittlich 70 Prozent erreicht werden konnte. Eine im Rahmen der LED-Leitmarktinitiative im Austausch zwischen Bundesregierung, Fachverbänden und Wissenschaft erarbeitete Hilfestellung soll es den Kommunen erlauben, die verschiedenen Beleuchtungsprodukte nicht nur hinsichtlich ihres Preises, sondern beispielsweise auch in Bezug auf Vermeidung von Einwegleuchten und Wartungskosten zu bewerten. Die genannten Fördermittel werden durch die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergänzt und ermöglichen den Kommunen eine attraktive Finanzierung von Investitionen in Beleuchtungsprojekte, die dazu dienen, unnötige Lichtabstrahlung zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass die politisch Verantwortlichen das Problem der Lichtverschmutzung erkannt haben und durch Forschungs- und Förderprojekte sowie durch eine Überarbeitung der Licht-Leitlinie konkrete Maßnahmen ergreifen, um der künstlichen Aufhellung in den Abend- und Nachtstunden entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

2.14.2 Beschränkter Einsatz bisphenolhaltiger Produkte

Mit der Petition wurde gefordert, den Einsatz von Bisphenol gesetzlich zu beschränken. Bisphenol werde häufig als Ausgangsstoff bei der Beschichtung von Thermopapier, beispielsweise für Kassenbons, Kontoauszüge oder Klebeetiketten verwendet.

Aus bisphenolhaltigen Kunststoffen würden auch zahlreiche Gegenstände des täglichen Gebrauchs hergestellt, die direkten Kontakt zu Lebensmitteln und Getränken hätten. Dieses sei von gesundheitlicher Relevanz, da der Ausgangsstoff Bisphenol unter Umständen wieder freigesetzt werden und dann gesundheitliche Schäden verursachen könne.

In der Petition wurde weiterhin ausgeführt, dass über beschichtetes Thermopapier Bisphenol in den Papierkreislauf gelange. Zudem gelange über dieses Thermopapier der Stoff auch direkt über die Haut in das Blut des menschlichen Organismus. Dieses erkläre auch die deutlich erhöhten Bisphenol-Werte bei dem Kassenspersonal in Supermärkten, die im Rahmen von Blutuntersuchungen nachgewiesen werden konnten. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung müsse daher die Belastung dieser chemischen Verbindung durch ein Verbot von Bisphenol im lebensmittelnahen Bereich reduziert werden.

Bei der Eingabe handelte es sich um eine öffentliche Petition, die von 706 Personen unterstützt wurde und zu 34 Diskussionsbeiträgen führte. Dem Petitionsausschuss lagen darüber hinaus zwei weitere sachgleiche Eingaben vor.

Der Petitionsausschuss verwies auf eine US-amerikanische Studie des National Institute of Environmental Health Sciences aus dem Jahre 2010 zum Thema „Variability and Predictors of Urinary Bisphenol A Concentrations during Pregnancy“ und die aus dem gleichen Jahr stammende Studie des schwedischen Jergrelius-Instituts „Bisfenol A i Svenska kvitton“. Beide Studien stellten bei dem Kassenspersonal eine maximal um den Faktor 2 höhere äußere bzw. auch innere Exposition gegenüber Bisphenol A als bei nicht besonders exponierten Personen fest.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass aus Sicht des Gesundheitsschutzes eine derartige Erhöhung nicht als relevant eingestuft werden kann. Er stützte seine Auffassung auf eine Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), das sich verstärkt mit den möglichen gesundheitlichen Risiken von Bisphenol auseinandergesetzt hat. Da die Hände mit diesem Stoff in der Regel nur kurzzeitig in Kontakt kommen und daher das Kassenspersonal und insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Kassenbons nur sehr geringe Mengen des Stoffes aufnehmen, bestehen nach Auffassung des BfR

keine Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung beim Hautkontakt mit Bisphenol. Der Petitionsausschuss begrüßte gleichwohl die um den Stoff Bisphenol geführte Diskussion und die daraus folgende Bereitschaft mehrerer Hersteller von Thermopapier, künftig auf die Beschichtung mit Bisphenol A zu verzichten. Abschließend hob der Petitionsausschuss hervor, dass die Bundesstelle für Chemikalien als die für die europäische Chemikalienverordnung REACH zuständige deutsche Behörde zu Beginn des Jahres 2012 u. a. Bisphenol A in den Aktionsplan zur Stoffbewertung aufgenommen hat und die Bewertung seitdem selbst übernimmt. Dabei werden alle vorliegenden Informationen über den Stoff geprüft.

Nach Artikel 48 REACH sind nach Abschluss der Stoffbewertung ggf. Vorschläge zu weiteren Regulierungsmaßnahmen zu erstellen. Insofern wird geprüft, ob die Aufnahme von Bisphenol A in die Liste der besorgniserregenden Stoffe empfohlen werden oder ein Beschränkungsvorschlag unterbreitet werden soll. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.14.3 Importverbot für geschützte Tier- und Holzarten

Mit der Eingabe wurde gefordert, dass der Import von geschützten Tier- und Holzarten, weder in der EU noch in Deutschland toleriert werden dürfe.

In der Eingabe wurde ausgeführt, dass Lizenzen zum Roden von Tropenholz gefälscht würden und die Echtheit der Zertifikate in deutschen Häfen wie beispielsweise Hamburg nicht geprüft werde. Hinsichtlich des Umgangs mit geschützten Tierarten verwies die Petition insbesondere auf den Wal- und Delfinfang, der in Japan trotz internationaler Ächtung regelmäßig stattfindet.

Es handelte sich um eine öffentliche Petition, die von 1.075 Personen unterstützt/ mitgezeichnet wurde und zu 27 Diskussionsbeiträgen führte.

Soweit die Petition ein Verbot von Tropenholzimporten nach Deutschland forderte, stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Ein- und Ausfuhr von Holz und Holzprodukten einer handelspolitischen Regelung unterliege, die gemäß Artikels 207 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) – ex-Artikel 133 EG-Vertrag – zum Primärrecht der EU zählt.

Der Petitionsausschuss hob jedoch hervor, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit Langem ein Problembewusstsein bezüglich des mit der Petition verfolgten Anliegens vorhanden ist und zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages sowie zur Verbreitung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf europäischer Ebene entscheidende Verordnungen auf den Weg gebracht werden konnten.

Der Petitionsausschuss verwies auf die im Jahr 2005 verabschiedete FLEGT-Verordnung, die für „Forest Law Enforcement, Governance and Trade“ und somit für „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ stehe. Auf dieser Grundlage wird insbesondere mit den Holz produzierenden Staaten in Asien und Afrika sukzessiv ein freiwilliges Partnerschaftsübereinkommen mit einem Import-Genehmigungssystem angestrebt und ein System zur Überprüfung der Legalität des Holzeinschlages aufgebaut. Ergänzend wurde am 2. Dezember 2010 mit der Novellierung der Holzhandelsverordnung (Verordnung EU Nummer 995/2010) eine weitere wirksame Maßnahme gegen den illegalen Holzeinschlag ergriffen. Mit der Novelle wird nicht nur die Vermarktung von illegal eingeschlagenem Holz verboten, sie verpflichtet ab dem Jahr 2013 auch alle Marktteilnehmer, die innerhalb der EU Holz oder Holzprodukte erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Im Zuge dieser Entwicklung ist am 15. Juli 2011 in Deutschland das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz in Kraft getreten. Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz regelt die nationalen Kontrollen von Holzeinfuhren aus Ländern, die mit der EU Partnerschaftsabkommen gegen den illegalen Holzeinschlag abgeschlossen haben, und stattet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Eingriffsbefugnissen aus.

Der Petitionsausschuss vertrat schließlich die Auffassung, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Problembewusstsein für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages sowie für den Gedanken einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf europäischer Ebene erfolgreich Gehör verschaffen konnte. Mit den genannten Verordnungen hat sich die Bundesrepublik Deutschland somit letztendlich auch auf nationaler Ebene mit Erfolg für eine effektive Umsetzung des geäußerten Anliegens einsetzen können.

Soweit in der Eingabe der Import von Wal- und Delfinfleisch kritisiert wurde, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass Wale und Delfine nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen und nach den europarechtlichen Regelungen nicht zu kommerziellen Zwecken in die EU und damit nicht nach Deutschland eingeführt werden dürften. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht der Petitionsausschuss davon aus, dass diese Einfuhrverbote grundsätzlich eingehalten werden. Deutschland setzt sich überdies für die Beibehaltung des von der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) beschlossenen Moratoriums für den kommerziellen Walfang sowie für eine Fortsetzung und Verbesserung des internationalen Schutzes der Wale aktiv ein. Bei den IWC-Jahrestagungen bringt Deutschland zusammen mit anderen Walschutzländern seine ablehnende Haltung zu den sogenannten wissenschaftlichen Walfangaktivitäten Japans, aber auch Norwegens und Islands, regelmäßig zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang wurde eine Resolution verabschiedet, in der die Fragwürdigkeit der japanischen Programme erneut betont und Japan aufgefordert wurde, auf diese Programme zu verzichten.

Der Petitionsausschuss stellte abschließend fest, dass ein Import von Wal- und Delfinfleisch bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage verboten ist und die Eingabe insofern bereits umgesetzt werden konnte. Darüber hinaus wird der Walfang von der Bundesrepublik Deutschland geächtet.

Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da den beiden Anliegen in der Zwischenzeit entsprochen worden ist.

2.14.4 Unterirdische Einlagerung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken

Die Petition richtete sich gegen die unterirdische Einlagerung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken.

Die Eingabe wurde damit begründet, dass die Industrie im Zuge des Klimawandels nach technologischen Möglichkeiten zur Abscheidung und dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid-Emissionen (Carbon Dioxid Capture and Storage – CCS) im Untergrund suche. Damit werde der weitere Betrieb von Kohlekraftwerken auf Kosten eines effektiven Umweltschutzes möglich. Unverantwortlich sei, dass sich die Industrie durch Nutzung der CCS-Technologie von der Pflicht zum Kauf von Kohlendioxid-Verschmutzungszertifikaten befreien könne. In der Petition wurde weiterhin die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass mit dem Einsatz von CCS-Technik der dringend notwendige Innovationsdruck, regenerative Energien zu forcieren, ausbliebe und damit auch die Weltmarktposition Deutschlands im Bereich erneuerbarer Energien gefährdet werde. In der Petition kam auch die Sorge zum Ausdruck, dass es im Zusammenhang mit einer unterirdischen Speicherung von Kohlendioxid zu einer Grundwasserverunreinigung kommen könne mit elementaren Gefahren für Menschen und Natur.

Bei der Eingabe handelte es sich um eine veröffentlichte Petition, die von 398 Mitzeichnenden unterstützt wurde und zu 19 Diskussionsbeiträgen anregte. Zu dieser Eingabe wurden an den Petitionsausschuss zudem zwölf Mehrfachpetitionen herangetragen, die wegen des Sachzusammenhangs in eine gemeinsame parlamentarische Beschlussfassung mündeten.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Zukunft der Energieversorgung in Deutschland Gegenstand aktueller politischer und gesellschaftlicher Diskussionen sei. In diesem Zusammenhang würden auch die Auswirkungen fossiler Energieträger auf Umwelt und Klima diskutiert, da bei der Umwandlung der fossilen Energieträger neben Stickoxid- und Schwefeldioxidemissionen insbesondere auch Kohlendioxid-Emissionen entstehen, die sich gesundheitsschädlich auswirken und zur Versauerung von Böden und Oberflächengewässern sowie zur Schädigung der Ozonschicht beitragen. Filteranlagen haben die Luftschadstoffemissionen von Kraftwerken in den vergangenen zwanzig Jahren erheblich reduziert. Dennoch ist nach Auffassung des Umweltbundesamtes die Energiewirtschaft eine der größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen in Deutschland. Der Petitionsausschuss begrüßte zunächst, dass im Zuge der Energiewende zum 1. Januar 2012 das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) in Kraft getreten ist. Durch die Novelle sind die Ziele des Energiekonzeptes für den Stromsektor im EEG verankert. Demnach solle der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch sukzessiv ansteigen und im Jahr 2050 mindestens 80 Prozent betragen. Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss keine Bedrohung der Weltmarktposition Deutschlands auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien durch den Einsatz der CCS-Technologie erkennen.

Der Petitionsausschuss begrüßte weiterhin alle Maßnahmen zur Minderung der Kohlendioxidemissionen und verwies an dieser Stelle auf das am 25. Juni 2009 in Kraft getretene EU-Klimapaket. Darin haben sich die

europäischen Mitgliedstaaten bereits vor Abschluss eines Nachfolgeabkommens für das Kyoto-Protokoll auf verbindliche Emissionsziele für die Zeit nach dem Jahr 2012 verpflichtet. Bis zum Jahr 2020 muss demnach der Treibhausgasausstoß der Europäischen Union gegenüber dem Jahr 1990 um 20 Prozent reduziert werden.

Um die negative Klimawirkung fossiler Kraftwerke zu verringern, wird als technologische Option auch die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid in geologischen Gesteinsformationen diskutiert. Auf europäischer Ebene regelte seit dem 25. Juni 2009 die Richtlinie über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid die Auswahl, die Genehmigungsverfahren und den Betrieb von Kohlendioxid-Speichern. Am 27. Juni 2012 verständigte sich der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat darauf, zunächst die Erforschung, Erprobung und Demonstration der sogenannten CCS-Technologien zu regeln. Auf Wunsch der Bundesländer ist die neue CCS-Technologie auf Speicher beschränkt, die jährlich nicht mehr als 1,3 Millionen Tonnen Kohlendioxid einlagern. Insgesamt ist die Höchstspeichermenge in Deutschland auf vier Millionen Tonnen begrenzt. Die Betreiberverantwortung nach Stilllegung einer Speicheranlage wurde auf 40 Jahre festgelegt. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Bundesländer gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid bei der Gebietsauswahl zu Positiv- und Negativausweisungen von Gebieten für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid ermächtigt werden. In diesem Zusammenhang wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass in Deutschland gegenwärtig kein Projekt zur Demonstration und Erprobung der CCS-Technologie besteht. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, der die Bundesregierung berät, gelangte in seinem Sondergutachten „Wege zu 100 Prozent erneuerbarer Stromversorgung“ vom Januar 2011 zu der Einschätzung, dass sich die CCS-Technologie noch im Entwicklungsstadium befindet und als Gesamtprozesskette vermutlich nicht vor dem Jahr 2030 kommerziell einsetzbar sein wird. So sei beispielsweise zu erforschen, inwieweit mit der Kohlendioxid-Abscheidung der Wirkungsgrad der Kraftwerke verringert werden könnte. Dies würde wiederum einen erhöhten Brennstoffbedarf nach sich ziehen. Auch seien die Baumaßnahmen der notwendigen Infrastruktur für die CCS-Technologie, insbesondere der Pipelines für den Transport des Kohlendioxids von den Kraftwerken zu den Speicherstätten, zu berücksichtigen. Unzureichend geklärt sei auch, wie sich die Lagerung von Kohlendioxid im Erdreich auf zukünftige Projekte der Untergrundnutzung auswirken würde. Weiterhin sorgten sich Anwohner, dass die Stigmatisierung einer Region als Kohlendioxid-Deponie einen nicht absehbaren Imageschaden für die Menschen und ihre Region mit Folgen für die demografische Entwicklung, für Tourismus und Landwirtschaft mit sich bringen würde.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Einschätzung, dass die CCS-Technologie auf ihre wirtschaftliche und technische Machbarkeit sowie auf ihre Unbedenklichkeit für die jetzigen und zukünftigen Generationen hin überprüft werden muss. Abschließend wies er darauf hin, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union am 3. April 2013 eine Mitteilung zur Zukunft der Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung in Europa übersandt hat. Die Kommission führte darin aus, dass sich die großtechnische CCS-Demonstration innerhalb der Europäischen Union trotz erheblicher Unterstützung durch die Europäische Union verzögere. Nach Auffassung der Kommission liege es im Interesse der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, dass die Stromerzeuger und die Industrie in der Europäischen Union Erfahrungen mit der Entwicklung von CCS bis zur großtechnischen Einführung sammeln, um Kosten zu senken und übertragbares Wissen über das Potenzial von CCS zu generieren. Zudem dürfe die Diskussion über CCS nicht auf Kohlekraftwerke verkürzt werden. Prozessbedingt würden in der Eisen-, Stahl- und Zementindustrie Kohlendioxid-Emissionen anfallen, die mithilfe von CCS erheblich reduziert werden könnten. CCS stelle somit eine sogenannte Multi-use-Option dar, die mit Blick auf die Klimaschutzziele nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Die Europäische Kommission befürchtet, dass die europäische Industrie bei weiteren Verzögerungen letztlich CCS-Technologien künftig aus Ländern außerhalb der Europäischen Union beziehen müsse. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im April 2013 eine zweite Aufforderung veröffentlicht, im Rahmen des Programmes NER300 Vorschläge für Demonstrationsprojekte zur Senkung von Kohlendioxid-Emissionen und zur Förderung innovativer Technologien für erneuerbare Energien einzureichen.

Nach dem Dargelegten sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Eingabe - insbesondere mit Blick auf die „Multi-Use-Option“ von CCS - den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14.5 Keine Mehrkosten für die Betreiber von Photovoltaikanlagen durch Nachrüstungs- pflicht

Mit der Petition wurde gefordert, durch eine Nachrüstpungspflicht drohende Mehrkosten für Betreiber von Photovoltaikanlagen zu verhindern.

Die Eingabe wurde damit begründet, dass seit dem Jahr 2005 in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von rund 12 Gigawatt in Betrieb gegangen seien, die sich nach den Anschlussbedingungen der Netzbetreiber automatisch vom Netz trennen würden, sobald eine Netzfrequenz von mehr als 50,2 Hertz überschritten werde. Diese Regelung könne bei plötzlichem Wegfall großer Mengen an Solarstrom zu Stromausfällen führen. Das Problem werde sei Mai 2011 bei den neu installierten Anlagen am Niederspannungsnetz durch eine dynamische Frequenzanpassung gelöst. Allerdings seien zwischen den Jahren 2012 und 2014 nahezu 315.000 Photovoltaikanlagen nachzurüsten. Die Petenten befürchteten, es könne im Zuge der Nachrüstung zu einer einseitigen finanziellen Belastung der Betreiber von Photovoltaikanlagen kommen.

Die Eingabe schlieÙe sich der Solarwirtschaft an, die sich für eine strikte Anwendung des Verursacherprinzips und für den unbedingten Vertrauensschutz der Investitionen in Photovoltaikanlagen einsetze. Diese Investitionen seien in der Regel ohne Nachrüstkosten kalkuliert worden.

In der Petition wurde daher gefordert, die anfallenden Kosten über die Netzentgelte auf alle Netznutzer umzulegen, da diese gleichermaßen von der gestiegenen Versorgungssicherheit profitierten.

Bei der Eingabe handelte es sich um eine veröffentlichte Petition, die von 158 Mitzeichnenden unterstützt wurde und die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu 25 Diskussionsbeiträgen führte. Den Petitionsausschuss erreichten zu diesem Vorbringen zwei Mehrfachpetitionen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die ab dem 1. September 2005 angeschlossenen Photovoltaikanlagen derzeit noch mit einer Überfrequenz-Abschaltung ausgestattet sind, die Solarstromanlagen bei Überschreiten einer Netzfrequenz von 50,2 Hertz sofort vom Netz trennen. Dies kann bei einem größeren Netzfehler an einem sonnigen Tag zu einem plötzlichen Wegfall von bis zu 14 Gigawatt Solarleistung führen. Die Regelreserve, die solche Schwankungen ausgleichen solle, beträgt für Europa aber lediglich 3 Gigawatt. Daher besteht die Gefahr von großflächigen Netzausfällen, die ein ernst zu nehmendes Risiko für die gesamte Netzstabilität in Europa darstellen. Für Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. Mai 2011 in Betrieb genommen wurden, gilt deswegen bereits eine neue Regelung. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass Altanlagen, die vor dem 1. Mai 2011 ans Netz angeschlossen wurden, zügig nachgerüstet werden müssen. Der Deutsche Bundestag hat unter anderem zur Regelung dieser Frage am 29. März 2012 ein Gesetz zur Änderung des EEG verabschiedet. Dieses sieht vor, dass gemäß § 35 Absatz 1b der EEG-Novelle die Kosten für die Umrüstung von EEG-Anlagen zur Wirkleistungsreduzierung ab einem Frequenzbereich von 50,2 Hertz je zur Hälfte über die Netzentgelte und die EEG-Umlage getragen werden.

Da der Bundesrat am 11. Mai 2012 bezüglich der Anpassung der Photovoltaikvergütung den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat angerufen hatte, konnte die EEG-Novelle erst im August 2012 verkündet werden. Die EEG-Novelle trat bezüglich des § 35 Absatz 1b unverändert rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft. Der Petitionsausschuss machte ferner darauf aufmerksam, dass die Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes dazu beiträgt, eine Gefährdung der Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlungsenergie bei Über- und Unterfrequenzen zu vermeiden. Der Bundesrat erteilte am 15. Juni 2012 seine Zustimmung zur Systemstabilitäts-Verordnung, die Verordnung trat am 26. Juli 2012 in Kraft.

Nach den dargelegten Ausführungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen, die Kosten der Umrüstung nicht den Betreibern von Photovoltaikanlagen aufzuerlegen, entsprochen worden ist. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.6 Neuregelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Konsequenz aus der Katastrophe im japanischen Fukushima im April 2011

Die Katastrophe im japanischen Fukushima im April 2011 war Anlass für eine Petition, in der gefordert wurde, die dezentrale Stromversorgung bei der Neuregelung des Rechtsrahmens für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien konsequent voranzubringen.

Es müsse eine wahrheitsgemäße Bestandsaufnahme der Gefahren geben, die mit der Nutzung von Kernenergie einhergehen. Auch müssten bestehende Sicherheitsmängel von atomaren Kraftwerken benannt und behoben werden. Die Neuregelung des Rechtsrahmens für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordere, interessenbelastete Fehlinformationen zu verwerfen und zugleich alle relevanten Gutachten systematisch zu berücksichtigen. Die Petenten forderten zudem eine verständliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“. Die Transparenz der Diskussion solle - ähnlich wie bei „Stuttgart 21“ – durch Fernsehübertragungen gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Forderung nach einer wahrheitsgemäßen Bestandsaufnahme durch eine Stärken-, Schwächen- sowie Chancen- und Risikoanalyse wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die nach den Ereignissen im japanischen Fukushima gegründete Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Kernkraft und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren Energien angestoßen hat.

Die Bürgerinnen und Bürger konnten den Gesprächsverlauf der Kommission zwar nicht – wie in der Petition gefordert – analog zum Modell „Stuttgart 21“ im Fernsehen verfolgen. Der Vorsitzende der Ethikkommission hat die Ergebnisse aber auf nachvollziehbare und transparente Weise begründet.

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2011 nicht zuletzt auf dieser Grundlage das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beschlossen und damit der in der Petition enthaltenen Forderung entsprochen, die Laufzeitverlängerung für deutsche Kernkraftwerke zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Forderung offenkundige Sicherheitsmängel der deutschen Kernkraftwerke zu beheben, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Lichte der Erkenntnisse aus Japan eine umgehende Überprüfung der Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Atomaufsichtsbehörden der Länder veranlasst worden ist. Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf seiner Sitzung am 24./25. März 2011 dazu aufgerufen, die Sicherheit aller kerntechnischen Anlagen der Europäischen Union mittels einer umfassenden und transparenten Risiko- und Sicherheitsbewertung („Stresstest“) zu überprüfen. Am 4. Oktober 2012 hat die Europäische Kommission das Ergebnis des ersten europaweiten Stresstests von kerntechnischen Anlagen präsentiert. Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Juni 2014 über die Umsetzung der Stresstestempfehlungen Bericht zu erstatten. Parallel hat die Kommission den bestehenden europäischen Rechtsrahmen für nukleare Sicherheit überprüft und wird Änderungen vorschlagen, um den Erkenntnissen gerecht zu werden, die bei den Stresstests und dem Unfall von Fukushima gewonnen wurden.

Der Petitionsausschuss führte weiterhin aus, dass der Deutsche Bundestag die Energiewende in Deutschland mit verschiedenen Gesetzen eingeleitet hat, und zwar mit dem „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“, mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG Novelle 2012)“ und mit vier weiteren Gesetzen. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Bundesrat dieses Gesetzespaket am 8. Juli 2011 im Wesentlichen gebilligt hat.

Auf dieser Grundlage entscheiden heute private Unternehmen oder kommunale Akteure über den Bau von Kraftwerken oder auch von Stromleitungen. Die Höhe der Einspeisevergütung für verschiedene Technologien im EEG richtet sich dabei vor allem nach dem Entwicklungspotenzial der Technologien und dem Ziel, die Marktreife zu erreichen. Um Fehlentwicklungen möglichst zu vermeiden, werden regelmäßige Erfahrungs- und Monitoringberichte zum EEG erstellt. Auf dieser Basis wird das Gesetz dann anschließend novelliert.

Hinsichtlich der Forderung nach einer dezentralen Stromversorgung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Energieversorgung in Deutschland in Zukunft zentral und dezentral erfolgen wird. Die dezentrale Strom- und Wärmeproduktion auf Basis erneuerbarer Energien wird dabei insbesondere in Verbindung mit dem Ausbau sogenannter intelligenter Netze („Smart Grids“) und verschiedenen Ansätzen zum Lastmanagement wachsen. An dieser Stelle verwies der Petitionsausschuss auf eine unabhängige Studie des Umweltbundesam-

tes mit dem Titel „Modellierung einer vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgung im Jahr 2050 in autarken, dezentralen Strukturen“. Der Petitionsausschuss hob in diesem Zusammenhang auch hervor, dass die Bundesregierung kommunale Aktivitäten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative unterstützt, wie z. B. die finanzielle Förderung des Projektes „100%-Erneuerbare-Energien-Regionen“ und der Plattform www.kommunal-erneuerbar.de.

Abschließend machte der Petitionsausschuss auf das vom Deutschen Bundestag am 8. November 2012 verabschiedete „Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas“ aufmerksam. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher soll diese zentrale Sammelstelle in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur eine transparente und wettbewerbskonforme Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Strom und Gas auf Großhandelsebene sicherstellen.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass dem Anliegen mit dem „Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ teilweise entsprochen worden ist. Auch wird eine aus zentralen und dezentralen Strukturen bestehende Energieversorgung angestrebt. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.14.7 „Reference Embryo“ zur Verbesserung im Strahlenschutz

Mit der Petition wurde eine Verbesserung im Strahlenschutz durch Einführung eines „Reference Embryos“ gefordert.

Die Petentinnen und Petenten führten aus, dass eine vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Auftrag gegebene und im Dezember 2007 veröffentlichte „Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kraftwerken“ (KiKK-Studie) ergeben habe, dass Kleinkinder unter fünf Jahren umso häufiger an Krebs, besonders an Leukämie erkrankten, je näher sie an einem Kernkraftwerk wohnten. Daraus seien bislang keine politischen Konsequenzen gezogen worden. Es werde zwar behauptet, dass die radioaktiven Emissionen aus den Kernkraftwerken um den Faktor 1.000 zu gering seien, um als Ursache der Krebserkrankung gelten zu können. Es gebe jedoch viele Hinweise, die diese Behauptung entkräfteten. So gelte es als wahrscheinlich, dass die Grundlagen der in der KiKK-Studie festgestellten Erhöhung der Leukämiefälle schon in der Embryonalphase der kranken Kinder gelegt worden seien.

Seit 1974 werde im Strahlenschutz von der Internationalen Strahlenschutzkommission der „Reference Man“ als hypothetisches Objekt für alle Strahlenschutz-Standards verwendet. Zugrunde gelegt werde ein gesunder Mann mit einem Durchschnittsalter von 25 bis 30 Jahren und einem Gewicht von 75 Kilogramm, der über ein intaktes Immunsystem und optimale Zellreparaturmechanismen verfüge.

Das Festhalten der Internationalen Strahlenschutzkommission an diesem „Reference Man“ verhindere wirksamen Strahlenschutz insbesondere für Kinder und Embryos. Dass der Embryo gefährdeter sei als ein hypothetisch erwachsenes Rechenmodell, liege am schnellen Wachstum und der damit verbundenen hohen Zellteilungsrate. In der Teilung befindliche Zellen würden stärkere Strahlenschäden als Zellen in der Ruhephase erleiden. Die Petition forderte daher, dass sich der Strahlenschutz auf einen „Reference Embryo“ beziehen müsse.

Bei der Eingabe handelte es sich um eine veröffentlichte Petition, die von 1.501 Mitzeichnenden unterstützt wurde und zu 172 Diskussionsbeiträgen führte. Des Weiteren erreichten den Petitionsausschuss zu dem Anliegen 34 Mehrfachpetitionen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass es seit Beginn der Nutzung der Kernenergie Diskussionen um deren negative Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung gibt. Das Deutsche Kinderkrebsregister wurde – ausgehend von englischen Berichten über eine Häufung von Leukämie-Erkrankungen bei Kindern, die in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen wohnen – mit der Durchführung von zwei Studien beauftragt, um die Krebserkrankungsraten im 15-Kilometer-Umkreis westdeutscher Kernkraftwerke im Vergleich zu den Erkrankungsraten anderer Regionen zu untersuchen. Die Analysen ergaben, dass im Gegensatz zu den englischen Untersuchungen in der Umgebung von deutschen Kernkraftwerken keine erhöhte Krebserkrankungsrate bei Kindern zu verzeichnen ist. Allerdings ist im 5-Kilometer-Umkreis die Erkrankungsrate für Leukämie bei Kindern unter fünf Jahren statistisch auffällig erhöht. Dies betrifft besonders Regionen um Kernkraftwerke, die bereits vor 1970 in Betrieb genommen wurden.

Das BfS hat weiterhin im Rahmen einer methodisch anspruchsvolleren Studie – einer sogenannten Fall-Kontroll-Studie –, die beim Deutschen Kinderkrebsregister in Auftrag gegeben worden ist, nicht nur die Erkrankungshäufigkeiten in unterschiedlichen Regionen miteinander verglichen, sondern auch erkrankte Kinder und Kontrollkinder in derselben Region, die den erkrankten Kindern nach dem Zufallsprinzip nach Alter und Geschlecht zugeordnet wurden. In dieser sogenannten KiKK-Studie sind alle dem Deutschen Kinderkrebsregister zwischen 1980 und 2003 gemeldeten Kinder mit diagnostizierten Krebserkrankungen betrachtet worden, die zum Diagnosezeitpunkt in den festgelegten Regionen um die deutschen Kernkraftwerkstandorte wohnten und unter fünf Jahre alt waren. Die Strahlenschutzkommission (SSK) hat das BMU über das Ergebnis der KiKK-Studie informiert. Es ist festgestellt worden, dass in dem betreffenden Zeitraum 20 der 5.893 Leukämie-Erkrankungen von Kindern unter fünf Jahren in ganz Deutschland auf das Wohnen im 5-Kilometer-Umkreis zurückzuführen waren, das sind 0,8 Fälle pro Jahr. Eine Auswertung nach Umkreisen zeigt, dass Leukämie-Erkrankungen im Nahbereich, d. h. innerhalb des 5-Kilometer-Umkreises um den Kernkraftwerkstandort, jedoch signifikant häufiger auftreten als in den jeweiligen Bereichen außerhalb dieses Umkreises. Eine wissenschaftlich nachvollziehbare Ursache für diese Beobachtung gibt es nach Auffassung der SSK jedoch nicht, weil die Strahlenexposition der Kernkraftwerke viel zu gering sei, um Leukämie auslösen zu können.

Der Petitionsausschuss schloss sich daher der Auffassung von BMU, SSK und dem Deutschen Kinderkrebsregister an, die auf Basis dieser wissenschaftlichen Überprüfungen keinen Anlass für neue Maßnahmen im Strahlenschutz, wie z.B. schärfere Grenzwertregelungen, in der Umgebung der deutschen Kernkraftwerke sehen.

In Bezug auf die Forderung, den Referenz-Maßstab im Strahlenschutz zu verändern, gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung am 14. März 2001 der Schutz des Menschen vor radioaktiver Strahlung auf eine neue Grundlage gestellt worden ist. Eine zentrale Neuregelung stellt die Absenkung der Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung von 1,5 auf 1 Millisievert aufgrund der Neubewertung des Strahlenrisikos durch die Internationalen Strahlenschutz-Kommission dar. Zudem gibt es in der Strahlenschutzverordnung unterschiedliche Referenz-Personen, so auch Babys und Kinder. Zur Berechnung der Strahlenexposition dienen die Dosiskoeffizienten, die in der Anlage zum Bundesanzeiger Nummer 160 a und b vom 28. August 2001 veröffentlicht wurden. Inzwischen liegen auch Dosiskoeffizienten für Embryos und Föten vor. Die Einführung eines Referenzwertes für Embryos und Föten wird auf europäischer Ebene behandelt.

Abschließend hob der Petitionsausschuss hervor, dass die Häufung von Leukämie-Erkrankungen im 5-Kilometer-Umkreis von Kernkraftwerken bisher wissenschaftlich nicht erklärbar ist. Die Experten gehen daher von einem multifaktoriellen Geschehen aus, an dem vermutlich genetische sowie Umweltfaktoren mitwirken. Zugleich wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich konkrete Präventionsmaßnahmen bei der Bekämpfung von kindlichen Krebserkrankungen nur dann sinnvoll vorschlagen lassen, wenn deren Ursachen hinreichend geklärt sind. Vor diesem Hintergrund unterstützte der Petitionsausschuss, dass das BfS auf Veranlassung des BMU gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Forschungsprojekt prüfe, um auf Grundlage bisheriger Kenntnisse bestehende Wissenslücken bei der Identifizierung der Ursachen von Krebserkrankungen bei Kindern zu vermindern. Das Projekt soll von europäischer Seite kofinanziert werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die politisch Verantwortlichen aller Ebenen das in der Petition formulierte Anliegen erkannt haben und bereits entsprechende Maßnahmen ergreifen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 255 Eingaben gegenüber 2012 mit 230 Eingaben leicht angestiegen.

Ein Schwerpunkt dieser Eingaben lag auf dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt wird. Gegenstand der meisten Anliegen war – wie in den Vorjahren – das Verfahren über die Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG. Aber

auch die Vergabe und Finanzierung von Forschungsvorhaben, die in die Zuständigkeit des BMBF fallen, wurden vermehrt von den Petentinnen und Petenten thematisiert.

Wie in den Vorjahren mussten zahlreiche Petitionen zum Schulwesen wegen der Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich an die Länder überwiesen werden. Eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, die Hoheit über den Bildungsbereich auf den Bund zu übertragen, wurde den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um weitere Verbesserungen im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich zu erreichen.

2.15.1 Probleme bei der BAföG-Bewilligung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil sein Antrag auf Zahlung von Leistungen nach dem BAföG abgelehnt worden war. Er führte aus, dass er für seine klinischen Praxissemester in Deutschland, die er im Rahmen seines Medizinstudiums an einer ungarischen Universität absolviere, keine Ausbildungsförderung erhalte. Der Antrag für diesen Ausbildungsabschnitt sei vom zuständigen Studentenwerk abgelehnt worden. Diese Ablehnung könne er nicht verstehen. Seit September 2012 sei für Studenten im fünften Studienjahr eine grenzüberschreitende Kooperation zwischen der Medizinischen Fakultät in Ungarn und dem Evangelischen Krankenhaus in Bielefeld vorgesehen. Während dieses Ausbildungsabschnitts in Deutschland sei er weiterhin an der ungarischen Universität immatrikuliert. Auf das BAföG sei er dringend angewiesen. Eine anderweitige finanzielle Unterstützung erhalte er nicht.

Der Petitionsausschuss erbat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Bundesregierung. Dabei stellte sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Förderung des Praxissemesters am Evangelischen Krankenhaus in Bielefeld als Auslandsausbildung zwar nicht vorliegen, da der Petent keine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besucht. In einem solchen Fall, in dem eine Inlandsausbildung im Rahmen einer Auslandsausbildung betrieben wird, die auf das Auslandsstudium angerechnet werden kann, ist jedoch Inlandsförderung zu leisten. Das BMBF, das für Leistungen nach dem BAföG zuständig ist, sagte zu, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Dem Widerspruch des Petenten gegen die ablehnende Entscheidung des Studentenwerks soll abgeholfen werden.

Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Dem Anliegen des Petenten ist mit Unterstützung des Petitionsausschusses voll entsprochen worden.

2.15.2 Zahlung von BAföG nach Verlagerung des Studienschwerpunktes

Eine Petentin führte aus, dass ihr das Amt für Ausbildungsförderung die BAföG-Zahlung verweigere. Sie wisse nicht mehr, wie sie ihr Studium finanzieren solle. Ihre Ersparnisse seien aufgebraucht. Zur Begründung ihres Anliegens führte die Petentin aus, dass sie im März 2010 das Studium „Tourismusmanagement“ an der Hochschule Heilbronn aufgenommen habe. Im letzten Semester habe sie ihren Studienschwerpunkt verlagert und sich entschieden, „Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien“ zu studieren. Die beiden Studiengänge seien sich sehr ähnlich. Daraufhin sei die Zahlung von BAföG wegen eines Fachrichtungswechsels eingestellt worden. Ihrer Auffassung nach handele es sich jedoch nicht um einen Fachrichtungswechsel, sondern um eine Schwerpunktverlagerung, welche auf die Förderung keinen Einfluss haben dürfe. Schließlich habe sie alle bisher erbrachten Leistungen angerechnet bekommen. Die entsprechenden Nachweise habe sie – soweit es ihr möglich war bzw. ihr diese durch die Hochschule ausgehändigt wurden – dem Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt. Sie bitte um Unterstützung des Petitionsausschusses.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung bat er das Amt für Ausbildungsförderung um eine Stellungnahme und konnte erreichen, dass es sich dazu mit der Hochschule selbst in Verbindung setzte. Der Hochschule war es möglich, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Das Amt für Ausbildungsförderung gelangte daraufhin zu der Entscheidung, dass eine Schwerpunktverlagerung vorliege, die sich nicht auf die Förderung auswirke. Der Petentin konnte durch das Petitionsverfahren geholfen werden.

2.15.3 Befreiung von der Rückzahlungspflicht von BAföG-Leistungen

Die Petentin schilderte, dass 1995 bei ihr die Diagnose Multiple Sklerose gestellt worden sei. Sie beziehe eine volle Erwerbsminderungsrente und aufgrund ihrer Erkrankung bestehe keine Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit. Jedes Jahr habe sie beim Bundesverwaltungsamt einen Antrag auf Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung gestellt. Im Juli 2012 sei ihr Antrag auf Erlass der Darlehensschuld abgelehnt worden. Aus gesundheitlichen Gründen – sie habe zu diesem Zeitpunkt einen heftigen Krankheitsschub erlitten – habe sie hiergegen keinen Widerspruch eingelegt. Vor dem Hintergrund ihrer schweren Erkrankung und der mangelnden Aussicht auf Verbesserung bat sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petentin seit 2003 durchgehend von der Rückzahlung des BAföG-Darlehens freigestellt worden war. Aufgrund dieser mehrjährigen zinslosen Freistellung von der Rückzahlungspflicht wurde der Antrag auf Erlass der Darlehensschuld durch des Bundesverwaltungsamt im Jahr 2012 zu Recht abgelehnt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte die Petentin jedoch ein aktuelles ärztliches Gutachten vorgelegen, dass ihre Gesundheit und Rückkehr in das Erwerbsleben definitiv ausschloss. Gemäß diesem Gutachten seien seit der Diagnosefeststellung im Jahr 1995 pro Jahr zwei bis drei Krankheitsschübe aufgetreten, die zu einer ständigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt hätten. Durch dieses fachärztliche Gutachten wurde eine besondere Härte nachgewiesen, die für eine unbefristete Niederschlagung des Darlehens nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung vorausgesetzt wird. Das Bundesverwaltungsamt hat daraufhin den Rückforderungsanspruch des Darlehens in voller Höhe endgültig niedergeschlagen. Die Darlehenseinziehung wird zur Erleichterung der Petentin bei unverändert bleibender Sachlage nicht mehr betrieben. Der Petentin konnte also durch das Petitionsverfahren geholfen werden.

2.15.4 Verlängerung der Frist zur Abgabe eines Prüfungszeugnisses

Der Petent führte aus, dass er Anfang 2009 eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für eine Fortbildung im Fernlehrgang zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Elektrotechnik beantragt habe. Diese Förderung für den Zeitraum März 2009 bis September 2012 sei unter der auflösenden Bedingung bewilligt worden, dass innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Prüfungszeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen sei. Bereits im Juni 2011 informierte er das zuständige Amt für Ausbildungsförderung darüber, dass er eine Fristverlängerung für die Abgabe der geforderten Dokumente benötige, da er durch einen berufsbedingten Umzug erst im Juni 2013 an der staatlichen Prüfung teilnehmen könne. Diese Fristverlängerung sei ihm nicht gewährt worden, eine Entscheidung, die er nicht verstehe. Schließlich gehe es ihm nicht um eine finanzielle Weiterförderung der Aufstiegsfortbildung, sondern nur um eine Verlängerung der Abgabefrist, da sich sein Fernlehrgang verlängert habe. Er bat deshalb um Unterstützung des Petitionsausschusses.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Nach einer rechtlichen Überprüfung wurde das zuständige Amt für Ausbildungsförderung angewiesen, dem Petenten mitzuteilen, dass auf die Vorlage der geforderten Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet wird. Dem Anliegen des Petenten wurde mit Unterstützung des Petitionsausschusses damit voll entsprochen.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Berichtszeitraum war die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) leicht rückläufig: Mit insgesamt neun Petitionen lag sie unter den Werten der Vorjahre (2012: 13 Petitionen, 2011: 18 Petitionen).

Wie schon in den vergangenen Jahren richteten sich die Forderungen der Petentinnen und Petenten insbesondere auf die Ausweitung der Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit durch die Bundesregierung. Unter anderem wurde durch eine öffentliche Petition gefordert, die freiwilligen Leistungen Deutschlands an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (UN) zu erhöhen. Obwohl Deutschland bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag leiste, sei das Programm unterfinanziert.

Gleichzeitig forderten einige Petentinnen und Petenten eine Kürzung der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit. Die aus Steuermitteln finanzierten Programme seien ineffizient und würden ausschließlich die Machthaber in nicht demokratisch legitimierten Ländern subventionieren.

Einzelne Petitionen befassten sich mit dem Themenkomplex „Kinderarbeit“. In ihren Eingaben wiesen die Petentinnen und Petenten – darunter auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Berliner Schulen – darauf hin, dass weltweit etwa 250 Millionen Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren Kinderarbeit verrichten und jährlich ca. 22.000 Kinder an den Folgen der Kinderarbeit sterben. Sie forderten den Deutschen Bundestag u. a. dazu auf, sich gegen die weltweite Kinderarbeit einzusetzen und die betroffenen Länder sowie Nichtregierungsorganisationen dabei zu unterstützen, gemeinsam aktiv gegen Kinderarbeit vorzugehen.

Außerdem wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Produktionsstätten in den betroffenen Ländern jederzeit und unangemeldet kontrolliert werden können. Eine Schulklasse wendete sich insbesondere dagegen, dass auch einige bekannte Unternehmen Kinderarbeit bei der Herstellung von Handys zulassen würden.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BFD	Bundesfinanzdirektion
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, seit dem 17.12.2013: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BPrA	Bundespräsidialamt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CCS	Carbon Dioxid Capture and Storage
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

EOI	Europäisches Ombudsman-Institut
ESL	Extended Shelf Life
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EStG	Einkommensteuergesetz
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-VStG	Gesetzliche Krankenversicherung Versorgungsstrukturgesetz
HZA	Hauptzollamt
IOI	Internationales Ombudsman-Institut
KIBG	Kinderberücksichtigungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZPO	Zivilprozessordnung

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2013

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neu- eingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitio- nen)	Stellungnah- men/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Ab- geordneten/ Behör- den usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage -	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt (gesamter Postaus- gang)	Schreiben an Peten- ten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr2013	in v. H.	Jahr2012	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	48	0,32	152	0,97	-104
02	Deutscher Bundestag	232	1,57	300	1,91	-68
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	546	3,69	364	2,31	182
05	Auswärtiges Amt	457	3,09	338	2,15	119
06	Bundesministerium des Innern	1.791	12,10	1.755	11,16	36
07	Bundesministerium der Justiz	1.879	12,70	2.072	13,18	-193
08	Bundesministerium der Finanzen	1.646	11,12	1.927	12,26	-281
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	698	4,72	609	3,87	89
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	261	1,76	424	2,70	-163
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.067	20,72	3.379	21,49	-312
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	739	4,99	1.070	6,80	-331
14	Bundesministerium der Verteidigung	369	2,49	242	1,54	127
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.192	8,05	1.419	9,02	-227
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	358	2,42	325	2,07	33
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	391	2,64	459	2,92	-68
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9	0,06	13	0,08	-4
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	255	1,72	230	1,46	25
	gesamt	13.939	94,18	15.079	95,90	-1.140
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	861	5,82	645	4,10	216
	insgesamt	14.800	100,00	15.724	100,00	-924

noch Anlage 1

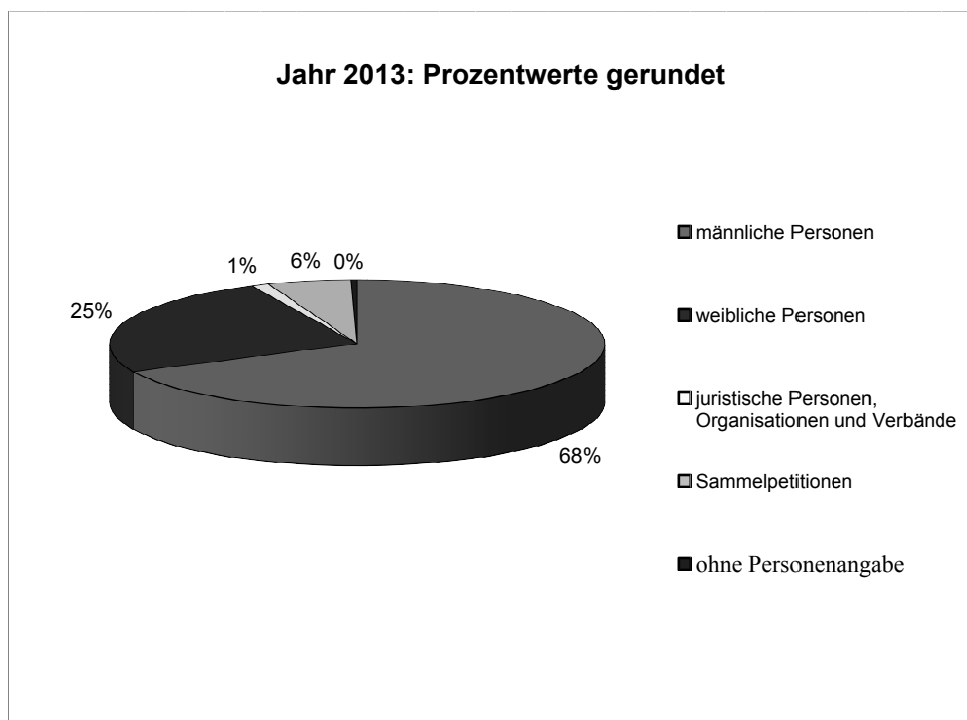
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr2013	in v. H.	Jahr2012	in v. H.	Ver- änderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10.042	67,85	10.555	67,13	-513
b) weibliche	3.723	25,16	3.986	25,35	-263
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	171	1,16	203	1,29	-32
3. Sammelpetitionen*)	805	5,44	884	5,62	-79
4. ohne Personenangabe	59	0,40	96	0,61	-37
insgesamt **)	14.800	100,00	15.724	100,00	- 924

*) Mit insgesamt 1.194.737 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit denselben Anliegen).

***) Darin enthalten sind 5.967 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 40,55 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

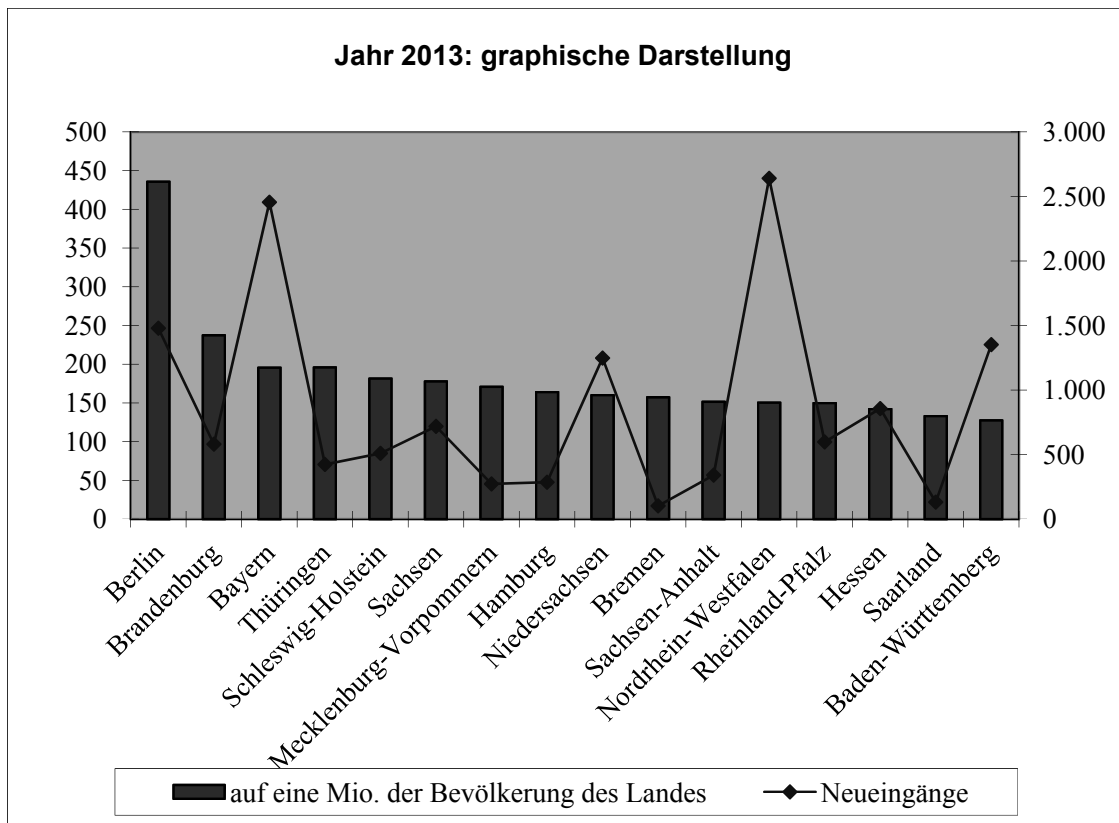
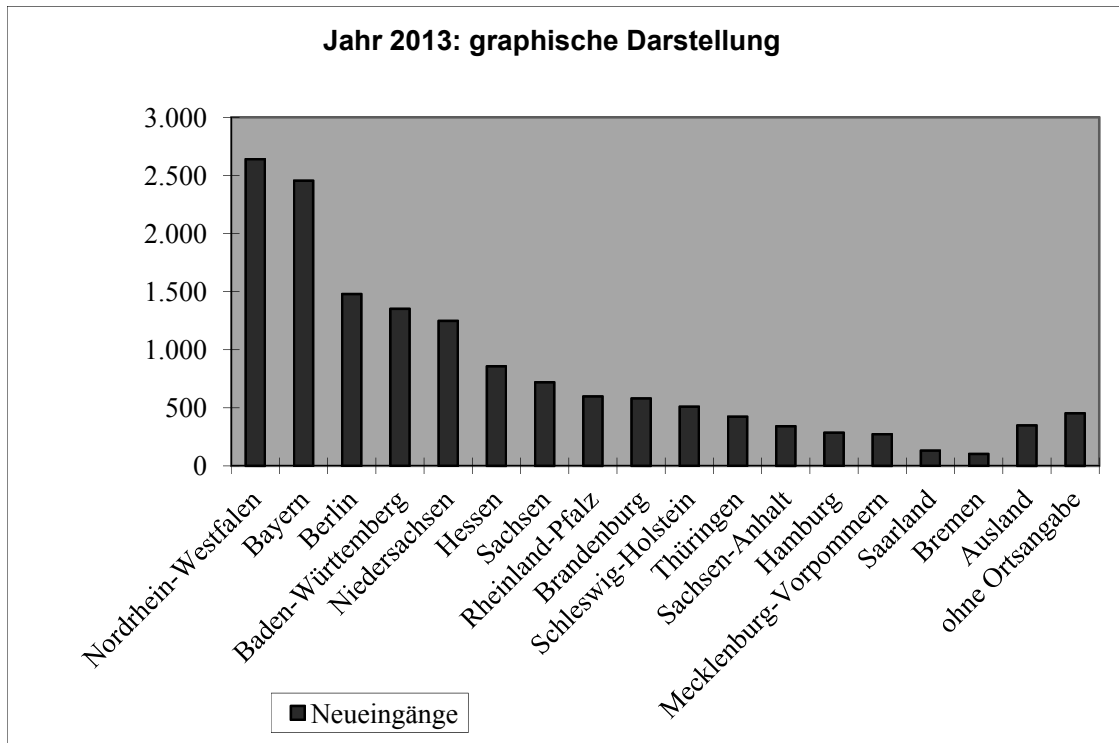
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2013	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2012	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	2.455	196	16,59	2.091	166	13,30	364
Berlin	1.479	436	9,99	1.616	459	10,28	-137
Brandenburg	581	237	3,93	516	207	3,28	65
Bremen	103	157	0,70	133	201	0,85	-30
Baden-Württemberg	1.352	128	9,14	1.667	154	10,60	-315
Hamburg	286	164	1,93	308	171	1,96	-22
Hessen	857	142	5,79	987	162	6,28	-130
Mecklenburg-Vorpommern	273	171	1,84	391	240	2,49	-118
Niedersachsen	1.248	160	8,43	1.335	168	8,49	-87
Nordrhein-Westfalen	2.640	150	17,84	2.896	162	18,42	-256
Rheinland-Pfalz	598	150	4,04	568	142	3,61	30
Sachsen-Anhalt	341	152	2,30	405	176	2,58	-64
Sachsen	719	178	4,86	856	207	5,44	-137
Saarland	132	133	0,89	154	152	0,98	-22
Schleswig-Holstein	510	182	3,45	512	180	3,26	-2
Thüringen	424	196	2,86	438	198	2,79	-14
Ausland	349		2,36	382		2,43	-33
ohne Ortsangabe	453		3,06	469		2,98	-16
insgesamt	14.800		100,00	15.724		100,00	-924

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2013 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2012)	16.259	*)	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.377		8,47
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	2		0,01
b) Überweisung zur Erwägung	48		0,30
c) Überweisung als Material	961	357	5,91
d) Schlichte Überweisung	116		0,71
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	95	622	0,58
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	27	180	0,17
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	76	19	0,47
6. Zuleitung an das Deutsche Patent- und Markenamt		349	
7. Zuleitung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte		119	
8. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.919		30,25
insgesamt	7.621	1.646	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.256		32,33
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.888		11,61
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.494		9,19
insgesamt	8.638		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.194.737) Jahr 2013		

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2012 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützer“ abgesehen.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2013	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	159	10,46	1,07
Berlin	217	14,28	1,47
Brandenburg	85	5,59	0,57
Bremen	9	0,59	0,06
Baden-Württemberg	159	10,46	1,07
Hamburg	26	1,71	0,18
Hessen	70	4,61	0,47
Mecklenburg-Vorpommern	42	2,76	0,28
Niedersachsen	106	6,97	0,72
Nordrhein-Westfalen	286	18,82	1,93
Rheinland-Pfalz	62	4,08	0,42
Sachsen-Anhalt	58	3,82	0,39
Sachsen	132	8,68	0,89
Saarland	12	0,79	0,08
Schleswig-Holstein	40	2,63	0,27
Thüringen	57	3,75	0,39
insgesamt	1.520	100,00	10,27

noch Anlage 1

G. Massen- *) und Sammelpetitionen 2013 **)

(mit 5.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Mit der Petition wird eine kultursensible, muttersprachliche Psychotherapie für Menschen mit Migrationshintergrund gefordert.	10.099
2	Mit der Petition wird eine Finanztransaktionssteuer gefordert, die alle spekulationsrelevanten Finanztransaktionen einbezieht. Bundesregierung und Deutscher Bundestag sollen sich zudem dafür einsetzen, dass diese auch von anderen Ländern umgesetzt wird.	66.608
3	Der Petent möchte die Zulassung der Pflanze Stevia als Lebensmittel erreichen.	5.426
4	Mit Der Petition wird eine Neuregelung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten, insbesondere hinsichtlich der Höhe und Dauer der Gewährung des Ehrensoldes, gefordert.	12.975
5	Mit der Petition wird ein Moratorium zum Verzicht der weiteren Privatisierung von Gewässern und Seen gefordert.	85.400
6	Mit der Petition wird gefordert, Bankdaten nicht verdachtsunabhängig an Behörden anderer Staaten weiter zu geben.	6.751
7	Die Petition äußert sich kritisch zu den Regelungen der Photovoltaik-Vergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und fordert, bei den Festlegungen zu den Degressionssätzen der Photovoltaik-Vergütung auch die Bilanzen der fossilen und nuklearen Energiewirtschaft zu betrachten.	6.930
8	Die Petition wendet sich gegen eine Laufzeitverlängerung der deutschen Atomkraftwerke und fordert zugleich eine stärkere Förderung der erneuerbaren Energien.	7.140
9	Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Luftverkehrssteuergesetz dahingehend geändert wird, dass das Zielland Ägypten in dessen Anlage 1 aufgenommen wird und somit auf Flügen nach Ägypten nicht mehr der erhöhte Steuersatz von 13,43 Euro angewandt wird.	9.590
10	Mit der Petition wird die aus Sicht des Petenten bestehende Ungleichbehandlung von Behinderten einer Wohnstätte gegenüber dem durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus erfassten Personenkreis beklagt.	10.042
11	Mit der Petition wird eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder eine Erweiterung des § 87 a SGB V gefordert, damit ab dem Jahr 2012 alle Kassenärztlichen Vereinigungen mindestens den bundesdurchschnittlichen Behandlungsbedarf je Versicherten des Jahres 2011 – bezogen auf die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung – erhalten.	169.148
12	Mit der Petition wird gefordert, die Ratifizierung des Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) auszusetzen.	61.705

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
13	Mit der Petition wird die Ablehnung der Ratifizierung des Europäischen Stabilitätsmechanismus-Vertrages und des Fiskalpaktes gefordert.	12.831
14	Mit der Petition wird die Abweisung des Gesetzentwurfes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (BT-Drs. 17/9048) und des Gesetzentwurfes zum Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BT-Drs. 17/9045) gefordert.	11.023
15	Mit der Petition wird gefordert, dass das Sammeln von weggeworfenen Lebensmitteln z. B. bei Lebensmittelmärkten, das sogenannte „Containern“ bzw. „Dumpstern“, nicht als Diebstahl bestraft wird.	6.047
16	Mit der Petition wird begehrt, künftig auch tot geborene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt, in die Personenstandsregister einzutragen.	14.146
17	Mit der Petition wird gefordert, dass sich der Deutsche Bundestag gegen den künftigen Europäischen Stabilitätsmechanismus ausspricht.	13.881
18	Mit der Petition wird gefordert, zunächst für zwei Jahre keine gesetzlichen Schritte zur Legitimation der Beschneidung von Jungen in Deutschland zu ergreifen (sogenanntes Moratorium).	6.112
19	Die Petition richtet sich gegen die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern.	38.789
20	Mit der Petition wird gefordert, das Grundgesetz um den Satz „Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“ zu ergänzen.	75.622
21	Mit der Petition wird gefordert, dass zum Betrieb einer Anlage, die im Rahmen ihrer regulären Nutzung Spaltprodukte hoher Radioaktivität erzeugt, der Nachweis einer gesicherten Endlagerungsmöglichkeit für anfallende atomare Abfälle notwendig ist.	6.431
22	Mit der Petition wird gefordert, die Bürokratiekosten im Gesundheitswesen transparent zu machen und die Krankenkassen stärker zu kontrollieren, um unnötige Verwaltungsausgaben zu vermeiden. Die im Gesundheitswesen Beschäftigten sollen von unnötiger Bürokratie entlastet werden.	45.268
23	Mit der Petition soll die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens erreicht werden.	57.711
24	Der Petent fordert, dass die GEMA ihre Abrechnungsmethoden klar und für jedermann verständlich offenlegt.	12.323
25	Der Petent setzt sich ein für eine Verbesserung der Einkommenssituation von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und für eine Veränderung der Einkommensanrechnung bei der Grundsicherung.	6.203
26	Mit der Petition wird gefordert, die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 geplanten Änderung umsatzsteuerlicher Regelungen zu § 4 Nummer 21 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteuerpflicht für Musik-, Tanz- und Ballettschulen) nicht umzusetzen.	97.078
27	Der Petent fordert beim Anbau von gentechnisch veränderten Organismen größere Mindestabstände.	7.455

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
28	Der Petent fordert eine Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung.	29.234
29	Mit der Petition wird gefordert, Betäubungsmittel (gemäß Betäubungsmittelgesetz, Anlage III) von der Verpflichtung auszunehmen, das preisgünstigere Arzneimittel abzugeben, wenn austauschbare Darreichungsformen vorliegen (§ 129 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).	78.110
30	Die Petentin möchte ein Verbot der Käfighaltung von Kaninchen erreichen.	25.745
31	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die im Entwurf eines Gesetzes vorgesehene Absenkung der 44-Euro-Freigrenze für Sachzuwendungen unterbleibt und eine Steuerbefreiung für unentgeltliche oder verbilligte Tagesnetzkarten der Deutschen Bahn AG an im Bahnkonzern beschäftigte Arbeitnehmer eingeführt wird.	10.328
32	Mit der Petition wird gefordert, eine Einlagerung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken grundsätzlich zu untersagen.	84.391
33	Mit der Petition wird die Abschaffung der Sanktion nach §§ 31 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gefordert.	6.369
34	Der Petent setzt sich dafür ein, dass Leichte Sprache ein Recht werden soll.	14.116

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2013**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Abschaffung der Luftverkehrssteuer	148.987 a) 42.752 b) 106.235	267
2	Abschaffung der Hartz-IV-Sanktionen und der Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe	91.500 a) 55.271 b) 36.229	1.999
3	Regelmäßige Überprüfung sämtlicher Unternehmen von der Deutschen Rentenversicherung Bund, hinsichtlich ihrer Abgabepflicht nach dem Künstlersozialgesetz	86.826 a) 70.806 b) 16.020	222
4	Kritik an der Absenkung der Sachkostenpauschale für Dialysepatienten	85.532 a) 215 b) 85.317	19
5	Verpflichtung der Internetanbieter alle Datenpakete im Sinne der Netzneutralität gleich zu behandeln	76.930 a) 76.530 b) 400	579
6	Forderung nach der genauen Kennzeichnung von Echtpelzprodukten	66.545 a) 59.747 b) 6.798	141
7	Abschaffung der EEG-Umlage im Interesse der energieintensiven Betriebe und Finanzierung der Energiewende aus Bundesmitteln	53.201 a) 669 b) 52.532	51
8	Keine Einführung des neuen pauschalisierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser vor 2017	47.451 a) 16.650 b) 30.801	54
9	Bessere Vergütung für Logopäden	42.682 a) 15.360 b) 27.322	198
10	Aufschlüsselung der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für Delikte mit Schusswaffenbeteiligung nach der Verwendung von legalen oder illegalen Schusswaffen	26.443 a) 15.229 b) 11.214	214
11	Gewährung von politischem Asyl für den US-Bürger Edward Snowden	13.871 a) 13.770 b) 101	709

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
12	Keine Einschränkung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe, vor allem für Hartz IV-Betroffene	11.253 a) 11.248 b) 5	137
13	Keine Absenkung der Steuerfreigrenze für Sachzuwendungen und Steuerbefreiung für unentgeltliche oder verbilligte Tagesnetzkarten der Deutschen Bahn AG für im Bahnkonzern beschäftigte Arbeitnehmer	10.328 a) 10.312 b) 16	62
14	Freier Handel, Tausch und Anbau von Saatgut	6.298 a) 6.298	31
15	Überprüfung der 1-Prozent-Regelung für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung von Geschäftswagen	6.221 a) 6.220 b) 1	98
16	Staatsleistungen, sogenannte Dotationen, an die Kirchen sollen eingestellt werden	5.269 a) 5.268 b) 1	126
17	Keine Weitergabe von persönlichen Daten von in Deutschland tätigen Unternehmen und öffentlichen Stellen an Regierungsstellen und Unternehmen außerhalb der Europäischen Union	5.119 a) 5.058 b) 61	161

Anlage 2

Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2013 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitslosengeld II</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung zur Lösung des Problems der anwachsenden Verschuldung von privat krankenversicherten Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.</p> <p>(Leitakte mit 10 Mehrfachpetitionen)</p>	7. Oktober 2010	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilt mit, dass mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Januar 2011 diese Lücke geschlossen worden ist. Seit diesem Zeitpunkt wird für privat krankenversicherte Leistungsbezieher der PKV-Beitrag im notwendigen Umfang übernommen, höchstens jedoch bis zur Höhe des bei Hilfebedürftigkeit eingeräumten Basistarifs mit halbiertem Beitrag. Auf Antrag wären die Versicherungsunternehmen grundsätzlich bereit, auf die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Januar 2011 allein auf Grund der „Beitragslücken“ entstandenen Beitragsforderungen zu verzichten.</p>
<p>Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt die Zahlung des ausstehenden Anteils der ihm 1990 von seiner ehemaligen Arbeitgeberin, der Ferienhotelgesellschaft der IG Wismut mbH i. G. (FEDI Wismut), zugesagten Abfindung durch die BvS - ehemals Treuhandanstalt.</p>	10. Februar 2011	<p>2013</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMF stellte fest, dass der Petent keinen Anspruch gegenüber der Liquidationsgesellschaft auf die im Vergleich genannten Ansprüche aus dem Sozialplan hatte, weil die im Vergleich genannte Bedingung nicht eingetreten war. Einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch des Petenten gegen die BvS gibt es nicht.</p>
<p>Betreff: Personenstandswesen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird begehrt, künftig auch so genannte "Sternenkinder" - also Kinder, die mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot geboren wurden - in die Personenstandsregister einzutragen.</p> <p>(Leitakte mit 5 Mehrfachpetitionen)</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<<</p>	7. Juli 2011	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Am 14. Mai 2013 ist das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG) verkündet worden. Damit wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Geburt von so genannten „Sternenkindern“ beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung mit einem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formular erstellt.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Streckenführung im Bereich der Deutschen Bahn</p> <p>Anliegen: Die Petenten fordern die Planungen für die S-Bahn-Strecke bei Fürth-Steinach im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 zu überprüfen. Sie setzen sich für einen Erhalt des Bahnhofsvach in Stadeln ein.</p>	7. Juli 2011	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVBS teilt mit, dass zurzeit der Planfeststellungsbeschluss in Bearbeitung ist. Grundsätzlich scheint eine alternative Trassenführung entlang der Bestandstrecke technisch möglich. Hierzu hat es vergleichende Betrachtungen gegeben.</p>
<p>Betreff: Naturschutz und Ökologie</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird auf den überdurchschnittlichen Anstieg des Kormoranbestandes und seine langfristigen Auswirkungen auf den Fischbestand sowie auf die Existenz der fischereiwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen. Es wird letztlich gefordert, die Bejagung der Kormorane zuzulassen.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<</p>	13. Dezember 2012	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMU teilt mit, dass entsprechend eines Beschlusses der Agrarministerkonferenz das BMELV und BMU mit einigen Bundesländern in einer Arbeitsgruppe zusammenarbeiten mit dem Ziel eines nationalen Kormoranmanagements. Weiterhin hat das BMU eine Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen für Abwehrmaßnahmen gegen Kormoranschäden erarbeitet.</p>
<p>Betreff: Künstlersozialversicherung</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert für den Musikverein Rehau eine Befreiung von der Künstlersozialabgabe.</p>	31. Januar 2013	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilt mit, dass 2013 weitere Maßnahmen ergriffen worden sind, um Ehrenamtliche in Musikvereinen von Bürokratie zu entlasten und die Abgrenzung zwischen Abgabepflicht und Abgabefreiheit transparenter und leichter zu machen. Darüber hinaus wird künftig jährlich ein „Runder Tisch“ einberufen, an dem alle Probleme erörtert werden, um dazu beizutragen, Probleme aus der Praxis schnell zu erkennen und zeitnah darauf reagieren zu können.</p>

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2013 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Hilfe für Behinderte</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die gesetzliche Regelung einer Elternassistenz gefordert, damit behinderte Mütter angemessen bei der Betreuung ihrer nichtbehinderten Kinder unterstützt werden.</p>	18. Juni 2009	<p>2013</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMAS hält ein integriertes und trägerübergreifendes Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Leistungsträger für geeignet, die Probleme der Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags zu lösen. Das Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren ist Gegenstand der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ erarbeiteten strukturellen Vorschläge zur Reform der Eingliederungshilfe.</p> <p>Aus Sicht des BMFSFJ gilt es, diese geplanten Änderungen und sich daraus ergebende Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der betroffenen Träger abzuwarten, bevor die Prüfung eines möglichen weiteren gesetzlichen Klarstellungsbedarfs fortgesetzt werden kann.</p>
<p>Betreff: Verbraucherschutz</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert eine Kennzeichnungspflicht für mit Nanotechnologie behandelte Lebensmittel und Kosmetika.</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<</p>	24. März 2011	<p>2013</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMELV teilt mit, dass bei Kosmetika die Kennzeichnung von nanoskaligen Bestandteilen auf Grundlage der im Jahr 2009 erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel verpflichtend ist.</p> <p>Die EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ist am 12. Dezember 2011 in Kraft getreten. Artikel 18 Absatz 3 regelt die Kennzeichnung der Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien in einem vorverpackten Lebensmittel vorhanden sind. Solche Zutaten müssen im Zutatenverzeichnis eindeutig aufgeführt werden. Die Verordnung ist verbindlich anzuwenden nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Bundesstraßen Anliegen: Die Petentin, die Bürgerinitiative gegen die Fichtelgebirgsautobahn - Gefrees und Umgebung, wendet sich gegen den Bau der Bundesstraße B 303 neu.	29. März 2012	2013 Positiv Das BMVBS teilt mit, dass die bayerische Straßenbauverwaltung gebeten wird, die Planung zunächst nicht weiterzuverfolgen. Auch ein baldiger Baubeginn der zweiten Richtungsfahrbahn sei nicht mehr geplant. Die Projekte können jedoch nur im Rahmen der turnusmäßigen Bedarfsfortschreibung aus dem aktuellen Bedarfsplan herausgenommen werden. Allerdings werden kleinräumige Lösungen wie beispielsweise eine 3-streifiger Ausbau der B 303 sowie Ortsumgehungen geprüft.
Betreff: Betreuung Deutscher im Ausland Anliegen: Der Petent begehrt die Übernahme der von ihm verauslagten Kosten für einen Rechtsanwalt in Serbien durch das Auswärtige Amt.	22. November 2012	2013 Negativ Das AA sieht nach reiflicher Prüfung keine rechtliche Möglichkeit zu einer Erstattung der Anwaltskosten.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Stand: Juni 2013)
(17. Wahlperiode)

Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.

Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Günter Baumann (<i>Vorsitzender AG Petitionen</i>)	Peter Aumer
	Dr. Reinhard Brandl	Ralph Brinkhaus
	Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Dr. Thomas Wolfgang Feist
	Paul Lehrieder	Dr. Michael Fuchs
	Patricia Lips	Alexander Funk
	Hans-Georg von der Marwitz	Ingo Gädechens
	Andreas Mattfeldt (<i>Obmann</i>)	Dr. Stefan Kaufmann
	Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Ulrich Lange
	Stefanie Vogelsang	Henning Otte
	Sabine Katharina Weiss (Wesel I)	Karl Schiewerling
SPD		
	Michael Peter Groß	Oliver Kaczmarek
	Klaus Hagemann (<i>Obmann</i>)	Angelika Krüger-Leißner
	Steffen-Claudio Lemme	Manfred Nink
	Anton Schaaf	Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
	Stefan Schwartze	Axel Schäfer (Bochum)
	Sonja Amalie Steffen	Swen Schulz (Spandau)
FDP		
	Gerhard Drexler	Jens Ackermann
	Holger Krestel	Dr. Christel Happach-Kasan
	Dr. Peter Röhlinger (<i>Obmann</i>)	Jörg von Polheim
	Manfred Todtenhausen	Jimmy Schulz
DIE LINKE.		
	Ingrid Remmers (<i>Obfrau</i>)	Agnes Alpers
	Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>)	Matthias W. Birkwald
	Sabine Ursula Stüber	Dr. Kirsten Tackmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Memet Kiliç (<i>Obmann</i>)	Cornelia Behm
	Dr. Hermann E. Ott	Monika Lazar
	Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn	Josef Philip Winkler

noch Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Stand: März 2014)
(18. Wahlperiode)

Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.

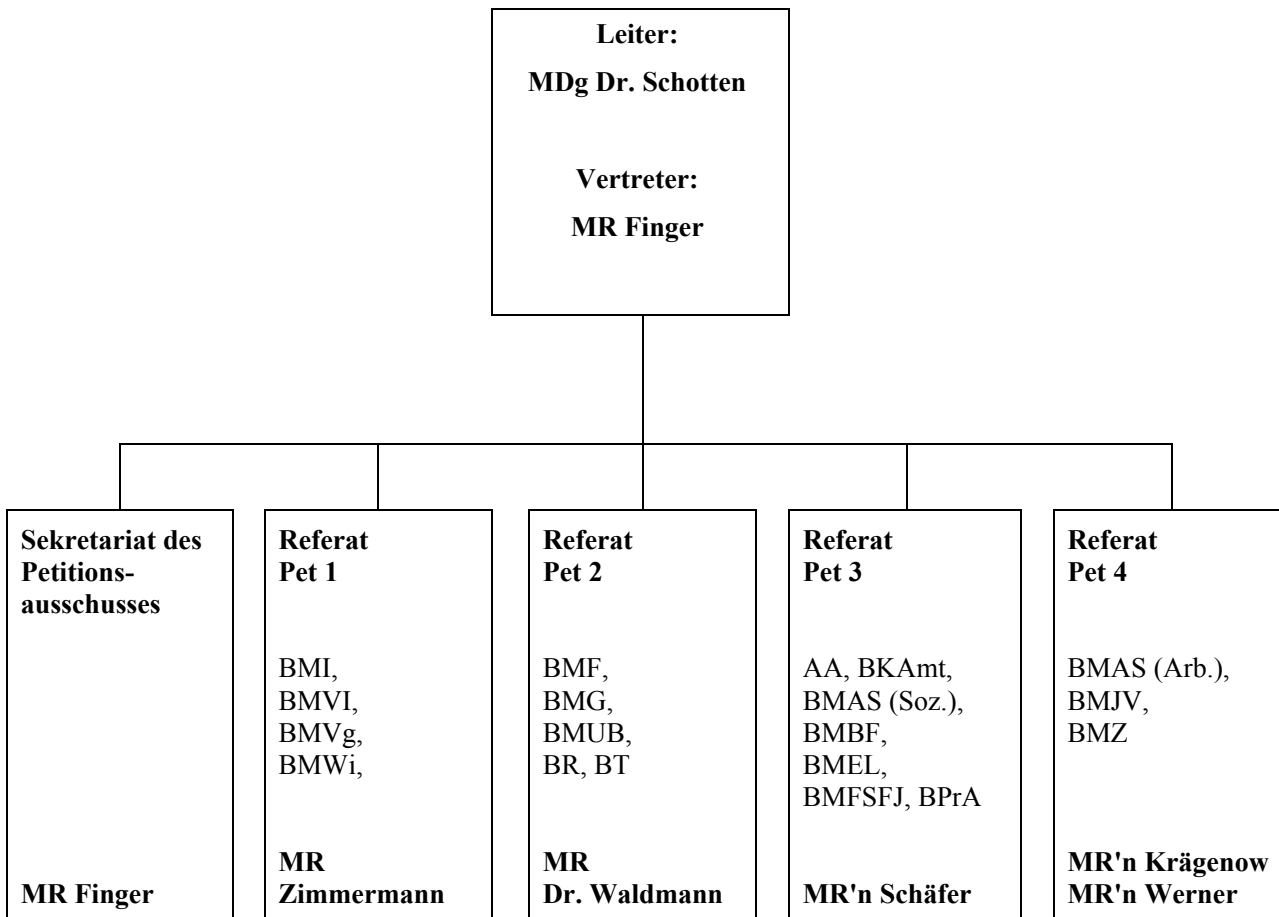
Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Julia Bartz	Alexander Funk
	Günter Baumann (<i>Vorsitzender AG Petitionen</i>)	Ingo Gädechens
	Hermann Färber	Mark Helfrich
	Kordula Kovac	Dr. Franz Josef Jung
	Paul Lehrieder	Markus Koob
	Antje Lezius	Philipp Graf von und zu Lerchenfeld
	Andreas Mattfeldt (<i>Obmann</i>)	Christina Schwarzer
	Rita Stockhofe	Johannes Steiniger
	Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Gudrun Zollner
	Michael Vietz	
	Christel Voßbeck-Kayser	
	Sabine Katharina Weiss (Wesel I)	
SPD		
	Heidtrud Henn	Michael Peter Groß
	Markus Paschke	Rita Hagl-Kehl
	Dr. Simone Raatz	Oliver Kaczmarek
	Annette Sawade	Cansel Kiziltepe
	Udo Schiefner	Daniela Kolbe (Leipzig)
	Ursula Schulte	Prof. Dr. Karl Wilhelm Lauterbach
	Stefan Schwartz (<i>Obmann</i>)	Dagmar Schmidt (Wetzlar)
	Martina Stamm-Fibich	Sonja Amalie Steffen
DIE LINKE.		
	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>)	Matthias W. Birkwald
	Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>)	Dr. Kirsten Tackmann
	Birgit Wöllert	Harald Weinberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Luise Amsberg	Stephan Kühn (Dresden)
	Peter Meiwald	Monika Lazar
	Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>)	Beate Müller-Gemmeke

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: März 2014)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Februar 2014)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke	DIE LINKE.
		Vertr.: Gero Storjohann	CDU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Sylvia Stierstorfer	CSU
		Vertr.: Johanna Werner-Muggendorfer	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Andreas Kugler	SPD
		Vertr.: Monika Hanna Thamm	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Postfach 60 10 64 14410 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Bettina Fortunato	DIE LINKE.
		Vertr.: Henryk Wichmann	CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Gabriela Piontkowski	CDU
		Vertr.: Manfred Oppermann	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Silke Vogt-Deppe	SPD
		Schriftf.: Dr. Kurt Duwe	FDP
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Andrea Ypsilanti Vertr.: Karin Müller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510 b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Barbara Borchardt	DIE LINKE.
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß	CDU
		Vertr.: Ulrich Watermann	SPD
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein Westfalen - Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Rita Klöpper Vertr.: Inge Howe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552 b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Vors.: Peter Wilhelm Dröscher	SPD
		Vertr.: Thomas Günther	CDU
		Dieter Burgard	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler Vertr.: N.N.	DIE LINKE.
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Anja Jonas Vertr.: Lothar Bienst	FDP CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Hans-Joachim Mewes Vertr.: Herbert Hartung	DIE LINKE. CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Uli König Vertr.: Volker Dornquast Birgit Wille	PIRATEN CDU SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076 b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Vors.: Fritz Schröter Vertr.: Heidrun Sedlacik Dr. Kurt Herzberg	CDU DIE LINKE. CDU

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: Februar 2014)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Erminia Mazzoni

Rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Hertogsstraat 43 Rue Ducale
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Indrek Teder
(Chancellor of Justice)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Dominique Baudis
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75008 Paris

Großbritannien

Julie Mellor
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Anne Seex (York) and Dr. Jane Martin (Coventry)
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Prof. Margaret Griffiths
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost BEL 1478
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via dei Pucci 4
50122 Florenz

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Lydie Err

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Parliamentary Ombudsman)

11, St Paul Street
Valletta VLT 07

Niederlande

Frank van Dooren
(Nationale Ombudsman –bis zur Neuwahl
mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut)

Bezuidenhoutseweg 151
2594 AG Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwältin)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Pock

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Werner Herbert

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Prof. Dr. Irena Lipowicz
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

José Francisco de Faria Costa
(Provedor de Justicia)

Rua Pau de Bandeira, 7 - 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabet Fura
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Dr. Viviane Sobotich
(Ombudsfrau der Stadt Winterthur –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Marktgasse 43
8402 Winterthur

noch Anlage 6

Slowakische Republik

Dr. Jana Dubovcová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Rights Ombudsmann)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Soledad Becerril Bustamente
(Defensora del Pueblo)

Calle Zurbano 42
28010 Madrid

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)

Nádor Str. 22
1051 Budapest

Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)

Dr. Marcel Szabó
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Zypern

Eliza Savvidou
(Commissioner for Administration)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

**Europäisches Ombudsman-Institut
(European Ombudsman Institute)**

Präsidentin: Dr. Burgi Volgger

Internet: www.eoi.at

Salurner Str. 4
6020 Innsbruck
Österreich

**Internationales Ombudsman-Institut
(International Ombudsman Institute)**

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2454)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 9. November 2011

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

noch Anlage 8

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

noch Anlage 8

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

noch Anlage 8

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

noch Anlage 8

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

oder

- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

noch Anlage 8

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

noch Anlage 8

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z.B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung.
Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sog. Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen - dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens (Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird)

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

